

Straßenwärter/ Straßenwärterin

Straßenwärter/ Straßenwärterin

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
www.bibb.de

Erläuterungen und Redaktion:**Bundesinstitut für Berufsbildung****Marion Krampe**

Tel.: 02 28 | 1 07-22 31
E-Mail: krampe@bibb.de

Hedwig Brengmann-Domogalla

Tel.: 02 28 | 1 07-15 16
E-Mail: brengmann@bibb.de

Arne Schambeck**Hans-Peter Ruppenthal****In Zusammenarbeit mit****Willi Donath****Rainer Götz****Horst Hoffschneider****Gerd Rüffer****Verlag:**

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG
Auf dem Esch 4
33619 Bielefeld

Vertrieb:

W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG
Postfach 100633
33506 Bielefeld
Tel.: 05 21 | 9 11 01-11
Fax: 05 21 | 9 11 01-19
E-Mail: service@wbv.de
Internet: wbv.de

Redaktion:

Andreas Schweifel

Koordination:

Dr. Arno Kappler

Layout und Satz:

Udo Lachmuth

Druck:

documenteam, Bielefeld

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck –
auch auszugsweise – nicht gestattet.

© W. Bertelsmann Verlag GmbH & Co. KG
Bielefeld
durchgesehene Neuauflage 2016

ISBN 978-3-7639-5676-0
Bestell-Nr. E139a



AUSBILDUNG GESTALTEN

Straßenwärter/ Straßenwärterin

Erläuterungen und Praxishilfen zur Ausbildungsordnung für

- ▶ **Ausbilder/Ausbilderinnen**
- ▶ **Berufsschullehrer/Berufsschullehrerinnen**
 - ▶ **Mitglieder von Prüfungsausschüssen**
- ▶ **Ausbildungsberater/Ausbildungsberaterinnen**
 - ▶ **Auszubildende**



Vorwort

Ausbildungsforschung und Berufsbildungspraxis im Rahmen von Wissenschaft – Politik – Praxis – Kommunikation sind Voraussetzungen für moderne Ausbildungsordnungen, die im Bundesinstitut für Berufsbildung erstellt werden. Entscheidungen über die Struktur der Ausbildung, über die zu fördernden Kompetenzen und über die Anforderungen in den Prüfungen sind das Ergebnis eingehender fachlicher Diskussionen der Sachverständigen mit BIBB-Experten und -Expertinnen.

Um gute Voraussetzungen für eine reibungslose Umsetzung neuer Ausbildungsordnungen im Sinne der Ausbildungsbetriebe wie auch der Auszubildenden zu schaffen, haben sich Umsetzungshilfen als wichtige Unterstützung in der Praxis bewährt. Die Erfahrungen der „Ausbildungsordnungsmacher“ aus der Erneuerung beruflicher Praxis, die bei der Entscheidung über die neuen Kompetenzanforderungen wesentlich waren, sind deshalb auch für den Transfer der neuen Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans für den Beruf des Straßenwärters/der Straßenwärtlerin in die Praxis von besonderem Interesse.

Vor diesem Hintergrund haben sich die Beteiligten dafür entschieden, gemeinsam verschiedene Materialien zur Unterstützung der Ausbildungspraxis zu entwickeln. In der vorliegenden Handreichung werden die Ergebnisse der Neuordnung und die damit verbundenen Ziele und Hintergründe aufbereitet und anschaulich dargestellt. Dazu werden praktische Handlungshilfen zur Planung und Durchführung der betrieblichen und schulischen Ausbildung angeboten.

Wie hilfreich und akzeptiert diese Umsetzungshilfe für die Praxis ist, zeigt die anhaltende Nachfrage, die Anlass für den vorliegenden aktualisierten Nachdruck war.

Ich wünsche mir weiterhin eine umfassende Verbreitung bei allen, die mit der dualen Berufsausbildung befasst sind, sowie bei den Auszubildenden selbst. Den Autoren und Autorinnen gilt mein herzlicher Dank für ihre engagierte und qualifizierte Arbeit.

Bonn, im November 2015



Prof. Dr. Friedrich Hubert Esser
Präsident
des Bundesinstituts für Berufsbildung

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
----------------------	---

Einleitung

1. Wegweiser durch die Erläuterungen	10
2. Warum eine Neuordnung?	11
3. Tätigkeitsbereiche	13
4. Zeugniserläuterungen (in deutscher, englischer und französischer Sprache)	14

Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan

1. Ausbildungsordnung	22
1.1 Erläuterungen zu den Paragraphen der Ausbildungsordnung	22
§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes	23
§ 2 Ausbildungsdauer	24
§ 3 Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten	24
§ 4 Ausbildungsberufsbild	25
§ 5 Ausbildungsrahmenplan	25
§ 6 Ausbildungsplan	26
§ 7 Berichtsheft	27
§ 8 Zwischenprüfung	30
§ 9 Abschlussprüfung	31
§ 10 Übergangsregelung	33
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	33
2. Ausbildungsrahmenplan	34
2.1 Ausbildungsberufsbild mit zeitlichen Richtwerten (Übersicht)	34
2.2 Hinweise zur Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans	35
2.3 Hinweise und Erläuterungen zu den Lernzielen des Ausbildungsrahmenplans	37

Prüfungen

1. Gestaltung der Prüfungen	66
2. Zwischenprüfung	68
3. Abschlussprüfung	72
4. Beispielhafte Bewertung einer praktischen Prüfungsaufgabe.....	77

Rahmenlehrplan

1. Einleitender Teil	82
2. Lernfelder	85



Infos

1. Glossar A - Z	102
1.1 Abstimmung zwischen Ausbildungsbetrieb und Berufsschule	102
1.2 Ausbildereignung	102
1.3 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte	102
1.4 Ausbildungsvergütung	104
1.5 Berufsausbildungsvertrag	104
1.6 Betrieblicher Ausbildungsplan	105
1.7 Eignung der Ausbildungsstätte	105
1.8 Ende der Ausbildung durch Kündigung	106
1.9 Flexibilitätsklausel	106
1.10 Fortbildung	106
1.11 Führerschein	107
1.12 Handlungskompetenz	107
1.13 Probezeit	108
1.14 Urlaub	108
1.15 Zuständige Stellen	108
2. Handlungsorientierte Ausbildung – Beispielhafter Arbeitsauftrag	109
3. Checklisten für den Ausbildungsbetrieb	113
4. Fortbildung/Weiterbildung – Karrieremöglichkeiten.....	118
5. Ausbildungsmaterialien/Fachliteratur	120
6. Adressen	122
7. Schaubild: Wie entstehen Ausbildungsordnungen?	128
8. Kopiervorlagen: Berichtsheft, betrieblicher Ausbildungsplan	129

Zur Zeit der Drucklegung dieser Broschüre stand eine Novellierung des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) an. Die Autoren verweisen deshalb darauf, die jeweils aktuelle Fassung zu berücksichtigen.

Achtung: Im vorliegenden Neudruck sind die Paragraphen des novellierten BBiG von 2005 in eckigen Klammern ergänzt. Ergänzungen der 1. Änderungsverordnung von 2007 sind ebenfalls berücksichtigt.

Ist zur besseren Lesbarkeit in dieser Broschüre nur auf die männliche Person Bezug genommen, so sind damit immer beide Geschlechter gemeint!



Einleitung



1. Wegweiser durch die Erläuterungen

Herzlich willkommen!

Die vorliegende Broschüre unterstützt alle an der Ausbildung Beteiligten bei der spannenden und verantwortungsvollen Tätigkeit, junge Menschen in einem Beruf auszubilden. Auch Auszubildende selbst oder am Beruf des Straßenwärters Interessierte sind Zielgruppe dieser Erläuterungen.



Wir werden Straßenwärter – uns macht die Ausbildung Spaß!

Folgende Schwerpunkte werden – nach dieser Einführung – in dieser Broschüre behandelt:

- Erläuterungen zur Ausbildungsordnung,
- Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan,
- Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule,
- Hinweise zu den Prüfungen,
- Beispielhafte Handlungshilfen, Checklisten und Materialien zur Ausbildung.

In den **Erläuterungen zur Verordnung** werden die einzelnen Paragraphen der Ausbildungsordnung vom 11. Juli 2002 inhaltlich kommentiert. Die Kommentare veranschaulichen die Fachbegriffe und gehen auf Fragestellungen ein, die sich aus dem Zusammenhang mit dem Ausbildungsvertrag sowie mit dem organisatorischen Ablauf und der inhaltlichen Gestaltung der Ausbildung ergeben. Dabei werden – soweit erforderlich – Bezüge zum Berufsbildungsgesetz (BBiG) hergestellt.

Die **Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan** sollen dazu beitragen, die in Stichworten festgehaltenen zu erwerbenden Fertigkeiten und Kenntnisse praxisgerecht für die Auszubildenden und die Ausbildungsfachkräfte umzusetzen sowie auch jeden fachlich Interessierten zu informieren.

Verordnungsteil und Ausbildungsrahmenplan sind zur besseren Übersicht durch ein farbiges Raster unterlegt.

In dieser Broschüre finden sich außerdem Hinweise zur Erstellung des betrieblichen Ausbildungsplans und zur Führung des Berichtsheftes, veranschaulicht durch Praxisbeispiele.

Im Ausbildungsrahmenplan sind die Ausbildungsinhalte so allgemein beschrieben, dass alle Ausbildungsbetriebe – auch, wenn sie sehr unterschiedlich strukturiert sind und sich auf bestimmte Arbeitsgebiete spezialisiert haben – die verbindlich vorgeschriebenen Ausbildungsinhalte vermitteln können. Die **Hinweise und Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan** ergänzen die Ausbildungsinhalte durch weitere Detaillierung so, wie es für die praktische Ausbildung vor Ort erforderlich ist, und geben darüber hinausgehende vertiefende Tipps. Sie machen damit die Ausbildungsinhalte für die Praxis greifbarer, weisen Lösungswege bei auftretenden Fragen auf und geben somit dem Ausbilder wertvolle Hinweise für die Durchführung der Ausbildung.

Die **Hinweise zu den Prüfungen** erleichtern den Überblick über die neuen Anforderungen an Prüfungsausschüsse und Prüflinge. Struktur und Ablauf der Prüfung werden durch Grafiken und Umsetzungshinweise erläutert.

Der **Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht in der Berufsschule** entspricht einschließlich der allgemeinen und berufsbezogenen Vorbemerkungen dem Originaltext der Fassung, die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossen wurde.

Im **Info-Teil** finden sich Erläuterungen zu ausgewählten Stichworten, Checklisten für die Ausbildungsbetriebe, Hinweise zur beruflichen Fortbildung sowie eine Zusammenstellung von Fachliteratur und Anschriften.

Die Autoren dieser Broschüre wünschen viel Erfolg und stehen Ihnen zu weitergehenden Fragen gerne zur Verfügung.

2. Warum eine Neuordnung?

Die Neuordnung der Ausbildung – Anforderung an die Aufgaben von morgen

Allgemeines

Die Berufsausbildung ist der Einstieg in ein Berufsleben mit lebenslangem Lernen. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, bereits in der Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf das Lernen des Lernens sowie das Lernen im Arbeitsablauf als Grundqualifikation zu verankern.

Ausbildungsordnungen sind so zu gestalten, dass sie nicht zu rasch veralten und für neue Entwicklungen offen sind. Ziel muss sein, den Auszubildenden eine Qualifizierung zu ermöglichen, die sie längerfristig beruflich handlungsfähig macht.

Die Ausbildung zielt auf die integrative Vermittlung fachlicher und fachübergreifender Qualifikationen. Dieses Ausbildungskonzept stellt für die Umsetzung in die betriebliche Ausbildungs- und Prüfungspraxis eine entscheidende Herausforderung dar.

Dabei sind insbesondere folgende Kompetenzen zu fördern:

- wirtschaftliche Kompetenzen
in gesamt- und einzelwirtschaftlichen Zusammenhängen zu denken
- technische Kompetenzen
Einsatzmöglichkeiten, Auswirkungen und Grenzen neuer Techniken und arbeitsorganisatorischer Gestaltungsvorgänge einschätzen zu können
- ökologische Kompetenzen
Umweltschutz- und Gesundheitsgefahren vorzubeugen und zu ihrer Vermeidung beizutragen
- organisatorische Kompetenzen
Arbeitstätigkeiten zu organisieren und zu gestalten
- soziale Kompetenzen
in Arbeitszusammenhängen zu kommunizieren und zu kooperieren, insbesondere unter dem Gesichtspunkt des bürgerorientierten Handelns.

Das Ausbildungsziel erfordert eine handlungsorientierte Ausbildung. Der Auszubildende soll nach Abschluss seiner Ausbildungszeit in der Lage sein, komplexe Arbeitsaufgaben selbstständig zu lösen.

Geschichtliches

Schon tausende Jahre vor unserer Zeitrechnung gab es Verbindungen von Ort zu Ort, von einem Land zum anderen und von Kontinent zu Kontinent. Zuerst Pfade, dann Wege, dann – nach der Erfindung des Rades – die ersten durch Menschenhand hergestellten Kunststraßen.

Die Sumerer, Griechen und Römer waren die bedeutensten Verkehrswegebaumeister ihrer Zeit.

Bis zur heutigen Asphaltstraße mit flankierenden Stahl- und Spannbetonbauwerken, verwegenen Stahlkonstruktionen, elektronischen Steuerungs- und Verkehrssicherheitseinrichtungen, Nebenanlagen und Nebenbetrieben sind noch einmal viele Jahrhunderte vergangen.

Eines ist aber allen Bauwerken über die Jahrtausende gemeinsam: ohne Pflege, ohne Wartung, ohne Unterhaltung und Erhaltung gab und gibt es keine funktionsfähigen Verkehrswege.

Die Bezeichnung des Straßenbetreuungspersonals hat sich im Laufe der Zeit oft geändert, die Aufgaben aber sind geblieben.

Natürlich sind die Inhalte der Aufgaben der technischen Entwicklung immer wieder angepasst worden: Früher wurden die Straßen mit Hacke und Schaufel, Schubkarre, Schlammrücke, Axt und Säge in reiner Handarbeit funktionstüchtig erhalten. Heute sind Fahrzeuge mit rechnergesteuerten Geräten im Einsatz. Die Nutzung von Computern gehört zum Arbeitsalltag und die Kosten-Leistungsrechnung zum Standard der Tätigkeiten der Straßenwärter.

Stillstand ist Rückschritt.

Deshalb ist neben der Anpassung an die sich ändernden Strukturen eine Vorausschau auf zukünftige Entwicklungen erforderlich.

In diesem Sinne ist die zukünftige Straßenwärterausbildung zu gestalten und unter Einbeziehung aller an der Ausbildung Beteiligten umzusetzen.

Straßenwärterausbildungsordnung 1982

Der Vorgänger der neuen Ausbildungsordnung wurde im Jahr 1982 veröffentlicht.

Damals lagen die Schwerpunkte der Arbeit in

- der Verkehrsüberwachung der Strecke,
- der Verkehrssicherung,
- dem Winterdienst,
- der Wartung der Verkehrsanlagen und
- der Unterhaltung der Strecke einschließlich aller Nebenanlagen

Für die Durchführung dieser Arbeiten waren Straßenwärter, Kraftfahrer und Hilfsarbeiter sowie in den Werkstätten Schlosser, Tischler und Maler im Einsatz. Der Straßenwärter nahm unter allen Beschäftigten immer eine zentrale Stellung ein. Von ihm wurden selbstständiges Arbeiten ohne Aufsicht und fortwährende Anleitung verlangt. Fundiertes technisches Wissen und umfangreiches handwerkliches Können waren selbstverständlich.

Die neue Straßenwärterausbildungsordnung

An diesen Grundvoraussetzungen hat sich auch in den letzten 20 Jahren wenig geändert. Allerdings hat sich das Berufsbild des Straßenwärters grundlegend gewandelt. Den früher überwiegend handwerklichen Tätigkeiten im Straßenunterhaltungs- und Betriebsdienst steht heute das kosten- und leistungsbewusste Handeln, der Umgang mit computerunterstützten Winterdienstfahrzeugen, der Einsatz von elektronischen Hilfsmitteln bei der Erfassung der Leistungen sowie der Arbeits- und Ablaufplanung gegenüber.

Diese neuen Tätigkeitsfelder führten zu einem Neuordnungsverfahren des Ausbildungsberufes „Straßenwärter/Straßenwärterin“.

Im **Ausbildungsberufsbild** sind nachstehende Veränderungen berufsprägend:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit
- Auftragsübernahme, Arbeitsplan und Ablaufplanung
- betriebswirtschaftliches Handeln
- Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken

- Auswählen, Prüfen und Lagern von Baumaterialien
- Instandhaltung von Telematiksystemen
- Führen von Fahrzeugen der Klasse CE
- Qualitätssichernde Maßnahmen und Kundenorientierung

Das neue Berufsbild erforderte auch die Änderung der **Ausbildungsordnung**, des **Ausbildungsrahmenplans** der betrieblichen und überbetrieblichen Ausbildungsstätten und des **Rahmenlehrplans** der berufsbildenden Schulen.

Ausbilder

Der Ausbilder soll mehr Organisator, Berater und Bewerter der Lernprozesse der Auszubildenden werden, als der perfekte „Vormacher“ aller richtigen Lösungen zu sein. In diesem Sinne stellt die Neuordnung die Ausbilder und Ausbildungsbeauftragten insbesondere methodisch didaktisch vor neue Anforderungen.

Es gilt, die Auszubildenden zu ermutigen, dass sie eigenständige Überlegungen anstellen, Lösungswege planen und vorschlagen, Aufgaben selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse auch einer kritischen Überprüfung unterziehen.

Dabei spielt eine intensive Zusammenführung betrieblicher, überbetrieblicher und für die Berufsausbildung wesentlicher schulischer Inhalte eine wesentliche Rolle.

Das integrative Ausbildungskonzept bedeutet für die Auszubildenden, die Ausbildung aktiv mitzugestalten und Ihr Handeln selbst zu regulieren.

Prüfungen

In Rahmen der Erstellung der neuen Ausbildungsordnung wurden auch die Prüfungsinhalte der Zwischen- und Abschlussprüfungen geändert. Zukünftig werden komplexe Aufgaben gestellt, deren Bearbeitung erkennen lässt, inwieweit der Prüfling Zusammenhänge erkennen und darstellen kann.

Aus den handlungsorientiert formulierten Lernzielen sind die oben angegebenen Kompetenzarten für eine gezielte Förderung in der Ausbildung abzuleiten. Zum Beispiel ist im Rahmen der Ausbildung anhand komplexer Aufgaben auch das Denken in Zusammenhängen (vernetztes Denken) zu fördern.

Sonstiges

Die Ausbildungsordnung ist zwischen den Sozialpartnern einvernehmlich abgestimmt worden. Seit dem Inkrafttreten am 1. August 2002 wird nach der neuen Verordnung ausgebildet.

Neben den geänderten Inhalten gibt es in der Ausbildungsordnung noch eine wesentliche Änderung:

Zukünftig kann die gewerbliche Wirtschaft in eigener Regie und als zuständige Stelle Straßenwärter ausbilden.

Damit sollen

- mehr Ausbildungsplätze geschaffen,
- Straßenwärter sowohl in der gewerblichen Wirtschaft als auch im öffentlichen Dienst eingesetzt werden

können.

Von dieser qualitativ hochwertigen Ausbildung profitieren die Auszubildenden, die Ausbildungsbetriebe und nicht zuletzt der Verkehrsteilnehmer und damit der Standort Deutschland.

Aus der Dynamik im Beschäftigungssystem ergibt sich ein permanenter Bedarf an neuen Qualifikationen.

Das stellt an die neuen Ausbildungsordnungen hohe Ansprüche.

Zusammenfassung

Mit der Neustrukturierung der Ausbildungsordnung Straßenwärter/ Straßenwärterin sollen die Attraktivität und der Stellenwert dieses Berufes gesteigert, die Lebendigkeit im Alltag aufgezeigt sowie die hohe Verantwortung und Aufgabenvielfalt dargestellt werden.



Steig mit ein! Auch du kannst bald in einem spannenden Beruf unsere Fahrzeuge verantwortlich steuern.

3. Tätigkeitsbereiche



Bauliche Unterhaltung



Reinigung



Grünpflege



Winterdienst



Wartung und Instandhaltung der Straßenausstattung



Streckenwartung und -überwachung

4. Zeugniserläuterungen (in deutscher, englischer und französischer Sprache)



Durch das Ausbildungsprofil (Zeugniserläuterungen) wird ein rascher Überblick über das Arbeitsgebiet und die beruflichen Kernqualifikationen des Ausbildungsberufs „Straßenwärter/Straßenwärterin“ vermittelt. Das Ausbildungsprofil wird in deutscher, englischer und französischer Sprache beschrieben. Es ist ein praktischer Beitrag zur Förderung der Transparenz beruflicher Qualifikationen und der internationalen Mobilität junger Fachkräfte. Das Ausbildungsprofil informiert Arbeitgeber im Ausland in knapper Form über die Qualifikationen deutscher Bewerber. Als Beilage zum Abschlusszeugnis soll es diejenigen, die sich für einen Ausbildungsplatz im Ausland interessieren, bei der Bewerbung unterstützen. Es wird zum Abschluss der Ausbildung von der zuständigen Stelle ausgehändigt.



Zeugniserläuterung (*)



1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

**Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf
Straßenwärter/Straßenwärterin**

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (..)

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus

3. PROFIL DER BERUFLICHEN HANDLUNGSFÄHIGKEIT

- Planen der Arbeitsabläufe, Kontrollieren und Beurteilen der Arbeitsergebnisse und Anwenden von qualitätssichernden Maßnahmen sowie Maßnahmen des betriebswirtschaftlichen Handelns
- Einrichten, Sichern und Räumen der Arbeitsstellen
- Erstellen und Anwenden von technischen Unterlagen
- Durchführen von Messungen
- Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen
- Führen von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen der Führerscheinklasse CE im öffentlichen Straßenverkehr
- Absichern von Unfallstellen durch Aufbauen der notwendigen Verkehrszeichen und Absperrreinrichtungen
- Einleiten von Maßnahmen der Ersten Hilfe, Erstellen von Meldungen zu Unfällen und Räumen der Unfallstellen
- Wählen, Prüfen und Lagern von Baumaterialien, Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen und Durchführen von Bau- und Bauinstandhaltungsmaßnahmen im Mauer- und Stahlbetonbau an Bauwerken
- Durchführen von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen im Tiefbau an Straßen und Straßenebenenanlagen und Abstimmen der Maßnahmen mit anderen
- Anlegen und Pflegen von Grünflächen, Pflanzen und Pflegen von Gehölzen, Kontrollieren und Fällen von Bäumen
- Durchführen von Maßnahmen des Winterdienstes, Auswählen und Aufbringen des Streugutes unter Verwendung von Fahrzeugen der Führerscheinklasse CE
- Durchführen von Aufgaben der Streckenwartung
- Anbringen und Instandhalten von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen
- Veranlassen von Maßnahmen an Verkehrssicherungs- und Telematiksystemen
- Umgang mit modernen Informations- und Kommunikationstechniken.

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Straßenwärter/innen sind in erster Linie im öffentlichen Dienst bei den Straßenbauverwaltungen beschäftigt. Sie arbeiten bei den für Straßenunterhaltung zuständigen Abteilungen der Städte, Gemeinden, Kreise sowie in den Straßen- und Autobahnmeistereien der einzelnen Bundesländer und in privaten Betrieben der gewerblichen Wirtschaft.

(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen zum Thema Transparenz finden Sie unter: www.cedefop.eu.int/transparency

© Europäische Gemeinschaften 2002

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES	
Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Industrie- und Handelskammer, zuständige Stelle für den öffentlichen Dienst	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Industrie- und Handelskammer, zuständige Stelle für den öffentlichen Dienst
Niveau des Zeugnisses (national oder international) ISCED 3B DQR-Niveau 4 (Die Zuordnung ist vorläufig gemäß "Deutscher Qualifikationsrahmen für lebenslanges Lernen" – Deutscher EQF – Referenzierungsbericht vom 15.11. 2012. Herausgeber: Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), Berlin und Bonn; Ständige Konferenz der Kultusminister in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz – KMK), Berlin)	Bewertungsskala / Bestehensregeln 100-92 Punkte = 1 = sehr gut 91 - 81 Punkte = 2 = gut 80 - 67 Punkte = 3 = befriedigend 66 - 50 Punkte = 4 = ausreichend 49 - 30 Punkte = 5 = mangelhaft 29 - 0 Punkte = 6 = ungenügend Zum Bestehen der Prüfung sind insgesamt mindestens ausreichende Leistungen (50 Punkte) erforderlich.
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Straßenwärtermeister/-in	Internationale Abkommen Auf dem Gebiet der beruflichen Bildung bestehen auf der Basis bilateraler Abkommen zwischen Deutschland und Frankreich sowie Österreich Gemeinsame Erklärungen über die Vergleichbarkeit von Abschlüssen in den jeweiligen Berufsbildungssystemen.
Rechtsgrundlage Verordnung über die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin vom 11.07.2002 (BGBl. I S. 2604) sowie Rahmenlehrplan für die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 14.06.2002), (BAnz. Nr 193a vom 16.10.2002)	

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES
Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle: 1. nach Absolvieren einer dualen Ausbildung in Betrieb und Schule (Regelfall) 2. nach beruflicher Umschulung für einen anerkannten Ausbildungsberuf 3. durch Externenprüfung für Berufstätige ohne Berufsausbildung oder Personen, die in berufsbildenden Schulen oder sonstigen Berufsbildungseinrichtungen ausgebildet worden sind
Zusätzliche Informationen Zugang: Zugangsberechtigungen sind gesetzlich nicht geregelt; in der Regel nach Erfüllung der allgemeinbildenden Schule (neun bzw. zehn Jahre). Ausbildungsdauer: 3 Jahre. Ausbildung im „Dualen System“: Die in einem Ausbildungsberuf vermittelten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) orientieren sich an den für Arbeits- und Geschäftsprozesse typischen Anforderungen und bereiten auf eine konkrete Berufstätigkeit vor. Die Ausbildung erfolgt in Betrieb und Schule: Im Betrieb erwerben die Auszubildenden praxisbezogene Kompetenzen im realen Arbeitsumfeld. An einem bis zwei Tagen pro Woche absolvieren die Auszubildenden die Berufsschule, in der allgemeine und berufliche Lerninhalte verzahnt zum Ausbildungsberuf vermittelt werden. Weitere Informationen finden Sie unter: www.berufenet.arbeitsagentur.de Nationales Europass-Center www.europass-info.de



CERTIFICATE SUPPLEMENT (*)



1. TITLE OF THE CERTIFICATE (DE) (1)
Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin
(1) in original language

2. TRANSLATED TITLE OF THE CERTIFICATE (EN)(1)
Final examination in the state-recognized training occupation Road maintenance worker
(1) This translation has no legal status.

3. PROFILE OF SKILLS AND COMPETENCES
<ul style="list-style-type: none"> • Plan work processes, monitor and evaluate results and apply quality management systems and cost-effectiveness measures • Set up, secure and clear workplaces • Create and use technical documentation • Carry out measurements • Use and maintain tools, devices, machines and technical equipment • Drive class CE vehicles and vehicle combinations on public roads • Secure accident sites by erecting the necessary signs and barriers • Apply first aid measures, report accidents and clear accident sites • Select, check and store building materials, process and treat materials and auxiliary materials and carry out building and maintenance works on structures in masonry and reinforced concrete • Carry out and coordinate civil engineering and maintenance work on roads and ancillary road systems • Lay out and manage green areas, plant and manage wooded areas, inspect and fell trees • Carry out winter road clearance, select and apply grit using class CE vehicles • Carry out route maintenance tasks • Install and maintain road signs and traffic equipment • Arrange measures relating to road safety and telematics systems • Be proficient in the use modern information and communication technologies.
4. RANGE OF OCCUPATIONS ACCESSIBLE TO THE HOLDER OF THE CERTIFICATE (1)
Road maintenance workers are mainly employed in the public sector and work for government highways departments. They are employed by municipal, district and local government agencies responsible for road maintenance and by the road and motorway maintenance departments of individual federal states. They may also be employed by commercial companies operating in the private sector.
(1) if applicable

(1) Explanatory notes

This document is designed to provide additional information about the specified certificate and does not have any legal status in itself. The format of the description is based on the following texts: Council Resolution 93/C 49/01 of 3 December 1992 on the transparency of qualifications, Council Resolution 96/C 224/04 of 15 July 1996 on the transparency of vocational training certificates, and Recommendation 2001/613/EC of the European Parliament and of the Council of 10 July 2001 on mobility within the Community for students, persons undergoing training, volunteers, teachers and trainers.

More information on transparency is available at: www.europass.cedefop.eu.int/transparency

© European Communities 2002

5. OFFICIAL BASIS OF THE CERTIFICATE	
Name and status of the body awarding the certificate Chamber of Industry and Commerce, competent bodies for vocational training in the civil service	Name and status of the national/regional authority providing accreditation/recognition of the certificate Chamber of Industry and Commerce, competent bodies for vocational training in the civil service
Level of the certificate (national or international) ISCED 3B German Qualifications Framework (DQR) level 4 (alignment is preliminary pursuant to "German Qualifications Framework for Lifelong Learning" - German EQF - Referencing report of 15 November 2012). Published by: Federal Ministry of Education and Research (BMBF), Berlin and Bonn; Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany (Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs - KMK), Berlin)	Grading scale / Pass requirements 100-92 points = 1 = excellent 91 - 81 points = 2 = good 80 - 67 points = 3 = average 66 - 50 points = 4 = pass 49 - 30 points = 5 = poor 29 - 0 points = 6 = fail A total of at least 50 grade points are required to pass the examination.
Access to next level of education / training Master craftsman qualification in road maintenance	International agreements In the field of vocational training, joint declarations on the comparability of qualifications obtained in the respective vocational training systems have been signed on the basis of bilateral agreements concluded between Germany and France and between Germany and Austria.
Legal basis Ordinance on Initial Vocational Education and Training in the Occupation of Road maintenance worker of 07/11/2002 (Federal Law Gazette, Part I, p 2604) Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany, KMK, of 14.06.2002), (Federal Gazette, No 193a of 16.10.2002)	

6. OFFICIALLY RECOGNISED WAYS OF ACQUIRING THE CERTIFICATE
Final examination administered by the competent body: <ol style="list-style-type: none"> after completion of dual training in a company and at part-time vocational school (normal procedure) after retraining in a recognized training occupation as an external examination for working people without formal vocational qualifications or persons who have been trained at full-time vocational schools or other vocational training institutions
Additional information Entry requirements: Entry requirements are not governed by legislation; as a rule, young people are admitted after completing (nine or ten years of) general education. Duration of training: 3 years. Training in the "dual system": Teaching of the knowledge, skills and competences needed for an occupation is based on the typical requirements of work and business processes and prepares the trainees for a specific job. The training is provided in a company and at part-time vocational school: In the company, the trainees acquire practical skills in a real working environment. On one or two days per week, the trainees attend part-time vocational school, where they are taught general and vocational knowledge related to their training occupation. More information is available at: www.berufenet.arbeitsagentur.de National Europass Centre www.europass-info.de



Supplément au certificat (*)



1. INTITULÉ DU CERTIFICAT (DE)(1)
Abschlussprüfung im staatlich anerkannten Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin
(1) dans la langue d'origine

2. TRADUCTION DE L'INTITULÉ DU CERTIFICAT (FR)(1)
Examen de fin de formation nationalement reconnue à la profession de Cantonnier/cantonniers
(1)cette traduction est dépourvue de toute valeur légale

3. PROFIL DES QUALIFICATIONS ET COMPÉTENCES
<ul style="list-style-type: none"> • Planification des flux de travail, contrôle et évaluation des résultats et application de mesures d'assurance qualité ainsi que de mesures ayant trait à la gestion économique • Aménagement, garantie de la sécurité et nettoyage des postes de travail • Élaboration et utilisation de documents techniques • Réalisation de mesures • Utilisation et maintenance d'outils, d'appareils, de machines et d'installations techniques • Conduite de véhicules avec ou sans remorque (classe CE du permis de conduire) sur la voie publique • Introduction de l'accès à des tiers sur les lieux des accidents en montant les signalisations routières et dispositifs de clôture nécessités • Premiers secours, signalisation des accidents et dégagement des lieux • Sélection, contrôle et stockage de matériaux de construction, travail des matériaux et des consommables, mise en œuvre de mesures de construction et de maintenance sur les murs et les maçonneries en béton armé d'ouvrages bâtis • Mise en œuvre de mesures de construction et de maintenance en génie civil sur les chaussées et les dépendances de la route, en coordination avec d'autres corps d'état • Plantation et entretien d'espaces verts et de formations ligneuses, contrôle et abattage d'arbres • Mise en œuvre de mesures relatives au service d'hiver, sélection et dispersion de sables et exécution de ces tâches en utilisant des véhicules de la classe CE • Exécution de tâches d'entretien des chaussées • Montage et entretien de panneaux de signalisation et d'équipements de circulation • Mise en œuvre de mesures touchant les systèmes de sécurité routière et les systèmes télématiques • Utilisation des techniques modernes de communication et de traitement de l'information.

4. ÉVENTAIL DES ACTIVITÉS PROFESSIONNELLES ACCESSIBLES AU DÉTENTEUR DU CERTIFICAT(1)
<p>Les cantonniers/cantonniers sont employé(e)s principalement dans les administrations du réseau routier du service public. Ils/elles travaillent dans les services municipaux, communaux et d'arrondissements responsables de l'entretien des routes, ainsi que dans les services de gestion des routes et autoroutes des différents Länder, de même que dans des entreprises privées à caractère commercial.</p>
(1)cette traduction est dépourvue de toute valeur légale

<p>(*) Explication</p> <p>Le présent document a été conçu pour procurer des informations supplémentaires relatives aux différents certificats. Il ne possède aucun statut juridique. Le présent supplément se réfère aux Résolutions 93/C 49/01 du Conseil du 3 décembre 1992 relative à la transparence des qualifications, 96/C 224/04 du 15 juillet 1996 relative à la transparence des certificats de formation professionnelle ainsi qu'à la Recommandation 2001/613/CE du Parlement européen et du Conseil du 10 juillet 2001 relative à la mobilité dans la Communauté des étudiants, des personnes en formation, des volontaires, des enseignants et des formateurs.</p> <p>Vous trouverez de plus amples informations sur le thème de la transparence sous : www.cedefop.eu.int/transparency</p> <p>© Communautés européennes 2002</p>

5. BASE OFFICIELLE DU CERTIFICAT	
Nom et statut de l'organisme du certificateur Chambre de Commerce et d'Industrie, Instances responsables dans le domaine du service public	Nom et statut de l'autorité nationale/régionale/sectorielle responsable de l'homologation ou de la reconnaissance du certificat Chambre de Commerce et d'Industrie, Instances responsables dans le domaine du service public
Niveau (national ou international) du certificat ISCED 3B Niveau 4 du CAC (classement provisoirement conforme au "Cadre allemand des certifications pour l'apprentissage tout au long de la vie" - CEC allemand - Rapport de référencement du 15 novembre 2012. Publié par : Ministère fédéral de l'Éducation et de la Recherche (BMBF), Berlin et Bonn ; Conférence permanente des ministres de l'Éducation et des Affaires culturelles en République Fédérale d'Allemagne (KMK), Berlin)	Système de notation / conditions d'octroi 100-92 points = 1 = très bien 91 - 81 points = 2 = bien 80 - 67 points = 3 = satisfaisant 66 - 50 points = 4 = suffisant 49 - 30 points = 5 = médiocre 29 - 0 points = 6 = insuffisant Des résultats au moins suffisants (50 points) sont indispensables pour réussir l'examen de fin d'études.
Accès au niveau d'enseignement ou de formation suivant Contremaître cantonnier (h/f)	Accords internationaux Dans le domaine de la formation professionnelle il existe, sur la base d'accords bilatéraux entre l'Allemagne et la France et l'Autriche des Déclarations Communes de l'équivalence de diplômes des systèmes de formations professionnelles respectives.
Base légale du certificat Arrêté fédéral sur la formation professionnelle à Cantonnier/cantonniers en date du 11.07.2002 (BGBl. - Journal Officiel de la République Fédérale d'Allemagne - I S 2604) décisions de la Conférence des ministres des cultes (KMK) en date du 14.06.2002, (BAnz. - Journal des annonces officielles - n° 193a du 16.10.2002)	

6. MOYENS OFFICIELLEMENT RENCONNUS D'ACCÈS À LA CERTIFICATION
Examen de fin d'études auprès du service responsable: 1. après l'accomplissement d'une formation par alternance en entreprise et en établissement scolaire (en général) 2. après une réorientation professionnelle dans un métier de formation agréé 3. par un examen externe pour les actifs sans formation professionnelle ou pour les personnes qui ont été formées dans des écoles de formation professionnelle ou d'autres établissements
Informations supplémentaires Accès: les habilitations d'accès ne sont pas régies par la loi; en règle générale, à l'issue de 9 ou bien 10 ans d'école d'enseignement général Durée de la formation : 3 ans. Formation selon le « système dual », en alternance en établissement scolaire et en entreprise: Les aptitudes, connaissances et habilités enseignées durant la formation professionnelle (compétences de l'activité professionnelle) se basent sur les exigences typiques des processus de travail et de la gestion d'entreprise. Elles sont la préparation à une activité professionnelle concrète. Formation en entreprise et en établissement scolaire/école : Dans les entreprises les apprentis se procurent, dans un environnement de travail réel, des compétences liées à la pratique concrète de l'activité professionnelle. Pendant une ou deux journées par semaine les apprentis fréquentent l'école de formation professionnelle où on leur enseigne des matières générales et professionnelles en rapport avec la formation qu'ils suivent. Vous trouverez de plus amples informations sous: www.berufenet.arbeitsagentur.de Centres Nationaux Europass www.europass-info.de



Ausbildungsordnung und Ausbildungs- rahmenplan



Aufgabenerledigung
mit modernster
Maschinen- und
Gerätetechnik

1. Ausbildungsordnung

1.1 Erläuterungen zu den Paragraphen der Ausbildungsordnung

Verordnungstext

Erläuterungen zur Verordnung

Bundesgesetzblatt Jahrgang 2002 Teil I Nr. 48, ausgegeben zu Bonn am 17. Juli 2002

Verordnung über die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin Vom 11. Juli 2002

- in Kraft getreten am 1. August 2002
- am 17. Juli 2002 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht
- Bekanntmachung nebst Rahmenlehrplan im Bundesanzeiger Jahrgang 54, Nr. 193a vom 16. Oktober 2002
- Neu: 1. Änderungsverordnung vom 4. Mai 2007 (BGBl. I S. 19)

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S.1112), der zuletzt durch Artikel 212 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, verordnen das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

Ausbildungsordnungen beruhen auf § 25 Abs. 1 [§ 4 Abs. 1] des Berufsbildungsgesetzes (BBiG). Sie werden von den zuständigen Fachministerien – hier dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit¹⁾ – im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung als Rechtsverordnung erlassen.

Ausbildungsordnungen sind als Rechtsverordnungen allgemein verbindlich. Das heißt, die Berufsausbildung zum Straßenwärter darf nur nach den Vorschriften dieser Ausbildungsordnung erfolgen.

Ausbildungsordnungen regeln bundeseinheitlich den betrieblichen Teil der dualen Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen. Sie richten sich an alle an der Berufsausbildung im dualen System Beteiligten, insbesondere an Ausbildungsbetriebe, Auszubildende, Ausbilder und an die zuständigen Stellen, hier die jeweiligen Behörden, soweit die Ausbildung im öffentlichen Dienst stattfindet²⁾, ansonsten die Industrie- und Handelskammern.

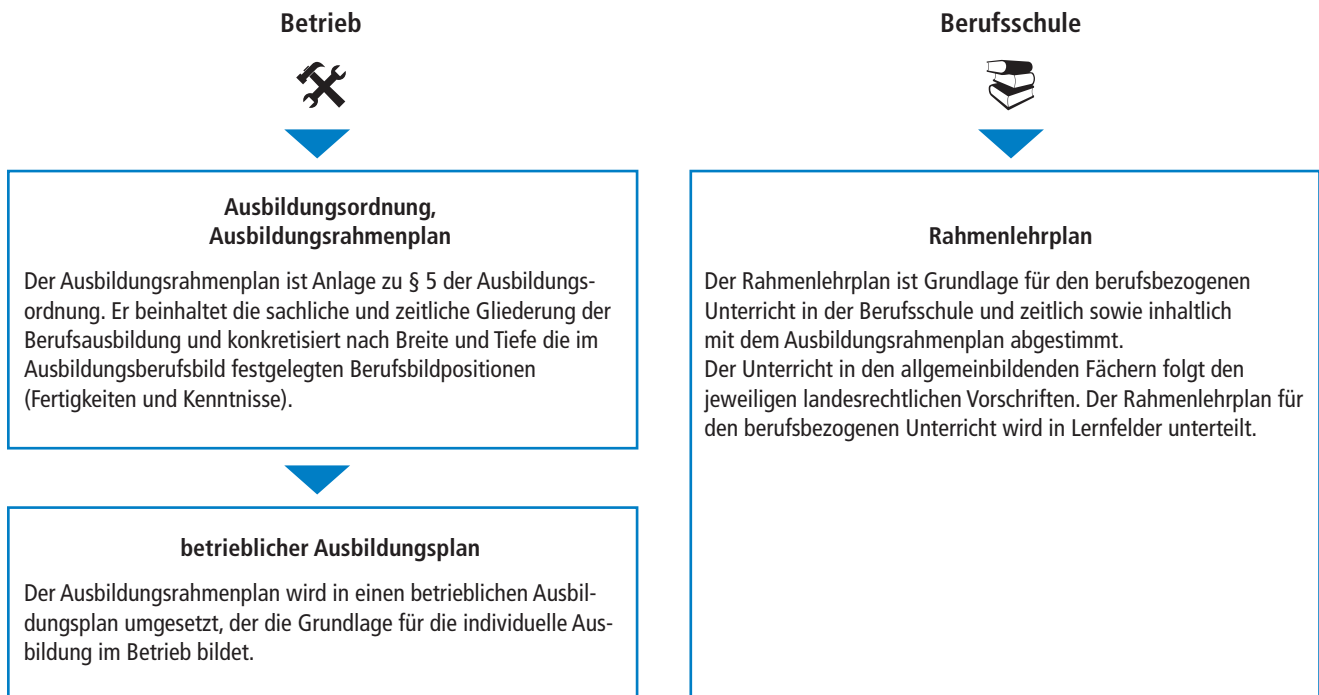
Der duale Partner der betrieblichen Ausbildung ist die Berufsschule. Der Berufsschulunterricht erfolgt auf der Grundlage des abgestimmten Rahmenlehrplans. Da der Unterricht in den Berufsschulen generell der Zuständigkeit der Länder unterliegt, können diese den Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz, erarbeitet von Berufsschullehrern der Länder, in eigene Rahmenlehrpläne umsetzen oder direkt anwenden. Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne sind im Hinblick auf die Ausbildungsinhalte und den Zeitpunkt ihrer Vermittlung in Betrieb und Berufsschule aufeinander abgestimmt.

Die vorliegende Verordnung über die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin wurde im Bundesinstitut für Berufsbildung in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebervertretungen erarbeitet. Wie eine Ausbildungsordnung entsteht, kann der Grafik auf Seite 128 im Infoteil entnommen werden.

1) Zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung noch „Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie“
2) Anschriften siehe Seite 122



Grundlagen der betrieblichen und schulischen Ausbildung:



§ 1 Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin wird staatlich anerkannt. Er ist Ausbildungsberuf des Öffentlichen Dienstes und der gewerblichen Wirtschaft. Soweit die Ausbildung im Bereich des öffentlichen Dienstes stattfindet, ist er Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes. Im übrigen ist er Ausbildungsberuf der gewerblichen Wirtschaft.

In einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf darf nur nach der Ausbildungsordnung ausgebildet werden (§ 28 Abs. 1 [§ 4 Abs. 2] BBiG). Die vorliegende Verordnung bildet damit die Grundlage für eine bundeseinheitliche Berufsausbildung in den Ausbildungsbetrieben.

Die Aufsicht darüber führen die zuständigen Stellen, hier die jeweiligen Behörden, soweit die Ausbildung im öffentlichen Dienst stattfindet¹⁾ bzw. die Industrie- und Handelskammern, nach §§ 45 und 75 [§§ 73 und 71] BBiG.

Die zuständige Stelle hat insbesondere die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen und sie durch Beratung der Auszubildenden und der Ausbilder zu fördern. Sie hat zu diesem Zweck Ausbildungsberater zu bestellen, die bei den jeweils zuständigen Stellen angesiedelt sind (§ 45 [§ 76] BBiG).

1) Anschriften siehe Seite 122



§ 2 Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

Die Ausbildungsdauer ist so bemessen, dass Auszubildenden die für eine qualifizierte Berufstätigkeit notwendigen Ausbildungsinhalte vermittelt werden können und ihnen der Erwerb der erforderlichen Berufserfahrung ermöglicht wird (§ 1 Abs. 2 [§ 1 Abs. 3] BBiG).

Beginn und Dauer der Berufsausbildung werden im Berufsausbildungsvertrag angegeben (§ 4 Abs. [§ 11 Abs. 1 Nr. 2] BBiG). Das Berufsausbildungsverhältnis endet mit dem Ablauf der Ausbildungszeit oder mit dem Bestehen der Abschlussprüfung (§ 14 Abs. 1 und 2 [§ 21 Abs. 1 und 2] BBiG).

Verkürzung aufgrund entsprechender Vorbildung

Die zuständigen Stellen können auf Antrag die Ausbildungszeit verkürzen, wenn beispielsweise eine entsprechende Vorbildung (schulisch, betrieblich, z. B. Umschüler) erwarten lässt, dass das Ausbildungsziel in kürzerer Zeit erreicht werden kann (§ 29 Abs. 2 und 4 [§ 8 Abs. 1 und 2] BBiG). Dies müssen beide Vertragspartner, Auszubildende und Auszubildender, vereinbaren.

Verkürzung aufgrund vorzeitiger Zulassung zur Abschlussprüfung

Auf Grund besonderer Leistungen in Betrieb und Berufsschule kann der Auszubildende vor Ablauf seiner Ausbildungszeit einen Antrag auf vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung bei der zuständigen Stelle stellen (§ 40 Abs. 1 [§ 45 Abs. 1] BBiG). Mit Bestehen der Prüfung endet das Ausbildungsverhältnis.

Verlängerung

In Ausnahmefällen kann die Ausbildungszeit auch verlängert werden, wenn die Verlängerung notwendig erscheint, um das Ausbildungsziel zu erreichen (§ 29 Abs. 3 und 4 [§ 8 Abs. 2] BBiG). Ausnahmefälle sind z. B. längere Abwesenheit infolge einer Krankheit oder andere Ausfallzeiten.

Die Ausbildungszeit muss auf Verlangen der Auszubildenden verlängert werden (bis zur 2. Wiederholungsprüfung¹⁾, aber insgesamt höchstens um ein Jahr), wenn diese die Abschlussprüfung nicht bestehen (§ 14 Abs. 3 [§ 21 Abs. 3] BBiG).

§ 3 Berufsausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten

In der Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin sind in mindestens 22 Wochen insbesondere Fertigkeiten und Kenntnisse aus den laufenden Nummern 8 Buchstaben d und g, 10 Buchstaben c, d, e und f, 12 Buchstaben a und b, 13 Buchstaben a, b, d und e, 14 Buchstaben b und c, 15 Buchstabe e, 16 Buchstaben b, d und f sowie 18 Buchstabe c der Anlage in überbetrieblichen oder in betrieblichen Ausbildungsstätten zu vermitteln.

Für die o.g. zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsrahmenplans wird die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten festgelegt, wenn die Ausbildung nicht in betrieblichen Ausbildungsstätten erfolgen kann.

Je nach Bundesland gibt es unterschiedliche Regelungen zur überbetrieblichen Ausbildung. Auskünfte dazu erteilt die jeweils zuständige Stelle.

Siehe auch Hinweise im Glossar Seite 102 und 105.

1) Urteil BAG vom 15.03.2000, Az. 5 AZR 74/99



§ 4 Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
4. Umweltschutz,
5. Auftragsübernahme, Arbeitsplan und Ablaufplanung,
6. Betriebswirtschaftliches Handeln,
7. Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken,
8. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsstellen, Sichern und Räumen von Unfallstellen, sonstige Verkehrssicherung,
9. Auswählen, Prüfen und Lagern von Baumaterialien,
10. Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen,
11. Aufgaben der Straßenbaulastträger, Anwenden der rechtlichen Bestimmungen,
12. Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Bauwerken,
13. Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Straßen,
14. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen,
15. Anlegen und Pflegen von Grünflächen,
16. Anbringen und Instandhalten von Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrssicherungs- und Telematiksysteme,
17. Durchführen des Winterdienstes,
18. Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen, Führen und Warten von Fahrzeugen,
19. Qualitätssichernde Maßnahmen und Kundenorientierung.

Das Ausbildungsberufsbild enthält die Ausbildungsinhalte zusammengefasst in übersichtlicher Form. Es umfasst grundsätzlich alle Fertigkeiten und Kenntnisse (Qualifikationen), die als Gegenstand zur Erlangung des Berufsabschlusses als Facharbeiter notwendig sind. Die zu jeder laufenden Nummer des Ausbildungsberufsbildes gehörenden Ausbildungsinhalte sind im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt und sachlich und zeitlich gegliedert (siehe Anlage zu § 5).

Die Ausbildungsinhalte der Positionen 1 bis 4 sind während der gesamten Ausbildung integrativ zu vermitteln. Um die zeitliche Zuordnung der Berufsbildpositionen während der Ausbildung zu erleichtern, sind die Wochen-Richtwerte in einer zusätzlichen Spalte bei den Erläuterungen zum Ausbildungsrahmenplan aufgeführt.

§ 5 Ausbildungsrahmenplan

(1) Die in § 4 genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

Der Ausbildungsrahmenplan bildet die Grundlage für die betriebliche Ausbildung. Er listet die Ausbildungsinhalte auf, die in den Ausbildungsbetrieben zu vermitteln sind. Die Ausbildungsinhalte sind in Form von zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnissen beschrieben.

Die Beschreibung der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse orientiert sich an beruflichen Aufgabenstellungen und den damit verbundenen Tätigkeiten. Die Lernziele weisen somit einen deutlich

erkennbaren Bezug zu den im Betrieb vorkommenden beruflichen Handlungen auf. Auf diese Weise erhalten die Ausbilder eine Übersicht darüber, was sie vermitteln und wozu die Auszubildenden befähigt werden sollen. Die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse beschreiben die Facharbeiterqualifikation des Straßenwärters, die Wege und Methoden die dazu führen, bleiben den Ausbildern überlassen. (Siehe auch Hinweise zu Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte, Seite 104)



noch § 5

Die Reihenfolge der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnissen innerhalb einer Berufsbildposition richtet sich in der Regel nach dem Arbeitsablauf. Das erleichtert Ausbildern und Auszubildenden den Überblick über die zu erwerbenden Qualifikationen.

Die Vermittlung der im Ausbildungsrahmenplan genannten Ausbildungsinhalte ist von allen Ausbildungsbetrieben sicherzustellen. Damit auch betriebsbedingte Besonderheiten bei der Ausbildung berücksichtigt werden können, wurde in die Ausbildungsordnung eine sogenannte Flexibilitätsklausel aufgenommen, um deutlich zu machen, dass zwar die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse obligatorisch sind, aber von der Reihenfolge und insoweit auch von dem im Ausbildungsrahmenplan vorgegebenen sachlichen Zusammenhang abgewichen werden kann.

Ein Flexibilitätsaspekt liegt auch darin, dass die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse bei Bedarf in Kooperation mit anderen Betrieben (Verbundausbildung) und/oder durch zeitweise Einschaltung überbetrieblicher Ausbildungsstätten vermittelt werden können.

Die Vermittlung zusätzlicher Ausbildungsinhalte, deren Einbeziehung sich als notwendig herausstellen kann ist möglich, wenn sich aufgrund der technischen oder arbeitsorganisatorischen Entwicklung neue Anforderungen an den Straßenwärter ergeben, die in diesem Ausbildungsrahmenplan noch nicht genannt sind.

Der Ausbildungsrahmenplan für die betriebliche Ausbildung und der Rahmenlehrplan für den Berufsschulunterricht sind inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmt. Dennoch empfiehlt es sich, dass Ausbilder und Berufsschullehrer regelmäßig zusammentreffen und sich beraten.

(2) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

Umfassendes Ziel der Berufsausbildung ist es, Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit zu befähigen. Die ausgebildeten Facharbeiter sollen die ihnen übertragenen Arbeitsaufgaben

- selbstständig planen,
- selbstständig durchführen und
- selbstständig kontrollieren können.

Was im einzelnen darunter zu verstehen ist, beschreibt der Ausbildungsrahmenplan. Der Handlungsspielraum, in dem sich Selbstständigkeit entfalten kann, ist dabei in der Regel durch die Rahmenbedingungen im Betrieb vorgegeben und abgegrenzt. Demnach bedeutet beispielsweise:

Selbstständiges Planen:

- Arbeitsschritte festlegen (Arbeitsablaufplan)
- Fahrzeuge, Maschinen und Geräte, Personal und Hilfsmittel festlegen
- Baustoffe und Materialbedarf festlegen
- Ausführungszeit einschätzen

Selbstständiges Durchführen:

- Die Arbeit ohne Anleitung durchführen.

Selbstständiges Kontrollieren:

- Das Arbeitsergebnis mit den Vorgaben vergleichen
- Feststellen, ob die Vorgaben erreicht wurden oder welche Nacharbeiten gegebenenfalls notwendig sind.

Diese Auffassung über die Berufsbefähigung soll vor allem zum Ausdruck bringen, dass Fachkräfte im Rahmen ihrer Arbeit eigenständige Entscheidungen beispielsweise zum Ablauf ihrer Arbeit im Betrieb, zur Qualitätssicherung der durchgeführten Arbeiten, im Umgang mit Kunden oder zur Arbeitssicherheit sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz treffen können. Auch darin unterscheiden sich ausgebildete Facharbeiter von ungelerten oder angehenden Mitarbeitern.

Auf Seite 109 ff. wird in einem beispielhaften Arbeitsauftrag diese handlungsorientierte Ausbildung dargestellt.

§ 6 Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

Siehe Hinweise zur Erstellung des betrieblichen Ausbildungsplans, Seite 105



§ 7 Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Ausbilder hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

Warum ein Berichtsheft?

Das Berichtsheft/der Ausbildungsnachweis stellt ein wichtiges Instrument zur Information über das gesamte Ausbildungsgeschehen in Betrieb und Berufsschule dar. Es ist vom Auszubildenden zu führen, von dem verantwortlichen Ausbilder durchzusehen und mit dem Auszubildenden zu besprechen. Dies sollte möglichst wöchentlich, mindestens jedoch monatlich geschehen.

Das Führen des Berichtsheftes ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Eine Bewertung des Berichtsheftes nach Form und Inhalt ist im Rahmen der Abschlussprüfung nicht vorgesehen.

Das Führen des Berichtsheftes soll den zeitlichen und inhaltlichen Ablauf der Ausbildung für alle Beteiligten – Auszubildende, Ausbilder, Berufsschullehrer, Mitglieder des Prüfungsausschusses und ggf. gesetzliche Vertreter der Auszubildenden – in möglichst einfacher Form (stichwortartige Angaben) nachweisen. Der Ausbildungsnachweis sollte einen deutlichen Bezug der Ausbildung zum Ausbildungsrahmenplan aufweisen.

Ein zusätzlicher ausführlicher Bericht über ein fachspezifisches Thema, das im zeitlichen Zusammenhang zum Erlernen stehen sollte, dient auch der Kontrolle des Ausbildungsstandes, ob das Gelernte bei dem Auszubildenden „angekommen“ ist. Diese Berichte können auch mit Skizzen, Zeichnungen oder Fotos ergänzt werden. Ausbilder können Themen vorgeben oder vorschlagen, dazu ist ein schon vorher erarbeiteter Themenkatalog hilfreich.

Für Auszubildende soll das Berichtsheft zu einem methodischen Instrument werden, welches dazu anleitet, sich über das bereits Gelernte Gedanken zu machen und dieses schriftlich zu berichten. Außerdem ist das Berichtsheft eine Trainingsmöglichkeit für die schriftliche Ausdrucksfähigkeit.

Grundsätzlich ist das Berichtsheft eine Dokumentation über die während der gesamten Ausbildungszeit vermittelten Fertigkeiten und Kenntnisse. Es kann bei evtl. Streitfällen als Beweismittel dienen.

Wie oft und wo ist das Berichtsheft (Ausbildungsnachweis) zu führen?

Nach den Empfehlungen des Bundesausschusses für Berufsbildung ist der Ausbildungsnachweis von Auszubildenden **mindestens wöchentlich** zu führen. In der Ausbildungspraxis hat sich bewährt, dass der Ausbilder den Ausbildungsnachweis mindestens einmal im Monat prüft, mit dem Auszubildenden bespricht und den Nachweis abzeichnet. Der Ausbilder soll die Auszubildenden zum Führen des Berichtsheftes anhalten. Auszubildende führen den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit.

Die jeweiligen zuständigen Stellen können Empfehlungen oder Vorgaben geben, wie das Berichtsheft in ihrem zuständigen Bereich geführt werden soll.

Bezug: BBiG § 6 Abs. 1 Nr. 4 [§ 14 Abs. 1 Nr. 4] und § 39 Abs. 1 Nr. 2 [§ 43 Abs. 1 Nr. 2].

Auf Seite 130 ff. ist ein Berichtsheftformular als Kopiervorlage abgedruckt. Auf den folgenden Seiten wird beispielhaft gezeigt, wie dies von einem Auszubildenden ausgefüllt werden kann.

In Verbindung mit dem betrieblichen Ausbildungsplan (siehe Seite 105) bietet dieses Berichtsheft eine optimale Möglichkeit, die Vollständigkeit der Ausbildung zu planen und zu überwachen.

Beispiel eines ausgefüllten Berichtsheftes

Name: Hans Mustergültig Ausbildungsabteilung: Sm/Werkstatt/Baustelle usw.

Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweis Nr. 62 Ausbildungs-woche vom 6.10.2003 bis 10.10.2003 Ausbildungsjahr 2

Tag	Ausgeführte Arbeiten, Unterricht usw.	Lfd. Nr. ARP	Ausbildungsort	Stunden
Montag	Streusalz eingelagert	17	Sm	8,5
	Einweisung am Anhängerstreuer und Aufsatzstreuer	17 / 18		
	Wartung und Reparaturarbeiten am Streuautomaten	18		
Dienstag	Streusalz eingelagert	17	Sm	8,0
	Wartung und Reparaturarbeiten am Streuautomaten	18		
Mittwoch	Streusalz eingelagert	17	Sm	8,0
	Radlader gereinigt und gewartet	18		
Donnerstag	Schneezeichen und Schneezäune aufgestellt	17	Sm / Kolonne	8,0
Freitag	Theoretische Unterweisung im Betrieb: Grundlagen und Organisation des Winterdienstes einschl. UVV	3 / 17	Sm	6,0
	Ausbildungsnachweis und Tätigkeitsbericht geschrieben	17		
Wochenstunden				38,5

Fachspezifischer Bericht

- über durchgeführte Arbeiten, eingesetzte Materialien, Geräte und Maschinen etc.
- Platz für z. B. technische Zeichnungen, Skizzen

Thema: Tauende Streustoffe im Winterdienst

Auftretender Winterglätte ist am sichersten mit tauenden Streustoffen zu begegnen. Dafür stehen verschiedene Salze und Feuchtsalze zur Verfügung:

Natriumchlorid (NaCl)

NaCl ist der am häufigsten eingesetzte und preiswerteste Taustoff. Es wird als Stein- oder Siedesalz gewonnen und ist als natürlicher Stoff in großen Mengen verfügbar. Dieser Streustoff kann bis etwa -8° C eingesetzt werden. Da dieses Salz auch als Speisesalz geeignet ist, wird es vergällt (ungenießbar gemacht). Vergälltes Streusalz ist im Gegensatz zum Speisesalz zoll- und steuerfrei. Damit es lange lager- und streufähig bleibt, sind ihm Antibackzusätze beigegeben.

Fortsetzung nächste Seite

Magnesiumchlorid ($MgCl_2$) und Calciumchlorid ($CaCl_2$)

$MgCl_2$ als auch $CaCl_2$ werden als Nebenprodukte bei industriellen Prozessen gewonnen. $MgCl_2$ ist bei Temperaturen bis $-15^\circ C$ und $CaCl_2$ bis zu $-21^\circ C$ wirksam zur Glättebekämpfung einzusetzen. Diese Streustoffe sind aber wesentlich teurer als Steinsalz.

Mischsalz

Dem Natriumchlorid wird bei Temperaturen ab $-8^\circ C$ Calciumchlorid entsprechend den Gegebenheiten (Temperaturen) zugemischt, damit ist auch bei tieferen Temperaturen ein effektiver und wirtschaftlicher Winterdienst möglich. Mischsalz kommt aber recht selten zur Anwendung.

Damit Streuverluste durch Verwehung vermieden werden und der Tavorgang schneller einsetzt, sollten Taustoffe grundsätzlich angefeuchtet werden. In diesem Verfahren, der so genannten Feuchtsalztechnik, werden zwei unterschiedliche Verfahren eingesetzt:

Feuchtsalz 30 (FS 30)

Beim FS 30 wird $NaCl$ beim Streuvorgang auf dem Streuteller mit einer Salzlösung (Sole) angefeuchtet. Der Lösungsanteil der ausgebrachten Streumenge beträgt 30 Gewichtsprozent. Die Sole wird in Tanks, die seitlich an den Streufahrzeugen angebracht sind, mitgeführt. Die Konzentration der Sole sollte nicht mehr als 21% betragen, da andernfalls die Tauwirkung durch Übersättigung nicht mehr gegeben ist.

Der Einsatz von Feuchtsalz ist aus ökologischer Sicht und wirtschaftlichen Gründen generell zu empfehlen. Denn FS 30 lässt sich besonders gut und rationell zur Glättebekämpfung einsetzen und kann ggf. als einziger Streustoff zur Vorbeugenden Streuung effektiv und sinnvoll eingesetzt werden.

In meinem nächsten Bericht werde ich über Glättearten und Streustoffmengen berichten.

Hans Mustergültig		
Auszubildender/Auszubildende Unterschrift und Datum	Ausbilder/Ausbilderin Unterschrift und Datum	Gesetzliche/r Vertreter/in Unterschrift und Datum



§ 8 Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens fünf Stunden zwei praktische Aufgaben bearbeiten und während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Durch die Ausführung der Aufgaben sowie das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsschritte planen und hierbei Maßnahmen zur Arbeitsorganisation, zum Umweltschutz, zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zur Wirtschaftlichkeit berücksichtigen kann.

Für die praktischen Aufgaben sowie das Fachgespräch kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsstellen einschließlich Anbringen von Verkehrszeichen,
2. Verlegen von Pflaster in höhengerechter Lage,
3. Herstellen eines Bauwerkteils.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 150 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten lösen:

1. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie Umweltschutz,
2. Arbeitsvorbereitende Maßnahmen,
3. Bautechnische Grundlagen,
4. Verkehrs- und Wegerecht.

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben.

Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

Der Ausbilder sollte vor der Zwischenprüfung das Berichtsheft auf Vollständigkeit prüfen. Dem Auszubildenden sollte er in diesem Zusammenhang nochmals die Bedeutung der Berichtshefte für die Zulassung zur Abschlussprüfung erläutern.

Gegenstand der Zwischenprüfung sind

- alle Ausbildungsinhalte der ersten 18 Monate,
- der in den ersten 18 Monaten hierzu in der Berufsschule vermittelte Lehrstoff.

In der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit die Auszubildenden die in den ersten 18 Monaten der Ausbildung zu vermittelnden Qualifikationen erreicht haben und sie unter Prüfungsbedingungen nachweisen können. Die Zwischenprüfung ist ein Kontrollinstrument für Ausbildende und Auszubildende. Beide sollen den jeweiligen Ausbildungsstand erkennen, um korrigierend, ergänzend und fördernd auf die weitere Ausbildung einwirken zu können, wenn sich ein Ausbildungsrückstand zeigt (§ 42 [§ 48 Abs. 1] BBiG).

Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keine rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und geht auch nicht in das Ergebnis der Abschlussprüfung ein. Jedoch ist die Teilnahme an der Zwischenprüfung Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 [§ 43 Abs. 1 Nr. 2] BBiG).

Weitere Hinweise zur Zwischenprüfung ab Seite 68.



§ 9 Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Die Prüfungstermine werden rechtzeitig von der zuständigen Stelle bekannt gegeben.

Der ausbildende Betrieb ist verpflichtet, Auszubildende fristgerecht zur Prüfung anzumelden und für die Teilnahme freizustellen.

Voraussetzung zur Zulassung zur Abschlussprüfung ist u. a. die Teilnahme an der Zwischenprüfung und das vollständig geführte Berichtsheft (§ 39 Abs. 1 Nr.2 [§ 43 Abs. 1 Nr. 2] BBiG).

Das verkehrssichere Führen eines Fahrzeugs, also ein Führerschein oder ein vorläufiger Führerschein bei Minderjährigen, der Klasse CE, ist Voraussetzung für die Abschlussprüfung. Der Nachweis dazu muss bei mindestens einer praktischen Prüfung erbracht werden.

Gegenstand der Abschlussprüfung können **alle**, also auch die vor der Zwischenprüfung nach dem Ausbildungsrahmenplan zu vermittelnden Ausbildungsinhalte sein, sowie der im Berufsschulunterricht vermittelte Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

Wesentlicher Bestandteil der Abschlussprüfung ist, dass der Prüfling im Rahmen der Ausführung einer praktischen Aufgabe die Arbeitsabläufe wirtschaftlich planen, durchführen und die Arbeitsergebnisse selbstständig kontrollieren soll.

Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung: Die Prüfungsvorschriften sind im BBiG durch die §§ 34–41 [§§ 37–47] geregelt.

Für die Abnahme der Prüfung richtet die zuständige Stelle mindestens einen Prüfungsausschuss ein. Er besteht aus mindestens

- einem Arbeitgebervertreter,
- einem Arbeitnehmervertreter und
- einem Lehrer einer berufsbildenden Schule.

Für die Durchführung von Prüfungen erlässt die jeweilige zuständige Stelle eine Prüfungsordnung (§ 41 [§ 47] BBiG). Diese regelt u. a.

- die Zulassung,
- die Gliederung der Prüfung,
- die Bewertungsmaßstäbe,
- die Erteilung der Prüfungszeugnisse,
- die Folgen von Verstößen gegen die Prüfungsordnung und
- die Wiederholungsprüfung.

Die Prüfung (praktischer und schriftlicher Teil) soll so praxisbezogen wie möglich gestaltet werden.

Dies erzwingt komplexe Aufgabenstellungen und somit auch eine komplexe Aufgabenerledigung. Beispielsweise kann die praxisnahe Durchführung einer Rissesanierung nicht losgelöst von einer Baustellenabsicherung und vorausgehenden Geräte- und Materialermittlung erfolgen. Der Arbeitseinsatz ist als Ganzes zu begreifen und zu planen (Logistik).

Weitere Hinweise zur Abschlussprüfung ab Seite 72.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens acht Stunden drei praktische Aufgaben bearbeiten und während dieser Zeit in höchstens 15 Minuten hierüber ein Fachgespräch führen. Für die praktischen Aufgaben kommen insbesondere in Betracht:

1. Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Straßen oder Bauwerken,
2. Durchführen von Maßnahmen der Grünpflege,
3. Warten und Instandhalten der Straßenausstattung,
4. Durchführen von Maßnahmen des Winterdienstes.

Bei mindestens einer der praktischen Aufgaben ist das verkehrssichere Führen eines Fahrzeugs der Klasse CE auf öffentlichen Straßen nachzuweisen. (1. Änderungsverordnung 2007)

Durch die Ausführung der Aufgaben sowie das Fachgespräch soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe und Teilaufgaben kunden- und zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher Vorgaben selbstständig planen und umsetzen, qualitätssichernde Maßnahmen durchführen, Arbeitsstellen einrichten und sichern, mit Baumaterialien umgehen, technische Unterlagen anfertigen und anwenden, Messungen durchführen, Werk- und Hilfsstoffe bearbeiten sowie Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen handhaben und warten kann.



noch § 9

(3) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Prüfungsbereichen Straßeninstandhaltung, Sicherheit und Straßenbetrieb sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

In den Prüfungsbereichen Straßeninstandhaltung sowie Sicherheit und Straßenbetrieb sind insbesondere fachliche Problemen mit verknüpften informationstechnischen, technologischen und mathematischen Inhalten zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege schriftlich darzustellen. Hierfür kommt insbesondere in Betracht:

1. Für den Prüfungsbereich Straßeninstandhaltung:

- a) Skizzen und Zeichnungen,
- b) Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Straßen,
- c) Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Bauwerken.

2. Für den Prüfungsbereich Sicherheit und Straßenbetrieb:

- a) Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsstellen,
- b) Sichern und Räumen von Unfallstellen
- c) Grünpflege,
- d) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen,
- e) Winterdienst.

3. Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt.

Durch die Ausführung des schriftlichen Teils der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Aufträge übernehmen, betriebliche Abläufe umsetzen, Unterlagen auswerten, Grundsätze des betriebswirtschaftlichen Handelns sowie rechtliche Bestimmungen anwenden kann. Dabei soll er die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit, den Umweltschutz, qualitätssichernde Maßnahmen, Maßnahmen der Kundenorientierung sowie Aufgaben der Straßenbaulastträger berücksichtigen.

(4) Für den schriftlichen Teil Prüfungsteil ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|---|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Straßeninstandhaltung | 150 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Sicherheit und Straßenbetrieb | 150 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in den einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind die jeweiligen bisherigen Ergebnisse und die entsprechenden Ergebnisse der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des Schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Straßeninstandhaltung | 40 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Sicherheit und Straßenbetrieb | 40 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei der Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind. Werden die Prüfungsleistungen in einer der praktischen Aufgaben oder in einem der fachbezogenen Prüfungsbereiche mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.



§ 10 Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 10a Weitere Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bis zum Ablauf des 14. Mai 2007 begründet worden sind, ist § 9 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Straßenwärter-Ausbildungsverordnung vom 7. September 1982 (BGBl. I S. 1313) außer Kraft.

Berlin, den 11. Juli 2002

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie

in Vertretung
Tacke

Der Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

in Vertretung
Nagel



2. Ausbildungsrahmenplan

2.1 Ausbildungsberufsbild mit zeitlichen Richtwerten (Übersicht)

Lfd. Nr. Ausbildungs- rahmenplan	Ausbildungsberufsbild	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungszeitraum			
		1. AJ	2. AJ	3. AJ	
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes				
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit				
4	Umweltschutz				
5	Auftragsübernahme, Arbeitsplan und Ablaufplanung	3			3
6	Betriebswirtschaftliches Handeln		4		
7	Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken	4			
8	Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsstellen, Sichern und Räumen von Unfallstellen, sonstige Verkehrssicherung	5	11		
9	Auswählen, Prüfen und Lagern von Baumaterialien	6	2		
10	Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen	8	7		
11	Aufgaben der Straßenbaulastträger, Anwenden der rechtlichen Bestimmungen	2			3
12	Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Bauwerken	5			
13	Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Straßen	7		9	12
14	Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen	8			
15	Anlegen und Pflegen von Grünflächen			6	7
16	Anbringen und Instandhalten von Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrssicherungs- und Telematiksysteme		6	2	2
17	Durchführen des Winterdienstes			5	7
18	Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen, Führen und Warten von Fahrzeugen	4			10
19	Qualitätssichernde Maßnahmen und Kundenorientierung				8
	Wochen insgesamt:	52	26	26	52



2.2 Hinweise zur Umsetzung des Ausbildungsrahmenplans

Der Ausbildungsrahmenplan – Anleitung für die Ausbildung

Der Ausbildungsrahmenplan regelt verbindlich die Ausbildung in den Betrieben, der Rahmenlehrplan den Unterricht in den Berufsschulen (siehe Seite 82 ff.). Beide Rahmenpläne zusammen sind Grundlage der Ausbildung.

Der Ausbildungsrahmenplan ist eine Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der betrieblichen Ausbildung. Er beschreibt zu den im Ausbildungsberufsbild aufgeführten Inhalten detailliert die Ausbildungsziele (zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse).

Die Ausbildungsinhalte im Ausbildungsrahmenplan beschreiben Mindestanforderungen. Die Ausbildungsbetriebe können hinsichtlich Vermittlungstiefe und Vermittlungsbreite des Ausbildungsinhaltes über die Mindestanforderungen hinaus ausbilden, wenn die individuellen Lernfortschritte der Auszubildenden es erlauben und die betriebsspezifischen Gegebenheiten es zulassen oder gar erfordern.

Für die jeweiligen Inhalte werden **zeitliche Richtwerte** in Wochen als Orientierung für die betriebliche Vermittlungsdauer angegeben. Der zeitliche Richtwert spiegelt die Bedeutung wider, die diesem Inhaltsabschnitt im Vergleich zu den anderen Inhaltsabschnitten zukommt.

Die Summe der zeitlichen Richtwerte beträgt 52 Wochen pro Ausbildungsjahr. Die im Ausbildungsrahmenplan angegebenen zeitlichen Richtwerte sind Bruttozeiten und müssen in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeit) umgerechnet werden. Dazu sind die Zeiten für Berufsschulunterricht und Urlaub abzuziehen.

Nach der folgenden Modellrechnung können die in dem Ausbildungsrahmenplan angegebenen Zeiträume (Bruttozeit) in tatsächliche, betrieblich zur Verfügung stehende Ausbildungszeiten (Nettozeit) umgerechnet werden. Dabei wird von einem Schätzwert von insgesamt 12 Wochen Berufsschulunterricht jährlich ausgegangen. (Die Durchführung des Berufsschulunterrichts liegt in der Verantwortung der einzelnen Bundesländer).

Bruttozeit (52 Wochen =1 Jahr)	365 Tage
abzüglich 52 Samstage/52 Sonntage	- 104 Tage
abzüglich ca. 12 Wochen Berufsschule	- 60 Tage
abzüglich 6 Wochen Urlaub ¹⁾	- 30 Tage
abzüglich anteilige Feiertage, die auf betriebliche Ausbildungstage entfallen ²⁾	- rund 8 Tage
Nettozeit	= 163 Tage

1) Vgl. hierzu im einzelnen die gesetzlichen und tarifvertraglichen Regelungen

2) Vgl. hierzu die entsprechenden Regelungen in den einzelnen Bundesländern

Die rein betriebliche Ausbildungszeit beträgt nach dieser Modellrechnung im Jahr rund 163 Tage. Das ergibt – bezogen auf 52 Wochen pro Jahr – etwa 3 Tage pro Woche. Für jede der im Ausbildungsrahmenplan angegebenen Wochen stehen also rund 3 Tage betriebliche Ausbildungszeit zur Verfügung. Die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten zählt zur betrieblichen Ausbildungszeit, so dass dies ggf. bei den Zeiten, die der Auszubildende tatsächlich im Betrieb ist, zusätzlich abzuziehen ist.

Wie innerhalb einer Berufsbildposition die Zeiten für die Vermittlung und Vertiefung auf die einzelnen Lernziele verteilt werden, liegt im Ermessen des Ausbilders. Er sollte sich dabei vom Ausbildungsstand der Auszubildenden leiten lassen oder Schwerpunkte nach dem betrieblichen Erfordernis setzen.

Beispiel: „Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen“ (§ 4 Nr. 10)

Dieser Berufsbildposition sind im ersten Ausbildungsjahr die 4 Lernziele a) bis d) zugeordnet, für die insgesamt 8 Wochen vorgesehen sind. Die Aufteilung dieser 8 Wochen auf die Vermittlung der einzelnen Fertigkeiten und Kenntnisse ist Aufgabe des Ausbilders.

Auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans werden die betrieblichen Ausbildungspläne erarbeitet, welche die organisatorische Durchführung der Ausbildung betriebsspezifisch regeln (siehe Seiten 105 und 132 und Beilage zu dieser Broschüre).

Methodisches Vorgehen zum Erreichen des Ausbildungsziels

Im Ausbildungsrahmenplan sind die Ausbildungsziele durch die Ausbildungsinhalte fachdidaktisch beschrieben und mit Absicht nicht die Wege (Ausbildungsmethoden) genannt, die zu diesen Zielen führen. Damit ist dem Ausbilder die Wahl der Methoden freigestellt, mit denen er sein Ausbildungskonzept für den gesamten Ausbildungsgang zusammenstellen kann. Das heißt: für die einzelnen Ausbildungsabschnitte sind - bezogen auf die jeweilige Ausbildungssituation - die geeigneten Ausbildungsmethoden anzuwenden. Diese Offenheit in der Methodenfrage sollte der Ausbilder als eine Chance verstehen, die es ihm ermöglicht, bei unterschiedlichen Ausbildungssituationen methodisch flexibel vorzugehen. In § 5 Absatz 2 der Ausbildungsordnung wird aber ein wichtiger methodischer Akzent mit der Forderung gesetzt, die genannten Ausbildungsinhalte so zu vermitteln, „dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt“.

Selbstständiges Handeln war auch bisher schon übergreifendes Ziel der Ausbildung. Neu ist allerdings, dass die Ausbildungsordnung vorschreibt, diese Qualifikation in der betrieblichen Ausbildung zu fördern und sie in der Zwischen- und Abschlussprüfung nachzuweisen. In der betrieblichen Ausbildungspraxis sollte das Ausbildungsziel „selbstständiges Handeln“ durchgehendes Prinzip der Ausbildung sein und systematisch vermittelt werden.



Gar nicht so einfach: Gute Beherrschung der Spezialfahrzeuge und fahrerisches Können sind im Winterdienst gefragt!



2.3 Hinweise und Erläuterungen zu den Lernzielen des Ausbildungsrahmenplans

Die nachfolgenden Ausführungen erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit, sondern sollen zur Veranschaulichung der einzelnen Lernziele dienen.

Die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen Spalten der zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sowie der zeitlichen Richtwerte sind durch farbige Unterlegung gekennzeichnet.

Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Erläuterungen
	1	2	
	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht

[§ 4 Nr. 1]

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären	<ul style="list-style-type: none"> ■ §§ 4 und 5 [§§ 11 und 12] des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) ■ Aussagen des Ausbildungsvertrages: <ul style="list-style-type: none"> ■ Art und Ziel der Berufsausbildung ■ Beginn und Dauer der Ausbildung ■ Probezeit ■ Vergütung ■ Urlaub ■ Kündigungsbedingungen
	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundlagen der Rechte und Pflichten, u. a.: <ul style="list-style-type: none"> ■ Berufsbildungsgesetz (BBiG) ■ Ausbildungsordnung ■ Jugendarbeitsschutzgesetz ■ Arbeitszeitgesetz ■ Arbeits- und Tarifrecht ■ Überbetriebliche Ausbildung ■ Berufsschulbesuch ■ Betriebliche Regelungen, z. B. betrieblicher Ausbildungsplan, Aufgabenregelung, Arbeits- und Pausenzeiten, Beschwerderecht, Inhalte der Arbeitsordnung
	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Möglichkeiten der Anpassungs- und Aufstiegsfortbildung ■ Betriebliche Weiterbildung ■ Weiterbildung zum beruflichen Aufstieg ■ Förderungsmöglichkeiten



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
1	2	3		
			noch lfd. Nr. 1	
			d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Inhalte des Arbeitsvertrages: <ul style="list-style-type: none"> ■ Tätigkeitsbeschreibung ■ Arbeitszeit ■ Beginn und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses ■ Probezeit ■ Kündigung ■ Vergütung ■ Urlaub ■ Datenschutz ■ Arbeitsunfähigkeit ■ Arbeitsschutz ■ Arbeitssicherheit
			e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarif- verträge nennen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Tarifvertragsparteien, Tarifverhandlungen, Geltungsbereich (räumlicher, fachlicher, persönlicher) der Tarifverträge für Arbeitnehmer/innen der entsprechenden Branche sowie deren Anwendung auf Auszubildende ■ Vereinbarungen über: <ul style="list-style-type: none"> ■ Lohn, Gehalt, Ausbildungsvergütung ■ Urlaubsdauer, Urlaubsgeld ■ Freistellungen ■ Arbeitszeit, Arbeitszeitregelung ■ Zulagen

2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes
(§ 4 Nr. 2)

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Branchenzugehörigkeit ■ Tarifbindung ■ Rechtsform ■ Organisation und Angebotspalette des ausbildenden Betriebes ■ Zielsetzung ■ Arbeits- und Produktionsabläufe ■ Aufgabenteilung



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
1	2	3		
			noch lfd. Nr. 2	
			b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären	
			c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beziehungen zu <ul style="list-style-type: none"> ■ Behörden und Verwaltungen ■ Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften ■ Wirtschaftsorganisationen ■ Berufsverbänden und Kammern ■ deren Ziele, Gliederung und Aufgaben
			d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter als Inhalt der Personalvertretungsgesetze und des Betriebsverfassungsgesetzes ■ Personalrat, Betriebsrat, Jugend- und Auszubildendenvertreter und deren Informations-, Beratungs- und Mitbestimmungsrechte; Betriebsvereinbarungen ■ Tarifgebundenheit

3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit

[§ 4 Nr. 3]

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	<ul style="list-style-type: none"> ■ besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ■ Gesundheits- und Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere <ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsschutzgesetz ■ Arbeitszeitgesetz ■ Jugendarbeitsschutzgesetz ■ Gerätesicherheitsgesetz ■ Gefahrstoffverordnung ■ Technische Richtlinien Gefahrstoffe ■ Arbeitssicherheitsgesetz ■ Gefährdungen durch Straßenverkehr ■ mechanische, elektrische, thermische und toxische Gefährdungen ■ Gefährdungen durch Lärm, Strahlung, Dämpfe, Stäube und Gefahrstoffe ■ Gefährdungen und Belastungen, die durch Vernachlässigung ergonomischer Grundsätze entstehen können ■ Beachten von Gefahren- und Sicherheitshinweisen aus der Gefahrstoffverordnung sowie von vorgeschriebenen Gefahrsymbolen und Sicherheitskennzeichen
---	---	--



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
1	2	3		
			noch lfd. Nr. 3	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beratung und Überwachung der Betriebe durch außerbetriebliche Organisationen, z. B. durch Gewerbeaufsicht, Betriebsärztliche Dienste, Arbeitssicherheitstechnischer Dienst und Berufsgenossenschaften
			b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Merkblätter und Richtlinien zur Verhütung von Unfällen beim Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen sowie mit Werkzeugen, Geräten Maschinen und Anlagen ■ sachgerechter Umgang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen ■ Gesundheitserhaltende Verhaltensregeln, persönliche Schutzausrüstungen, z. B. Warn- und Schutzkleidung, Sicherheitsschuhwerk, Gehör- und Augenschutz
			c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erste-Hilfe-Maßnahmen ■ Erste-Hilfe-Einrichtungen ■ Notrufe und Fluchtwege ■ Unfallmeldung (Meldepflicht), Verbandsbuch
			d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen der Brandbekämpfung ergreifen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bestimmungen für den Brand- und Explosionsschutz ■ Verhaltensregeln im Brandfall und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ■ Zündquellen und leichtentflammbare Stoffe ■ Wirkungsweise und Einsatzbereiche von Löscheinrichtungen und -hilfsmitteln ■ Einsetzen von Handfeuerlöschern und Löschdecken

4. Umweltschutz
(§ 4 Nr. 4)

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere	
	a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	<ul style="list-style-type: none"> ■ mögliche Umweltbelastungen durch Lärm, Abluft, Abwasser- und Bodenbelastungen feststellen und vermeiden, z. B. beim Einsatz von Chemikalien ■ Begriffe Emission und Immission, z. B. Immissionsschutzgesetz ■ Risiken sowie Sanktionen bei Übertretung



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Erläuterungen	
	1	2		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
			<p>noch lfd. Nr. 4</p> <p>b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden</p> <p>c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen</p> <p>d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen</p>	<ul style="list-style-type: none">■ Erfassung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen■ Einsatz unterschiedlicher Energieträger, z. B. elektrischer Strom, Öl, Kohle, Gas, Luft, Wasser und Dampf■ Möglichkeiten der sparsamen Energienutzung, z. B. Abschaltung von nicht benötigten Maschinen und Geräten■ sparsamer Umgang mit Werk- und Hilfsstoffen; Reststoffe und Abfälle kennzeichnen, getrennt lagern, verwerten, reinigen und entsorgen



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
1	2	3		

5. Auftragsübernahme, Arbeitsplan und Ablaufplanung
(§ 4 Nr. 5)

Die Notwendigkeit der Kostenreduzierung und Globalisierungstendenzen stellen nicht nur Betriebe und Unternehmen, sondern auch den öffentlichen Dienst vor eine wachsende Komplexität der Problemstellungen. Das bedeutet, dass Betriebe, Unternehmen und die Arbeitgeber des öffentlichen Dienstes immer mehr auf die Qualifikationen bzw. die Kompetenzen ihrer Beschäftigten angewiesen sind.

Ausbildungsbetrieben muss es daher gelingen, eine Lern- und Unternehmenskultur zu schaffen, die auf eigenverantwortliches Handeln, das Arbeiten und das Lösen von Problemen im Team sowie Kreativität und Flexibilität der Auszubildenden ausgerichtet ist.

In der Vergangenheit wurde die berufliche Handlungskompetenz oft gleichgesetzt mit der rein fachlichen Qualifikation. Berufliche Handlungskompetenz beinhaltet heute aber, neben gestiegenen intellektuellen Ansprüchen vor allem eine deutlich ausgeprägte personale und methodische Kompetenz. Hierzu gehören Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Beherrschung von Lern- und Arbeitstechniken oder Entscheidungs- und Gestaltungsfähigkeiten.

Damit der Straßenwärter die Befähigung zum zielgerichteten, effektiven und selbstständigen Arbeiten in seiner Ausbildung erhält, wurden u. a. folgende Lerninhalte im Ausbildungsrahmenplan festgeschrieben.

3			a) Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auftragsanalyse ■ Arbeitsziele, Qualitätsanforderungen, wirtschaftliche/ ökologische Vorgaben
			b) Informationen beschaffen und nutzen, insbesondere Gebrauchsanweisungen, Kataloge, Fachzeitschriften und Fachbücher	<ul style="list-style-type: none"> ■ z. B. technische Unterlagen, Zeichnungen, Merkblätter, Verarbeitungsanleitungen, Richtlinien, Normen
			c) Bedarf an Arbeitsmitteln feststellen, Arbeitsmittel zusammenstellen, Sicherungsmaßnahmen planen	<ul style="list-style-type: none"> ■ auftragsbezogen ■ Arbeitsmittel, z. B. Fahrzeuge, Geräte, Material, Bau- und Bauhilfsstoffe ■ Sicherungsmaßnahmen für die Eigensicherung und für die Arbeitsstelle planen, z. B. Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Baustellensicherung
			d) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten	<ul style="list-style-type: none"> ■ z. B. Witterungseinflüsse, Tageszeit, verkehrsarme Zeiten, Personal- oder Maschineneinsatz
		3	e) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen	
		f) Arbeitsabläufe im Team planen und umsetzen, Ergebnisse auswerten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Teambesprechung ■ Erfahrungsaustausch ■ Schwachstellen-Analyse und Optimierung der Arbeitsabläufe 	



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
			noch lfd. Nr. 5	
			g) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gespräche mit <ul style="list-style-type: none"> ■ Kunden, z. B. Verkehrsteilnehmern und Anliegern ■ Kollegen; Vorgesetzten ■ Situationsgerechte Darstellung von Sachverhalten ■ Möglichkeiten der Konfliktlösung
			h) Abstimmungen mit den am Arbeitsvorgang betrieblichen und außerbetrieblichen Beteiligten treffen	<ul style="list-style-type: none"> ■ außerbetriebliche Beteiligte, z. B. Behörden, Versorgungsträger, Bauunternehmen, Anlieger, Polizei
			i) Berichte erstellen	<ul style="list-style-type: none"> ■ z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Tagesbericht ■ Räum- und Streubericht ■ Unfallmeldung ■ Unfallbericht ■ Fahrtennachweis ■ Streckenkontrollbericht ■ Bautagebuch ■ Dokumentation der Baumkontrollen ■ Kontrollbericht zur Überwachung von Ingenieurbauwerken ■ Verkehrszählungen

6. Betriebswirtschaftliches Handeln
(§ 4 Nr. 6)

Die finanziellen Spielräume von Bund, Ländern, Kreisen und Kommunen sind in den letzten Jahren ständig kleiner geworden. Dies zwingt die Baulastträger dazu, ihre Aufträge und damit auch die Kosten an die Leistungserbringer für Planung, Bau und Betrieb ihrer Straßen auf den Prüfstein zu stellen. Ebenso werden aber auch landesspezifisch weitere Privatisierungsschritte des staatlichen Straßenbetriebsdienstes erfolgen, bzw. Anforderungen hieran gestellt werden. Von daher ergibt sich, dass gerade auch das Personal (die Straßenwärter) der Leistungserbringer (Meistereien und Betriebe) die Notwendigkeit betriebswirtschaftlichen Handelns erkennt, Zusammenhänge zwischen Leistung und Kostenentwicklung versteht und dieses auch in eingeschränktem Maße anwenden kann.

	4		a) Bestandsdaten erheben und pflegen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bestandteile der Straße erfassen, z. B. Straßenkörper, Nebenanlagen, Fahrbahnen, Entwässerungsanlagen, Begleitgrün/Grünanlagen, Verkehrszeichen, Brücken, Durchlässe, Straßenausstattung ■ Bestandsdaten katalogisieren ■ Bestandsdaten pflegen, fortschreiben, sichern
--	---	--	--------------------------------------	---



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
			noch lfd. Nr. 6	
			b) Leistungserfassung durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Personal-, Fahrzeug- und Geräteeinsatz/-stunden ■ Materialverbrauch und Hilfsstoffe ■ Bereich der Leistung nach Leistungsheft für die betriebliche Straßenunterhaltung ■ Leistungseinheiten (m/km/qm/Stück/h)
			c) Kosten ermitteln	<ul style="list-style-type: none"> ■ Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten mittels Kostensätzen ermitteln ■ Materialkosten
			d) Arbeiten kostenorientiert durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kosten – Nutzen ■ Arbeitsplanung und -organisation ■ Kostenvergleich bei verändertem Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Materialeinsatz ■ Entscheidung über Art der Durchführung ■ Kontrollieren – Bewerten – Korrigieren

7. Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken
 (§ 4 Nr. 7)

Zur Steuerung eines Straßenbetriebsdienstes, zum Austausch von Informationen und zur Aufgabenerledigung werden täglich Informations- und Kommunikationstechniken angewendet. Dies geschieht sowohl im Zuge der Arbeitsplanung, der Arbeitsdurchführung als auch bei der Bewertung der Arbeitsergebnisse. Hier findet auch eine Verknüpfung zur Position 6 des Ausbildungsberufsbildes „Betriebswirtschaftliches Handeln“ statt. Straßenwärter müssen die für sie notwendigen Informations- und Kommunikationstechniken kennen und nutzen.

4			a) Nutzungsmöglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechniken für den Ausbildungsbetrieb unterscheiden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Betriebsfunk ■ Fernmeldenetz ■ (Mobil-)Telefon, Fax ■ Internet, Intranet, E-Mail ■ Datenbanken, Zusammenhänge und Verknüpfungen von betriebsbezogenen Programmen



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
1	2	3		
			noch lfd. Nr. 7 b) Informationen erfassen; Daten eingeben, sichern und pflegen	<ul style="list-style-type: none"> ■ analoge und digitale Daten ■ Erfassung mit betriebsbezogenen Programmen, z. B. für Bestandsdaten, Betriebsdaten, Lohn ■ Dateneingabe von/bei z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Leistungen und Leistungseinheiten ■ Personal-, Fahrzeug-, Geräte- und Materialeinsatz ■ Kostenentwicklung ■ Datensicherung nach betrieblichen und technischen Vorgaben
			c) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystem bearbeiten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Steuerung des Straßenbetriebsdienstes mittels Funk, z. B. Winterdiensteinsatz
			d) Vorschriften zum Datenschutz anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beachtung von Datenschutzbestimmungen, z. B. bei perso- nenbezogenen und betriebsbezogenen Daten ■ Beachtung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen ■ Sicherung vor unberechtigtem Zugriff

**8. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsstellen, Sichern und Räumen von Unfallstellen,
sonstige Verkehrssicherung**
(§ 4 Nr. 8)

Die Gesundheit der Beschäftigten sollte nicht nur das höchste Gut des Arbeitgebers sein, sondern auch das höchste Gut eines jeden einzelnen Beschäftigten darstellen. Deshalb ist es erforderlich, den jeweiligen persönlichen Arbeitsschutz zu kennen sowie technisch und organisatorisch sicherzustellen. Denn nur wer in der Lage ist, mit persönlichem Arbeitsschutz verantwortungsvoll umzugehen, ist auch imstande, Gefahren zu erkennen und zu vermeiden. Der Straßenwärter ist zudem im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle öffentlichen Verkehrsräume in einem verkehrssicheren Zustand gehalten und Baustellen auf öffentlichen Verkehrswegen den Vorschriften entsprechend abgesichert sind. Dementsprechend hat ein Straßenwärter, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft oder andauern lässt, Vorkehrungen zu treffen, die zur Abwendung der Dritten daraus drohenden Gefahren notwendig sind.

5			a) Arbeitsplatz sichern, einrichten und räumen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsplatz innerhalb der Arbeitsstelle ■ Beachtung von z. B. Unfallverhütungsvorschriften (UVV), Gefahrstoffverordnung (GefStVO), Betriebsanweisungen ■ Persönliche Schutzausrüstung
			b) persönliche Schutzausrüstung verwenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auswahl nach Gegebenheiten/Anforderungen



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
			<p>noch lfd. Nr. 8</p> <p>c) Gefahrenstellen erkennen und absichern, Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahrenstellen ergreifen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gefahrenstellen, z. B. Hindernisse im Lichtraumprofil, Fahrbahnschäden, Unterspülungen, Ölsuren, Unwetterschäden ■ Absicherung entsprechend der jeweils gültigen Vorschriften, z. B. Straßenverkehrsordnung (StVO), Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO), Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) ■ Maßnahmen zur Beseitigung durchführen bzw. Durchführung veranlassen
			d) Maßnahmen der Ersten Hilfe leisten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erste-Hilfe-Lehrgang ■ Erstversorgung sicherstellen
			e) Unfälle und Zwischenfälle melden, insbesondere Angaben zu Verletzten, Schäden und Gefahren machen	<ul style="list-style-type: none"> ■ erforderliche Angaben für Notrufe: <ul style="list-style-type: none"> ■ Wo ist es passiert? ■ Was ist passiert? ■ Wie viele Verletzte? ■ Welche Art von Verletzungen? ■ Warten auf Rückfragen! ■ Gefahren, z. B. austretende Gefahrstoffe ■ Dienststelle/Betrieb über Unfälle oder andere Zwischenfälle/Besonderheiten unterrichten
	11		f) Verkehrswege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung und zur Sicherung veranlassen, insbesondere verkehrssichernde Reinigungsarbeiten durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eignung beurteilen auf Grund von z. B. Unwetterschäden, Überschwemmungen, Unfällen, Fahrbahnbeschädigungen, Verunreinigungen ■ Sicherungsmaßnahmen ■ Reinigungsarbeiten maschinell oder manuell, z. B. Beseitigung von Sand, Split, Ölsuren, Baustellenverschmutzungen, Mähgut, Glasscherben
			g) Arbeits- und Schutzgerüste auf-, um- und abbauen, Leitern und Gerüste auf Verwendbarkeit prüfen, Betriebssicherheit beurteilen	<ul style="list-style-type: none"> ■ einfache Arbeitsgerüste ■ Verwendbarkeit, z. B. Arbeitshöhe, Beschädigungen, Belastbarkeit ■ Betriebssicherheit, z. B. Standsicherheit, Verankerungen, Handläufe, Absturzsicherung, Beschädigungen, Belastbarkeit



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
1	2	3		
			<p>noch lfd. Nr. 8</p> <p>h) Gefahrstoffe, insbesondere bei Unfällen, erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen, Lagerung und Transport von Gefahrstoffen und Abfällen sicherstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rechtliche Grundlagen, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Kreislaufwirtschafts-Abfallgesetz ■ Tierkörperbeseitigungsgesetz ■ Naturschutzgesetze, Wassergesetze, Abfallgesetze ■ Verordnungen für die Verwertung von Abfällen ■ Gefahrstoffverordnung, Gefahrgutverordnung ■ Sicherheitsdatenblätter ■ Ausnahmegenehmigungen ■ Gefahrstoffe <ul style="list-style-type: none"> ■ Kennzeichnung für z. B. feuergefährliche, giftige, ätzende, explosionsgefährliche und radioaktive Stoffe, Gase ■ Gefahren für Menschen und Umwelt ■ Schutzmaßnahmen ■ Verhaltensregeln ■ Verhalten im Gefahrfall ■ Begleitpapiere ■ Gefahrgüter <ul style="list-style-type: none"> ■ Kennzeichnung für z. B. feuergefährliche, giftige, ätzende, explosionsgefährliche und radioaktive Stoffe, Gase ■ Arbeitsstoffe <ul style="list-style-type: none"> ■ Wassergefährdende Flüssigkeiten ■ Sonstige gefährliche Arbeitsstoffe
			<p>i) Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen, Beschädigungen und Diebstahl schützen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Werterkennung von Geräten und Maschinen
			<p>k) Arbeitsstellen einrichten, insbesondere Verkehrszeichen aufstellen und Absperrmaterial aufbauen, Arbeitsstellen betreiben und abbauen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Vorschriften, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Straßenverkehrsordnung (StVO) ■ Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) ■ Unfallverhütungsvorschriften (UVV) ■ Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) ■ Betriebsanweisungen ■ Die Ausbildungsinhalte des jeweils gültigen Merkblattes über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen (MVAS) sind Bestandteil dieses Ausbildungsabschnittes
			<p>l) Absperrungen und Verkehrseinrichtungen zur Sicherung von Unfallstellen aufbauen, instandhalten und abbauen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Berücksichtigung der geltenden Gesetze und Vorschriften <ul style="list-style-type: none"> ■ Straßenverkehrsordnung (StVO) ■ Verwaltungsvorschriften zur StVO (VwV-StVO) ■ Richtlinien zur Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	

9. Auswählen, Prüfen und Lagern von Baumaterialien
(§ 4 Nr. 9)

Im Beruf des Straßenwärters sind grundsätzliche Kenntnisse zu Bau- und Bauhilfsstoffen sowie Fertigteilen erforderlich. Der Boden als Baustoff, natürliche und künstliche Gesteine, Bindemittel und deren Verbindungen sind wichtige Ressourcen im Straßenbau. Die verschiedenen Zusammensetzungen, Eigenschaften, Vor- und Nachteile und sich damit ergebende Einsatzmöglichkeiten sind dem Auszubildenden in Theorie und Praxis zu vermitteln. Insbesondere theoretische Kenntnisse zu Baugrunduntersuchungen, Baustoffprüfungen, Straßenzustandsprüfungen und Bauabläufen für den Neubau und die Erhaltung von Straßen sind in der Praxis auf der Baustelle und an der Straße zu vertiefen.

6				a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen, Bedarf ermitteln, Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile anfordern und bereitstellen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Baustoffarten, Mischgutarten ■ Arten, Eigenschaften und Anforderungen des Straßenaufbaus ■ Eigenschaften von Baustoffen ■ Zusammensetzung der Mischgutarten ■ Anforderungen und Eigenschaften der Mischgüter ■ Einsatzmöglichkeiten der Mischgüter ■ Beurteilung von Bau- und Bauhilfsstoffen ■ Bodenarten, Bodenklassen ■ Bodenverbesserung, Bodenverfestigung ■ Einbaufähigkeit von Böden ■ Beurteilung von Bodeneigenschaften, Körnungslinie ■ visuelle Begutachtung von Erdstoffen ■ Auswahl von Bau- und Bauhilfsstoffen für Neubau- und Erhaltungsmaßnahmen ■ Mengenermittlung ■ Planung von Bauabläufen in Ausstattung und zeitlicher Folge berücksichtigen
				b) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile transportieren und lagern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bedingungen und Vorschriften für Transport und Lagerung von z. B. Beton, Asphalt, Bitumen, Formsteinen, Pflaster, Drainagen, Spannstahl, Baustahl, Hydraulischen Bindemitteln



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
	2		<p>noch lfd. Nr. 9</p> <p>c) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Verwendbarkeit, Beschädigungen und Maßhaltigkeit prüfen, Reklamationen veranlassen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mengenprüfung ■ Mengenabrechnung ■ Wiederverwendung von Asphalt, Beton und teerhaltigen Ausbaustoffen ■ Prüfungsarten, z. B. Eignungs-, Eigenüberwachungs-, Kontrollprüfung ■ Bodenprüfung, z. B. Sondierung, Konsistenz, Kornverteilung, Proctorversuch, Dichtepfung, Plattendruckversuch ■ Bitumenprüfung, z. B. Penetration, Erweichungspunkt, Brechpunkt nach Fraaß, Viskosität ■ Asphaltprüfung, z. B. Kornzusammensetzung, Bindemittelgehalt, Rohdichte, Raumdichte, Hohlraumgehalt, Verdichtungsgrad ■ Betonprüfung, z. B. Druckfestigkeit, Elastizitätsmodul, Chloridgehalt, Rückprallfestigkeit ■ Mineralstoffprüfung, z. B. Rohdichte, Druck- und Schlagfestigkeit, Wasseraufnahmefähigkeit ■ Schiedsuntersuchungen

10. Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen (§ 4 Nr. 10)

Die Fertigkeit, lesbare Skizzen von der Örtlichkeit anzufertigen, vorhandene Zeichnungen und Pläne zu lesen und anzuwenden sowie Vermessungsaufgaben kleineren Umfangs durchzuführen, ist wichtig für die Aufgabenerledigung in der Straßenunterhaltung. Es ist jedoch klarzustellen, dass es sich hierbei im wesentlichen um Hilfsmittel zur Lösung der Fachaufgaben handelt. Durch die zunehmende Vergabe von Arbeiten des Unterhaltungsdienstes gewinnen diese Fertigkeiten in der Überwachung und Abrechnung jedoch auch als eigene Aufgabe an Bedeutung.

8			<p>a) Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne anwenden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Zeichengeräte- und Zeichenmittel ■ Inhalt und Gestaltung der Planunterlagen ■ lesbare Skizzen von örtlichen Gegebenheiten, Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Längen, Breiten und Höhen (Maßstäblichkeit), z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Flächenaufnahmen von Straßeneinmündungen ■ Querprofilaufnahmen, z. B. Böschung – Mulde – Bankett – Straße ■ Darstellung von vorhandenen Verkehrsinseln
---	--	--	--	--



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
1	2	3		
			noch lfd. Nr. 10	<ul style="list-style-type: none"> ■ Geländedetails ■ Straßenrandausbildungen ■ Details von Bordanlagen ■ Flächenbefestigungen ■ auf der Grundlage von vorhandenen Zeichnungen und Plänen Werkstücke lage- und höhengerecht in die Örtlichkeit einpassen, herstellen und erneuern, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Entwässerungseinrichtungen ■ Bauteile aus verschiedenen Materialien
			b) Normen, technische Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Handbücher, Montageanleitungen, Betriebs- und Arbeitsanweisungen anwenden	
			c) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktionsfähigkeit prüfen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kriterien festlegen ■ örtliche Situation, Aufgabenumfang, Ergebnisverwendung, Geräte ■ Streckenmessung ■ Winkelmessung ■ Höhenmessung ■ Radien, Krümmungen ■ Prüfen und Berichtigen der Geräte und Instrumente ■ Fehlerarten ■ Kontrollmessung
			d) Aufmessungen durchführen und Höhen übertragen, Maße dokumentieren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Nivelliergerät und Laser <ul style="list-style-type: none"> ■ Messvorgang ■ Rückblick, Vorblick, Zwischenblick ■ Höhen bestimmen, Höhen antragen ■ Streckennivellement ■ Flächennivellement ■ Feldbuchführung ■ Visiertafeln ■ Schlauchwaage ■ Wasserwaage
	7		e) Bauteile, Geraden und Bögen abstecken, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Absteckmethoden nach Art der Objektpunkte, Hauptpunkte, Kleinpunkte, Stationsintervall, Bauwerkspunkte und Geländesituation ■ Absteckungsgenauigkeit



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
			noch lfd. Nr. 10 f) Längs- und Querprofile abstecken	<ul style="list-style-type: none"> ■ Definition der Profile ■ Stationierung der Profile ■ Punktauswahl, Geländebrechpunkte ■ Messvorgang mit Nivellement ■ Abstandsmessung

11. Aufgaben der Straßenbaulastträger, Anwenden der rechtlichen Bestimmungen
(§ 4 Nr. 11)

Hier soll der Straßenwärter ein Grundverständnis für die Zuständigkeiten, Aufgaben und Pflichten der verschiedenen rund um die Straßen Verantwortlichen erhalten und die gesetzlichen Grundlagen seiner Arbeit kennenlernen. Weiter soll er erforderliche behördliche Genehmigungen kennen, um diese in seiner täglichen Arbeit ggf. auch abfragen zu können. Letztendlich ist die Kenntnis seiner eigenen Zuständigkeit auch hinsichtlich der Sicherheit des Straßenverkehrs wie auch der Wirtschaftlichkeit des Betriebsdienstes von besonderer Bedeutung.

2			a) Aufgaben der Straßenbaulastträger unterscheiden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einteilung des Straßennetzes ■ Straßenbaulastträger ■ Pflichtaufgaben, sonstige Aufgaben <ul style="list-style-type: none"> ■ Bau ■ Erneuerung ■ betriebliche Straßenunterhaltung ■ Verkehrssicherungspflicht ■ Winterdienst
			b) Verkehrs- und wegerechtliche Bestimmungen anwenden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundgesetz Artikel 74, Nr. 22; Artikel 90 in Verbindung mit Artikel 85 ■ Bundesfernstraßengesetz ■ Straßengesetze der Länder ■ Straßenverkehrsgesetz (StVG) ■ Straßenverkehrsordnung (StVO), z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ I Allgemeine Verkehrsregeln § 35 Sonderrechte ■ II Zeichen und Verkehrseinrichtungen § 39 Verkehrszeichen



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
			noch lfd. Nr. 11	<ul style="list-style-type: none"> ■ Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO), z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Personen § 8b Erste Hilfe ■ Fahrzeuge § 32 Fahrzeugabmessungen § 34 Achslast, Gewichte ■ Baugesetzbuch
		3	c) Aufgaben der Streckenwartung durchführen, insbesondere Straßenkörper auf Verkehrssicherheit prüfen, Bauwerksbeobachtung durchführen, Verkehrssicherungsmaßnahmen ergreifen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Streckenwartung, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Funktionsfähigkeit Straßenkörper ■ Bauwerksbeobachtung ■ Überwachung des Eigentums ■ Entwässerung ■ Lichter Raum ■ Anbaufreie Zonen ■ Sondernutzung ■ Sichtfelder ■ Verkehrssicherung ■ planmäßige/außerplanmäßige Kontrollen ■ Straßenunterhaltungslast <ul style="list-style-type: none"> ■ nach gesetzlichen Regelungen ■ nach Vereinbarungen

12. Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Bauwerken
(§ 4 Nr. 12)

Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Bauwerken sind Maßnahmen, welche die Funktion, die Dauerhaftigkeit des Bestandes und somit die Wirtschaftlichkeit erhöhen. Sie dienen der Sicherung bzw. der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit. Um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, ist bei verkehrsgefährdenden Schäden an Bauwerken unmittelbar ein verkehrssicherer Zustand herzustellen. Die Schäden müssen erkannt, beurteilt und fachgerecht beseitigt werden.

5			a) Mauerwerk, Beton- und Stahlbetonbauteile herstellen, Bauteile verarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Mauersteine, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ gebrannte Steine, ungebrannte Steine, Hüttensteine ■ Leichtbetonsteine, Betonhohlsteine ■ Mauerverbände, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Blockverband, Läuferverband, Kreuzverband, Binderverband ■ Betonfertigteile, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Rohre, Schachtteile, Straßenabläufe ■ Stahlbeton
			b) Instandhaltungsarbeiten an Mauerwerk, Putz und Estrich, Beton- und Stahlbetonbauteilen durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Unterhaltung und Sanierung unter Berücksichtigung von Schadensbild und Materialeigenschaften



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
1	2	3		

13. Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Straßen (§ 4 Nr. 13)

Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Straßen sind Maßnahmen, welche die Funktion, die Dauerhaftigkeit des Bestandes und somit die Wirtschaftlichkeit erhöhen. Sie dienen der Sicherung bzw. der Wiederherstellung der Verkehrssicherheit. Um die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten, ist bei verkehrgefährdenden Schäden an Straßen unmittelbar ein verkehrssicherer Zustand herzustellen. Die Schäden müssen erkannt, beurteilt und fachgerecht beseitigt werden.

7			a) Böden hinsichtlich ihrer bautechnischen Eignung beurteilen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bodenklassen ■ Bodenarten ■ bindige und nichtbindige Böden , z. B. grobkörnige Böden, gemischtkörnige Böden, feinkörnige Böden, Böden mit organischer Beimengung, organische Böden ■ Eignung des Baugrunds, z. B. Aufbau der Bodenschichten, Wasserführung des Bodens, Tragfähigkeit, Frostempfindlichkeit ■ Plattendruckversuch, Proctorversuch ■ Bodenverbesserung, Bodenverfestigung ■ visuelle Begutachtung von Erdstoffen ■ Eignung als Baustoff, z. B. Einbaufähigkeit, Verdichtungswilligkeit, Frostempfindlichkeit, Standfestigkeit
				<ul style="list-style-type: none"> ■ Betonpflaster ■ Natursteine als Großpflaster, Kleinpflaster, Mosaikpflaster ■ Bordrinnen, Entwässerungsmulden, Anpflasterungen von Verkehrsinseln, Befestigung von Parkflächen, Haltebuchten, Fuß- und Radwegen ■ Unterbau ■ Hochbord-, Tiefbord-, Rasenbord- und Flachbordsteine ■ Reihen-, Bogen-, Diagonal- oder Polygonalpflaster ■ Bordrinnen, Spitzrinnen, Muldenrinnen



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
	9		<p>noch lfd. Nr. 13</p> <p>c) Böden lösen, transportieren, lagern, einbauen und verdichten, Planum herstellen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Möglichkeiten des Lösens von Böden <ul style="list-style-type: none"> ■ manuell ■ maschinell, z. B. Einsatz von Scraper ■ Transportmittel nach z. B. Lage der Baustelle, Mengen und Material auswählen ■ Oberbodenmiete ■ Böden einbauen und verdichten <ul style="list-style-type: none"> ■ manuell ■ maschinell, z. B. mit Bagger, Radlader, Gräder, Rüttelplatte, Glattwalze, Schafffußwalze, Gummiradwalze ■ Planum: Aufgaben und Ausführung
			d) Baugruben und Gräben ausheben, sichern und schließen, offene Wasserhaltung durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bodenbeurteilung ■ Baugruben- und Grabensicherungssysteme ■ Planung des Maschineneinsatzes ■ Baugruben und Gräben verfüllen und verdichten ■ offene Wasserhaltungen
			e) Rohre, Formstücke und Profile verlegen und verbinden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rohre, Formstücke und Profile aus z. B. Kunststoffen, Beton, Ton ■ Einsatzmöglichkeiten in der Be- und Entwässerung
			f) Bankette und Entwässerungseinrichtungen, insbesondere Straßengräben, Entwässerungsmulden, Straßenabläufe, Regenwasserleitungen und Regenrückhaltebecken instandhalten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Instandhaltung, z. B. Reinigung, Regulierung, Reparatur
		12	g) Fahrbahnen instandhalten, insbesondere Setzungen, Verdrückungen, Abplatzungen und Ausbrüche bei bituminösen Fahrbahnen und Betonfahrbahnen beseitigen, Oberflächenbehandlung durchführen sowie Fugen schneiden, reinigen und vergießen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Fahrbahnschäden, z. B. raue und poröse Stellen, Spurrinnen, Schlaglöcher, Risse ■ Materialien für Schadensbeseitigung an <ul style="list-style-type: none"> ■ Betonfahrbahnen ■ bituminösen Fahrbahnen, z. B. Asphaltbeton, Gussasphalt ■ Arbeitsabläufe ■ Maschineneinsatz



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
1	2	3		

14. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 14)

Für die verschiedensten Arbeiten ist es notwendig, Verbindungen zwischen Werkstoffen herzustellen. Hierbei ist es erforderlich, auf die anstehenden Materialeigenschaften wie auch auf die von der Verbindungsstelle aufzunehmende Belastung Rücksicht zu nehmen. Allein eine Verbindung zwischen Holz und Holz kann über Dübel, Leim, Nägel oder Schrauben hergestellt werden. Die richtige Wahl muss nach der Situation bzw. dem Erfordernis erfolgen. Die Kenntnis dieser Abhängigkeiten sowie der möglichen Verbindungsarten sind u. a. Inhalt dieses Ausbildungsteiles.

8				a) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere Holz, Kunststoffe und Metalle auswählen, auf Fehler und Einsetzbarkeit prüfen, transportieren und lagern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auswahl nach z. B. Art, Eigenschaften, Einsatzkriterien ■ Werkstoffe, z. B. Brettschichtholz, beschichtete Bleche ■ Werkstofffehler
				b) Holz und Metalle von Hand und mit Maschinen bearbeiten	
				c) Werkstoffverbindungen herstellen	<ul style="list-style-type: none"> ■ zwischen gleichen und unterschiedlichen Werkstoffen, z. B. Holz-Holz; Holz-Stahl
				d) Untergründe vorbereiten, insbesondere durch Entrosten und Grundieren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Witterungseinflüsse beachten, z. B. Taupunkt ■ Maschinen, Werkzeuge und Hilfsstoffe
				e) Beschichtungsarbeiten durchführen, insbesondere mit Farben und Lacken	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rost- und Reinigungsgrade ■ Einsatz und Beanspruchung ■ Beschichtungsaufbauten ■ Sicherheitsvorschriften



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
1	2	3		

15. Anlegen und Pflegen von Grünflächen (§ 4 Nr. 15)

Im Rahmen eines ausgewogenen Verhältnisses von Straßenverkehr und Natur ist die Anlage und Pflege von Grünflächen ein wichtiger Aspekt in der täglichen Arbeit des Straßenwärters. Auf ihrer Kenntnis der Grünbelange basiert der tägliche Umweltschutz an der Straße. Ein weiterer Aspekt ist die Verkehrssicherheit. Durch ein frühzeitiges Erkennen abgängiger Bepflanzung wird der Straßennutzer vor umstürzenden Bäumen, herabfallenden Ästen, verdeckten Sichtflächen und vielen anderen verkehrsgefährdenden Situationen geschützt. Aus diesen Gründen ist es ein Schwerpunkt der Ausbildung, dem Nachwuchs der Straßenwärter theoretische Kenntnisse der Grünpflege und deren Umsetzung in der Praxis zu vermitteln.

	6	a) Grünflächen anlegen sowie intensiv und extensiv pflegen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ■ Gliederung von Grünflächen ■ Standards für einzelne Grün- und Gehölzflächen ■ Grasmahd ■ Entwicklungszyklen von Pflanzungen ■ Abstimmung von Bodeneigenschaften und Pflanzen ■ Arbeitsplanung, Prioritätenreihung ■ Aufwand an Pflegearbeiten ■ Abstandswerte im Bezug auf Fahrbahnabstand, Früchtefall, Lichtraumprofil, Behinderung der Sichtverhältnisse, Substanzerhalt der Straße, Nachbarschaftsrecht ■ Bepflanzung von Rückhaltebecken ■ Regionale Besonderheiten der Auswahl von Pflanzen ■ Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Straßen – Linienführung
		b) Gehölze pflanzen und pflegen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rechtliche Vorgaben ■ Geräteeinsatz ■ Zeitraum der Grünarbeiten ■ technische Vorgaben, Richtlinien ■ Schnittmaßnahmen an Bäumen ■ Grasmahd ■ Gehölzpflege



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
			noch lfd. Nr. 15	<ul style="list-style-type: none"> ■ maximale Abstände, maximale Höhen ■ Entsorgung ■ Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen – Teil Grünpflege ■ Kenntnisse über regionale Biotope
			c) Lichtraumprofile und Sichtflächen freihalten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorgaben der „Richtlinie für die Anlage von Straßen – Querschnitte“ ■ Vorgaben der „Richtlinie für die Anlage von Straßen – Knotenpunkte“ ■ Profilmäße
		7	d) Baumkontrolle durchführen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verkehrssicherungspflicht ■ Einschätzen des Zustands von Bäumen bezogen auf Standfestigkeit, Astbruch, Eis- und Schneebruch, Windwurf, Abstand zur Fahrbahn, Einschränkung des Lichtraumprofils, Früchte- und Blätterfall, Behinderung der Sichtverhältnisse ■ Abschätzung des Umfangs der Baumkontrollen ■ Wirtschaftliche Einschätzungen bzw. Kenntnisse zu Pflegemaßnahmen ■ Erfassungsbogen zur Baumkontrolle ■ Protokoll zur Baumschau
			e) Bäume fällen und aufarbeiten	<ul style="list-style-type: none"> ■ rechtliche Voraussetzungen zur Baumfällung ■ Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen und Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ■ praktische Baumfällung ■ Entsorgung



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	

16. Anbringen und Instandhalten von Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrssicherungs- und Telematiksysteme
 (§ 4 Nr. 16)

Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrssicherungs- und Telematiksysteme sind Teile der Straßenausstattung und führen den Verkehrsteilnehmer im Straßenverkehr. Ihre Art und ihre Funktionsweise gilt es zu kennen, zu verstehen und im Beruf des Straßenwärters anzuwenden. Die oberste Priorität Verkehrssicherheit wirkt sich nicht nur auf die Verkehrsteilnehmer, sondern auch besonders auf die Straßenwärtler aus, welche sich täglich im Verkehrsraum Straße bewegen und arbeiten.

6	a) Art und Bedeutung von Verkehrszeichen unterscheiden, Bereitstellung veranlassen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gefahrzeichen, Vorschriftszeichen, Richtzeichen mit Zusatzschildern ■ Lichtsignalanlagen ■ Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden
	b) Verkehrszeichen und Markierungsmaterialien auswählen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Anforderungen nach StVO: Form, Größe, Sichtbarkeit ■ Dauermarkierung, Baustellenmarkierung ■ Dünnschichtmarkierung, Dickschichtmarkierung, Folien, Markierungsknöpfe
	c) Verkehrszeichen aufstellen, instand halten und abbauen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Standort ■ Fundamente ■ Maße und Abstände ■ Montage, Aufstellung nach Richtlinien ■ Prüfung der Funktionsfähigkeit, z. B. Reflexionsfähigkeit, Sichtbarkeit
	d) Fahrbahnmarkierungen aufbringen und ausbessern	<ul style="list-style-type: none"> ■ Längsmarkierungen ■ Sperrflächen ■ Parkverbote ■ Quermarkierungen, z. B. Haltelinien, Wartelinien, Fußgängerüberwege ■ Richtungs- und Vorankündigungspfeile ■ Buchstaben und Ziffern ■ Verkehrszeichen



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
	2		noch lfd. Nr. 16 e) Leit- und Schutzeinrichtungen anbringen, instand halten und entfernen	<ul style="list-style-type: none"> ■ z. B. Leitpfosten, Borde, Absperrgeräte, Leit tafeln, Leitmale, Blendschutzzäune ■ z. B. einfache Schutzplanke, einfache Distanzschutzplanke, doppelte Schutzplanke, doppelte Distanzschutzplanke
		2	f) Verkehrssicherungs- und Telematiksysteme hinsichtlich ihrer Anwendung unterscheiden, Funktionsfähigkeit überwachen, Störungsbeseitigung veranlassen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verkehrsbeeinflussungsanlagen, z. B. Linienbeeinflussung, Netzbeeinflussung, Geschwindigkeitswarnanlagen, Wildwarnanlagen ■ Wechselwegweisungen
			g) Schaltungen an Verkehrsbeeinflussungsanlagen veranlassen, insbesondere bei der Durchführung eigener Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> ■ z. B. Baustellen, Unfälle, Fahrbahnzustand ■ z. B. Geschwindigkeitsreduzierung, Fahrspursperrung, Überholverbot

17. Durchführen des Winterdienstes
(§ 4 Nr. 17)

Die reibungslose Abwicklung des Straßenverkehrs ist insbesondere im Winter für unsere Volkswirtschaft von überragender Bedeutung. Der Großteil des Güterverkehrs wird über die Straße abgewickelt. Notdienste, wie Polizei, Rettungsdienst, Feuerwehr und andere Dienstleistungen, die das öffentliche Leben betreffen, sind von der Funktionstüchtigkeit des Straßennetzes ebenso abhängig wie der öffentliche Personennahverkehr.

Der Winterdienst ist unter ökologischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten so durchzuführen, dass die Verkehrssicherheit auf den Straßen gewährleistet und die Leistungsfähigkeit des Straßennetzes sichergestellt ist. Ein hoher Anspruch für Fachkräfte!

	5		a) Informationen für den Winterdienst beschaffen und auswerten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rechtsgrundlagen im Winterdienst ■ Unfallverhütungsvorschriften ■ Betriebsanweisungen ■ Zuständigkeiten ■ Arten von Straßenglätte: <ul style="list-style-type: none"> ■ Reifglätte ■ Eisglätte ■ Glatteis ■ Schneeglätte ■ Streu- und Räumpläne ■ Dienstpläne, Arbeitszeitregelungen ■ Winterdienst auf Rad- und Fußwegen
--	---	--	--	---



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
			noch lfd. Nr. 17	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kennzeichnung besonders gefährlicher Stellen ■ Wetterdaten, z. B. Straßenzustands- und Wetter-Informationssystem (SWIS), Niederschlagsradar, Satellitenbilder, Wetterkarten ■ Glättemeldeanlagen ■ Taumittelsprühanlagen ■ Wetter und Warndienst ■ Verträge mit Unternehmen ■ Umweltbelastungen
			b) Geräte, Maschinen und Fahrzeuge für den Winterdienst zusammenstellen und vorbereiten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Streu- und Räumgeräte, z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ Aufsatzstreuer ■ Anhängerstreuer ■ Schneepflug ■ Schneefräse ■ Wartung und Pflege, z. B. Austausch von Verschleißteilen
			c) Vorbeugende Maßnahmen des Schneeschlutzes ausführen, insbesondere Schneeschlutzäune aufstellen, unterhalten und abbauen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Rechtsgrundlage, z. B. Straßengesetze der Länder
		7	d) Zusammensetzung des Streugutes und der Menge des Streustoffes unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen, Fahrzeuge mit Streugut beladen	<ul style="list-style-type: none"> ■ auftauende/abstumpfende Streustoffe ■ Dosierung ■ Lagerung
			e) Maßnahmen des Winterdienstes durchführen, insbesondere Räumen von Schnee sowie Aufbringen von Streugut mit Fahrzeugen der Klasse CE	<ul style="list-style-type: none"> ■ Streudienst mit Fahrzeugen der Klasse CE <ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsweisen, Kennzeichnung, Bedienung ■ Sonderrechte nach StVO ■ Räumdienst mit Fahrzeugen der Klasse CE <ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsweise, Kennzeichnung, Bedienung ■ Besonderheiten bei Räum- und Streuarbeiten, bei z. B. <ul style="list-style-type: none"> ■ zwei- und mehrspurige Fahrbahnen ■ höhengleichen Bahnübergängen ■ Brücken und Hochstraßen ■ Einmündungen, Kreuzungen und Zufahrten ■ Parkflächen ■ Berichtswesen/Dokumentation



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
1	2	3		

18. Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen, Führen und Warten von Fahrzeugen
(§ 4 Nr. 18)

Damit die Arbeit eines Straßenwärters fachgerecht, wirtschaftlich und ergonomisch erledigt werden kann, werden heute moderne Werkzeuge, Geräte und Maschinen eingesetzt. Die Lebensdauer dieser technischen Hilfsmittel, die einen nicht unerheblichen Wert haben, hängt maßgeblich vom fachmännischem Umgang sowie der regelmäßigen Wartung und Pflege ab. Der Bediener sollte sich jederzeit bewusst sein, welche Gefahren von Werkzeugen, Geräten und Maschinen ausgehen, die fehlerhaft sind, nicht gewartet oder falsch bedient werden. Damit der Straßenwärter die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse im Umgang mit technischen Hilfsmitteln erlernen kann, sind die nachfolgenden Ausbildungsinhalte in die Ausbildungsordnung aufgenommen worden.

4			a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Einsatzmöglichkeiten und Arbeitsweisen ■ Betriebs- und Bedienungsanweisungen
			b) Werkzeuge handhaben und instand setzen	<ul style="list-style-type: none"> ■ fachgerechte Handhabung von gebräuchlichen Werkzeugen
			c) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen einrichten und unter Beachtung der Schutzbestimmungen und Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Herstellen der Betriebsfähigkeit von gebräuchlichen Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen ■ fachgerechte Bedienung unter Beachtung von z. B. Betriebsanweisungen, Unfallverhütungsvorschriften
		10	d) Geräte, Maschinen, technische Einrichtungen und Fahrzeuge warten und instand halten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Berücksichtigung der Betriebs- und Bedienungsanleitungen ■ Kennzeichnung von Maschinen und Arbeitsfahrzeugen entsprechend der StVO
			e) Störungen an Geräten, Maschinen, technischen Einrichtungen und Fahrzeugen erkennen, Störungsbeseitigung veranlassen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Berücksichtigung der Betriebs- und Bedienungsanleitungen
			f) An- und Aufbaugeräte anbringen und abnehmen	<ul style="list-style-type: none"> ■ An- und Aufbaugeräte unter Beachtung der gültigen Schutzbestimmungen und Betriebs- und Bedienungsanleitungen an Fahrzeuge an- und abbauen ■ an- und abhängen von Anhängern an Fahrzeuge unter Beachtung der gültigen Schutzbestimmungen und Betriebs- und Bedienungsanleitungen
			g) Fahrzeugkombinationen der Klasse CE unter Beachtung der Schutzbestimmungen auf öffentlichen Straßen sicher und wirtschaftlich führen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Erwerb der Fahrerlaubnis der Klasse CE (ggf. inklusive Klasse B) ■ wirtschaftliches und energiesparendes Führen von und Arbeiten mit Fahrzeugen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen auf öffentlichen Straßen ■ Sonderrechte nach StVO



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
			Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
1	2	3		

19. Qualitätssichernde Maßnahmen und Kundenorientierung
(§ 4 Nr. 19)

Qualitätssicherung und Kundenorientierung betreffen alle Leistungsbereiche des Straßenwärters und sollten selbstverständlicher Bestandteil des beruflichen Handelns sein. Nicht nur die Einhaltung und Überprüfung betrieblicher und rechtlicher Vorgaben, sondern auch Vorschläge zur Verbesserung führen zu Arbeitsergebnissen, die den hohen Erwartungen der Kunden, also bspw. Auftraggeber und Verkehrsteilnehmer, gerecht werden.

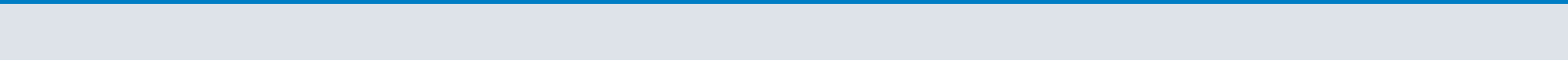
		8	a) Aufgaben und Ziel von qualitätssichernden Maßnahmen anhand betrieblicher Beispiele unterscheiden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Bauvorschriften ■ ISO- und EN-Normen ■ Herstellervorgaben ■ betriebsinterne Qualitätsstandards ■ Qualitätskontrolle und Fehleranalyse, Dokumentation der Ergebnisse
			b) Qualitätssichernde Maßnahmen im eigenen Arbeitsbereich anwenden, dabei zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Übersichtlichkeit, Ordnung, Sicherheit, Wirtschaftlichkeit bei Lagerung und Transport ■ Sauberkeit am Arbeitsplatz ■ Optimierung des Arbeitsablaufs, Verbesserungsvorschläge ■ Ergonomie ■ Sicherstellung des störungsfreien Arbeitsablaufes ■ Maßnahmen für die Sicherheit und den Gesundheits- und Umweltschutz
			c) Arbeiten kundenorientiert durchführen, Gespräche kundenorientiert führen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Berücksichtigung von Kundenwünschen, z. B. bei der Terminplanung, Arbeitsablauf ■ Umgangsformen, Grundregeln der Kommunikation
			d) Endkontrolle anhand des Arbeitsauftrages durchführen und Arbeitsergebnisse dokumentieren	<ul style="list-style-type: none"> ■ Qualitätsanforderungen (Soll-Ist-Vergleich) nach Auftrag, Einhaltung der Qualitätsstandards überprüfen ■ Verarbeitungs- und Werkstofffehler erkennen ■ Ursachen als Konstruktions-, Verarbeitungs-, Nutzungs- und Folgeschäden einstufen
			e) Arbeiten von Dritten, insbesondere von beauftragten Firmen, anhand von Vorgaben überwachen und dokumentieren	



Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr			Teil des Ausbildungsberufsbildes	Erläuterungen
1	2	3	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
			noch lfd. Nr. 19 f) Mängel feststellen und Maßnahmen zur Mängelbeseitigung veranlassen	<ul style="list-style-type: none">■ Gewährleistung■ Zuständigkeiten■ Fristen



Hohe Verantwortung: Damit nicht Tausende zu spät zur Arbeit kommen, werden im Morgengrauen die Straßen befahrbar gemacht!





Prüfungen



Eine Lehrbaustelle in der überbetrieblichen Ausbildung:
Hier wird Pflaster verlegt – vielleicht wie in der Prüfung?

1. Gestaltung der Prüfungen

Hintergrund des neuen Prüfungsansatzes

Die Ergebnisse moderner beruflicher Prüfungen nach Maßgabe neugestalteter Ausbildungsordnungen sollen die individuelle Berufseingangsqualifizierung dokumentieren und zugleich Auskunft darüber geben, welche berufliche Handlungskompetenz der Prüfling derzeit aufweist und auf welche Entwicklungen diese aktuellen Leistungen zukünftig schließen lassen. Die Förderung von Handlungskompetenz in der Berufsausbildung bedeutet die Entwicklung der Fähigkeit und Bereitschaft, berufliche Anforderungen auf der Basis von Wissen und Erfahrung sowie durch eigene Ideen selbstständig zu bewältigen, die gefundenen Lösungen zu bewerten und die eigene Handlungsfähigkeit weiterzuentwickeln.

„Die Auszubildenden sollen zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit befähigt werden, die insbesondere selbstständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Diese Berufsfähigkeit ist Gegenstand der Zwischenprüfung, und sie ist insbesondere in der Abschlussprüfung nachzuweisen.“

Wenn die Auszubildenden im Verlauf ihrer Ausbildung zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren komplexer Arbeitsaufgaben befähigt werden, liegt es nahe, auch den Nachweis dieser Qualifikationen an komplexen und realitätsnahen Aufgabenstellungen in Prüfungen zu entwickeln. Das nach alten Ausbildungsordnungen praktizierte Abfragen von isoliertem Faktenwissen in Bezug auf Fertigkeiten und Kenntnisse, welches lediglich in Prüfungen zum Tragen kam, wird durch die neuen, handlungsorientierten Prüfungsanforderungen abgelöst.

Die Prüflinge sollen neben der Beherrschung der berufsspezifischen Qualifikationen auch hier Methoden- und Sozialkompetenz nachweisen.

Dies erfolgt zum einen mittels einer aus der täglichen Praxis entnommenen praktischen Aufgabe und einem darauf aufbauenden Gespräch, wodurch die Auszubildenden ihre Handlungskompetenz nachweisen. Zum anderen erfolgt dies durch ganzheitliche Aufgabenstellungen im schriftlichen Teil der Prüfung.

Vorbereitung auf die Prüfung

Handlungsorientierung in der Ausbildung bedeutet, sich an praxisgerechten Aufgaben und berufstypischen Arbeitsprozessen zu orientieren. Die Auszubildenden erhalten damit eine aktive Rolle für ihr eigenes Lernen. Die zu erwerbenden Handlungsmuster werden den Auszubildenden nicht mehr wie früher „mundgerecht“ präsentiert; vielmehr sollen die Auszubildenden dazu angeleitet werden, sich diese in der aktiven Auseinandersetzung mit der beruflichen Umwelt eigenverantwortlich zu erschließen.

Ein didaktisch und methodisch sinnvoller Weg, die Auszubildenden auf die Prüfung vorzubereiten, ist, sie von Beginn ihrer Ausbildung an mit dem gesamten Spektrum der Anforderungen und Problemstellungen, die der Beruf des Straßenwärters mit sich bringt, vertraut zu machen und die Auszubildenden in vollständige berufliche Handlungen einzubeziehen. Diese Handlungen setzen sich aus folgenden Elementen zusammen:

- die Ausgangssituation erkennen
- Ziel setzen/Zielsetzung erkennen
- Arbeitsschritte bestimmen (Handlungsplan erstellen)
- Handlungsplan ausführen
- Ergebnisse kontrollieren und bewerten

Damit wird den Auszubildenden auch ihre eigene Verantwortung für ihr Lernen in Ausbildungsbetrieb und Berufsschule, für ihren Ausbildungserfolg und beruflichen Werdegang deutlich gemacht. Eigenes Engagement in der Ausbildung fördert die Handlungskompetenz der Auszubildenden enorm.

Die Abschlussprüfung

Praktischer Prüfungsteil Praktische Aufgaben und Fachgespräch

In den praktischen Aufgaben sollten berufstypische Arbeitsprozesse aus dem Betriebsgeschehen des Prüflings zum Einsatz kommen. Diese Aufgaben sollten also keine „künstlichen“, ausschließlich für die Prüfung entwickelten Aufgabenstellungen darstellen, sondern von der Thematik her auf das betriebliche Umfeld ausgerichtet sein. Dabei kann die einzelne Aufgabe ein eigenständiges, in sich abgeschlossenes Projekt oder auch ein Teilprojekt aus einem größeren Zusammenhang sein.

Durch die Ausführung der praktischen Aufgabe soll der Prüfling belegt werden, dass er Arbeitsabläufe und Teilaufgaben kunden- und zielorientiert unter Beachtung wirtschaftlicher Vorgaben selbstständig planen und umsetzen kann.

Das verkehrssichere Führen eines Fahrzeugs der Klasse CE ist bei mindestens einer Aufgabe praktisch nachzuweisen. Der Führerschein der Klasse CE ist vorzulegen, ggf. ist der Termin der Führerscheinprüfung schriftlich mitzuteilen.

Durchführung der Aufgabe und Anfertigung einer Dokumentation

Die Aufsicht über die Ausführung der Arbeiten sollte von mehreren Prüfungsausschussmitgliedern gleichzeitig wahrgenommen werden, damit zum einen Täuschungsversuche ausgeschlossen sind und zum anderen eine objektive Beurteilung der Prüfungsleistung gewährleistet werden kann.

Der Prüfungsausschuss bewertet sowohl die Qualität des Arbeitsprozesses als auch die Ergebnisse, d. h. die Qualität

- der Informationsauswertung
- der Planung und Entscheidung
- der Ausführung
- der Selbstkontrolle
- der Dokumentation.

§ 9 der Ausbildungsordnung schreibt eine Dokumentation von Arbeitsabläufen und -ergebnissen nicht ausdrücklich vor. Eine solche jedoch in die Aufgabenstellung zu integrieren ist ein sinnvolles und hilfreiches Mittel, die Arbeitsprozesse des Prüfungsteilnehmers für den Prüfungsausschuss nachvollziehbar und somit besser bewertbar zu



machen. Deshalb empfiehlt es sich, eine Dokumentation auf Basis der „Anfertigung technischer Unterlagen“ in der Aufgabenstellung zu fordern.

Die zu erstellende Dokumentation kann entsprechend dem nachfolgenden Gliederungsvorschlag gestaltet werden:

- Arbeitsplanung, wie z. B. Massen- u. Mengenermittlung
- Skizzen und Berechnungen
- Zeitplanung
- auftretende Probleme bei der Ausführung der Aufgabe und deren Lösung
- ggf. Bewertung der eigenen Arbeit und Verbesserungsvorschläge

Der Umfang der Dokumentation soll der praktischen Aufgabe angemessen sein und ist auf das Notwendige zu beschränken (stichwortartig). Eine aufwendige Aufbereitung der Dokumentation an sich hat keinen Einfluss auf die Bewertung, wichtig ist jedoch eine übersichtliche Darstellung sowie gute Lesbarkeit. Die Dokumentation kann eine wichtige Grundlage für das Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuss sein.

Schriftlicher Prüfungsteil

In den Prüfungsbereichen Straßeninstandhaltung sowie Sicherheit und Straßenbetrieb sind insbesondere fachliche Probleme mit verknüpften

informationstechnischen und mathematischen Inhalten zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege schriftlich darzustellen.

Im Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ sollen sich praxisbezogene Fälle auf allgemeine, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt beziehen.

Dadurch wird zum Ausdruck gebracht, dass die Prüfung im schriftlichen Teil nicht aus der Abfrage isolierten Fachwissens bestehen soll, sondern sich auch an der praxisnahen vollständigen Handlung des Prüflings orientieren soll.

Mündliche Prüfung

Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist nur dann vorgesehen, wenn die Prüfungsleistung im schriftlichen Prüfungsteil insgesamt keine ausreichende Leistung erbracht hat. Die Ergänzungsprüfung wird nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüflings **nur für einen Prüfungsbereich** durchgeführt, wenn sie für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann, nicht jedoch zur Verbesserung einzelner Prüfungsnoten. Das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung hat **halbes Gewicht** gegenüber dem Ergebnis des entsprechenden schriftlichen Prüfungsbereichs.

2. Zwischenprüfung

Zwischenprüfung Straßenwärter/Straßenwärterin

Praktischer Teil

Bearbeitung von zwei praktischen Aufgaben.
Dafür kommen insbesondere folgende Prüfungsaufgaben in Betracht:

- Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsstellen einschließlich Anbringen von Verkehrszeichen
- Verlegen von Pflaster in höhengerechter Lage
- Herstellen eines Bauwerkteiles

Zwei Aufgaben
bearbeiten

Fachgespräch
max. 15 Minuten

insgesamt höchstens
fünf Stunden

Schriftlicher Teil

Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen, aus folgenden Gebieten:

- Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie Umweltschutz
- Arbeitsvorbereitende Maßnahmen
- Bautechnische Grundlagen
- Verkehrs- und Wegerecht

insgesamt höchstens
150 Minuten



Der praktische Teil der Zwischenprüfung

<p>Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die im Ausbildungsrahmenplan für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr (also für die ersten 18 Monate) der Ausbildung aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist. ■ In der Zwischenprüfung soll festgestellt werden, ob und inwieweit die Auszubildenden in den ersten 18 Monaten der Ausbildung zu vermittelnde Qualifikationen haben und diese unter Prüfungsbedingungen nachweisen können. Die Zwischenprüfung ist ein Kontrollinstrument für Ausbildende und Auszubildende. Beide sollen den jeweiligen Ausbildungsstand erkennen, um korrigierend, ergänzend und fördernd auf die weitere Ausbildung einwirken zu können, wenn sich ein Ausbildungsrückstand zeigt (§ 42 [§ 48] BBiG). ■ Das Ergebnis der Zwischenprüfung hat keine rechtlichen Folgen für die Fortsetzung des Ausbildungsverhältnisses und geht auch nicht in das Ergebnis der Abschlussprüfung ein. ■ Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 [§ 43 Abs. 1 Nr. 2] BBiG). ■ Wesentlicher Gegenstand der Prüfung ist, ob der Prüfling erforderliche Arbeitsabläufe wirtschaftlich planen, durchführen und die Arbeitsergebnisse selbstständig kontrollieren kann. ■ Die Prüfung soll so praxisbezogen wie möglich gestaltet werden. Dies erzwingt komplexe Aufgabenstellungen und somit auch eine komplexe Aufgabenerledigung, deren Bearbeitung erkennen lässt, inwieweit der Prüfling Zusammenhänge erkennen und darstellen kann. Beispielsweise kann die praxisnahe Durchführung einer Rissesanierung nicht losgelöst werden von einer Baustellenabsicherung und einer vorausgehenden Geräte und Materialermittlung. ■ Im Vorfeld der Prüfung erarbeiten die Prüfungsausschüsse die Prüfungsaufgaben. Ein wichtiger Bestandteil der Aufgabenentwicklung ist die Erarbeitung der Bewertungskriterien. ■ Der Prüfungsausschuss sollte auf die ausreichende Anzahl von geeigneten Arbeitsplätzen achten. Die Prüfung kann auch an mehreren Tagen durchgeführt werden.
<p>Durchführung der Prüfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ In insgesamt höchstens 5 Stunden sind zwei Prüfungsaufgaben zu bearbeiten. ■ Die zwei Prüfungsaufgaben sind nach einer Einweisungszeit innerhalb von insgesamt maximal 5 Stunden Prüfungsdauer durchzuführen. Am Prüfungsort wird die Bearbeitung der Aufgaben auf der Grundlage technologischer Vorschriften und der Einhaltung der Prüfungsordnung sowie des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes unter Beobachtung des Prüfungsausschusses realisiert.

<p>Fachgespräch</p>	<p>Die Durchführung des Fachgespräch kann in folgende Phasen eingeteilt werden:</p> <p>Vorstellen der Aufgabe durch den Prüfling maximal 5 Minuten</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Aufgabenstellung, angestrebtes und erreichtes Ziel, ■ Arbeitsschritte und Methoden, ■ Erläuterung der Abweichungen von der Arbeitsaufgabe und Zeitplanung. <p>Erörterung des fachlichen Hintergrundes und der Vorgehensweise</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Prüfungsausschuss und Prüfling führen ein Fachgespräch miteinander, in dem die Ausführung der Arbeitsaufgabe erörtert wird. Das Fachgespräch ist keine klassische mündliche Prüfung, in der seitens des Prüfungsausschusses ausschließlich Fragen gestellt werden, die vom Prüfling beantwortet werden müssen. Vielmehr soll ermittelt werden, ob der Prüfling die Aufgabe ganzheitlich erfasst hat. ■ Hier geht es auch um die Erörterung komplexer Sachverhalte, die durchaus unterschiedlich beurteilt werden können - je nach dem, welche Randbedingungen wirtschaftlicher oder arbeitsorganisatorischer Art für die Ausführung der Aufgabe vorliegen. Der Prüfungsausschuss kann sich den fachlichen Hintergrund verdeutlichen lassen und beispielsweise nachfragen: <ul style="list-style-type: none"> - wie die gegebenen Ziele erreicht wurden, - welche nicht vorhergesehenen Schwierigkeiten auftraten, - welche Lösungswege beschritten wurden. ■ Das Fachgespräch sollte zum Ende des praktischen Teils der Prüfung (aber innerhalb der maximalen Zeit von 5 Stunden) geführt werden. ■ Der Prüfungsausschuss sollte den Schwerpunkt des Fachgesprächs auf eine der beiden Prüfungsaufgaben legen.
<p>Bewertung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Prüfungsausschuss bewertet die Ergebnisse der Prüfungsaufgaben und das Fachgespräch. ■ Nach welchen Kriterien die Aufgaben bewertet und wie dabei vorzugehen ist, wird durch ein vorher durch den Prüfungsausschuss festgelegtes Bewertungsschema vorgegeben.



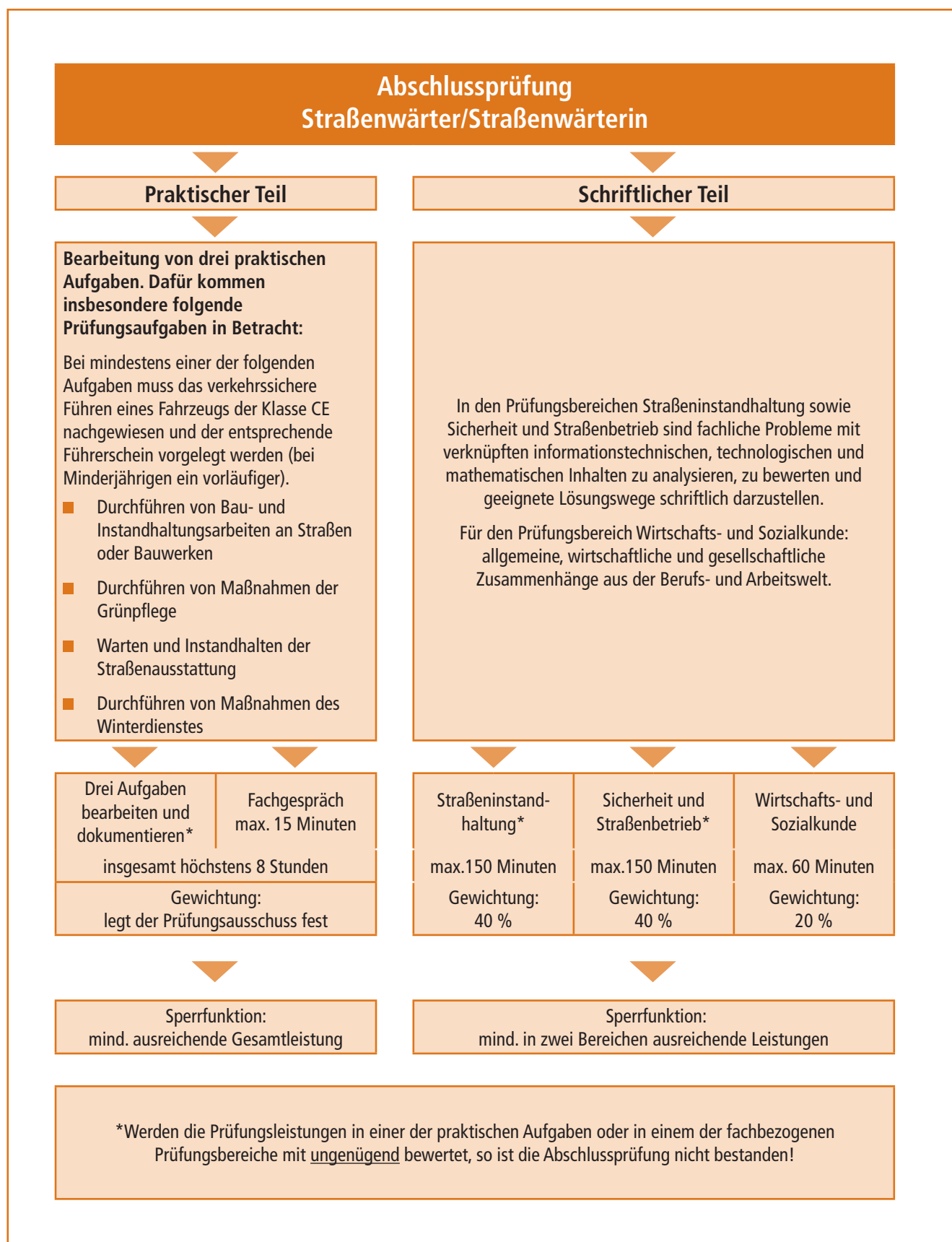
Der schriftliche Teil der Zwischenprüfung

Prüfungsaufgaben	<ul style="list-style-type: none"> ■ Durch die Ausführung dieses Prüfungsteiles soll der Prüfling zeigen, dass er Aufträge übernehmen, betriebliche Abläufe umsetzen, Unterlagen auswerten, Grundsätze des betriebswirtschaftlichen Handelns sowie rechtliche Bestimmungen anwenden kann. Dabei soll er die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit, den Umweltschutz, qualitätssichernde Maßnahmen, Maßnahmen der Kundenorientierung sowie Aufgaben der Straßenbaulastträger berücksichtigen. Die Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, kommen aus folgenden Gebieten: ■ Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie Umweltschutz In diesem Prüfungsgebiet können bspw. Aufgaben zu folgenden Themen bearbeitet werden: <ol style="list-style-type: none"> a) Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsstellen b) Unfallverhütungsvorschriften (UVV) ■ Arbeitsvorbereitende Maßnahmen In diesem Prüfungsgebiet können bspw. Aufgaben zu folgenden Themen bearbeitet werden: <ol style="list-style-type: none"> a) Auftragsübernahme, Arbeitspläne und Ablaufplanung b) Anfertigen von technischen Unterlagen ■ Bautechnische Grundlagen In diesem Prüfungsgebiet können bspw. Aufgaben zu folgenden Themen bearbeitet werden: <ol style="list-style-type: none"> a) Instandhalten einer Pflasterfläche b) Auswählen, Prüfen und Lagern von Baumaterialien ■ Verkehrs- und Wegerecht In diesem Prüfungsgebiet können bspw. Aufgaben zu folgenden Themen bearbeitet werden: <ol style="list-style-type: none"> a) Aufgaben der Straßenbaulastträger b) Erfassen der Wegerechtlichen Bestimmungen ■ Programmierte Prüfungen, z. B. „Multiple-Choice“, erleichtern zwar die Arbeit der Prüfungsausschüsse insbesondere bei der Bewertung, lassen sich aber nicht immer mit dem ganzheitlichen und handlungsorientierten Prüfungsansatz in Einklang bringen.
-------------------------	--

Auswertung, Bescheinigung und Information

Auswertung	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der praktische und der schriftliche Prüfungsteil erhalten jeweils eine Bewertung. ■ Wie innerhalb der Prüfungsteile die Prüfungsaufgaben und Prüfungsgebiete gewichtet werden, legt der Prüfungsausschuss entsprechend dem Umfang und der Schwierigkeit der Aufgabenstellung fest.
Bescheinigung und Information	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfungsteilnehmer nach Ermittlung des Ergebnisses mit, in welchem Ausbildungsstand sich der Prüfling befindet. Prüfungsteilnehmer und Ausbildungsbetrieb erhalten hierüber eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Bescheinigung.

3. Abschlussprüfung





Der praktische Teil der Abschlussprüfung

<p>Ausarbeitung der Prüfungsaufgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Gegenstand der Abschlussprüfung können alle, auch die vor der Zwischenprüfung vermittelten Ausbildungsinhalte sein, somit auch die Lerninhalte, die in den ersten drei Ausbildungshalbjahren vermittelt wurden (§ 9 Abs.1 der Verordnung). Die Ausbildungsinhalte, die zum Erwerb des Führerscheines der Klasse CE vermittelt wurden (ARP Nr.18g) sind nicht Bestandteil der Abschlussprüfung. Der Nachweis der Fahrerqualifikation ist nicht als eigenständiger Prüfungsteil zu sehen. Es obliegt den Prüfungsausschüssen, Art und Umfang für die Prüfungsteile festzulegen, für die das Führen von Fahrzeugen erforderlich ist. (Siehe auch Glossar Seite 107: 1.11 Führerschein) ■ Wesentliches Ziel der Prüfung ist es festzustellen, das der Prüfling erforderliche Arbeitsabläufe wirtschaftlich planen, durchführen und die Arbeitsergebnisse selbstständig kontrollieren kann. ■ Die Prüfung soll so praxisbezogen wie möglich gestaltet werden. Dies erzwingt komplexe Aufgabenstellungen und somit auch eine komplexe Aufgabenerledigung, deren Bearbeitung erkennen lässt, inwieweit der Prüfling Zusammenhänge erkennen und darstellen kann. Beispielsweise kann die praxisnahe Durchführung einer Rissensanierung nicht losgelöst werden von einer Baustellenabsicherung und einer vorausgehenden Geräte und Materialermittlung. ■ Im Vorfeld der Abschlussprüfung erarbeiten die Prüfungsausschüsse die Prüfungsaufgaben. Ein wichtiger Bestandteil der Aufgabenentwicklung ist die Erarbeitung der Bewertungskriterien. ■ Der Prüfungsausschuss sollte auf eine ausreichende Anzahl von geeigneten Arbeitsplätzen achten. Die Prüfung kann auch an mehreren Tagen durchgeführt werden.
<p>Durchführung der Prüfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ In insgesamt höchstens acht Stunden sind drei Prüfungsaufgaben zu bearbeiten. Innerhalb dieser acht Stunden wird auch das Fachgespräch mit einer Dauer von höchstens 15 Minuten geführt. ■ Die Prüfungszeit soll um höchstens 10 bis 15 % unterschritten werden. ■ Die drei Prüfungsaufgaben sind nach einer Einweisungszeit innerhalb von maximal acht Stunden Prüfungsdauer durchzuführen. Am Prüfungsort wird die Aufgabebearbeitung auf der Grundlage technologischer Vorschriften und der Einhaltung der Prüfungsordnung sowie des Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes unter Beobachtung des Prüfungsausschusses realisiert.
<p>Dokumentation</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Es empfiehlt sich, die in der Verordnung geforderte „Anfertigung technischer Unterlagen“ für jede der drei praktischen Aufgaben als Dokumentation zu werten. Dies muss dann in der Aufgabenstellung dem Prüfling dargestellt werden. Zur Dokumentation zählen z. B. Ablaufplanungen, Materiallisten, Skizzen und Berechnungen. Diese Dokumentation fließt dann in die Bewertung nach der vom Prüfungsausschuss festgelegten Gewichtung mit ein.

<p>Fachgespräch</p>	<p>Die Durchführung des Fachgesprächs kann in folgende Phasen eingeteilt werden:</p> <p>Vorstellen der Aufgabe durch den Prüfling, ca. 5 Minuten</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Aufgabenstellung, angestrebtes und erreichtes Ziel, ■ Arbeitsschritte und Methoden, ■ Erläuterung der Abweichungen von der Arbeitsaufgabe und Zeitplanung. <p>Erörterung des fachlichen Hintergrundes und der Vorgehensweise, ca. 10 Minuten</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Prüfungsausschuss und Prüfling führen ein Fachgespräch miteinander, in dem die Ausführung der Arbeitsaufgabe erörtert wird. Das Fachgespräch ist keine klassische mündliche Prüfung, in der seitens des Prüfungsausschusses ausschließlich Fragen gestellt werden, die vom Prüfling beantwortet werden müssen. Vielmehr soll ermittelt werden, ob der Prüfling die Aufgabe ganzheitlich erfasst hat. ■ Hier geht es auch um die Erörterung komplexer Sachverhalte, die durchaus unterschiedlich beurteilt werden können – je nach dem, welche Randbedingungen wirtschaftlicher oder arbeitsorganisatorischer Art für die Ausführung der Aufgabe vorliegen. Der Prüfungsausschuss kann sich den fachlichen Hintergrund verdeutlichen lassen und beispielsweise nachfragen: <ul style="list-style-type: none"> - wie die gegebenen Ziele erreicht wurden, - welche nicht vorhergesehenen Schwierigkeiten auftraten, - welche Lösungswege beschritten wurden. ■ Das Fachgespräch sollte zum Ende des praktischen Teils der Prüfung (aber innerhalb der maximalen Zeit von acht Stunden) geführt werden. ■ Es empfiehlt sich, im Fachgespräch den Schwerpunkt auf eine der drei bearbeiteten praktischen Aufgaben zu legen. Wenn der Prüfling beispielsweise bei einer Aufgabe Schwierigkeiten hatte, hat er im Fachgespräch die Chance, durch mündliche Erläuterungen darzustellen, dass er die Aufgabenstellung erfasst hat, sie jedoch unter den Prüfungsbedingungen nicht seinen Vorstellungen entsprechend durchführen konnte.
<p>Bewertung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Prüfungsausschuss bewertet die Ergebnisse der Prüfungsaufgaben und das Fachgespräch. ■ Der Prüfungsausschuss prüft, ob ein (bei Minderjährigen: vorläufiger) Führerschein der Klasse CE vorgelegt wurde. ■ Nach welchen Kriterien die Aufgaben bewertet und gewichtet und wie dabei vorzugehen ist, wird durch ein vorher durch den Prüfungsausschuss festgelegtes Bewertungsschema vorgegeben. Beispielsweise kann hier die Dokumentation eine eigenständige Gewichtung erhalten.



Der schriftliche Teil der Abschlussprüfung

<p>Prüfungsaufgaben</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Durch die Ausführung dieses Prüfungsteiles soll der Prüfling zeigen, dass er Aufträge übernehmen, betriebliche Abläufe umsetzen, Unterlagen auswerten, Grundsätze des betriebswirtschaftlichen Handelns sowie rechtliche Bestimmungen anwenden kann. Dabei soll er die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit, den Umweltschutz, qualitätssichernde Maßnahmen, Maßnahmen der Kundenorientierung sowie Aufgaben der Straßenbaulastträger berücksichtigen. Folgende Prüfungsbereiche sind Bestandteil der schriftlichen Abschlussprüfung: ■ Prüfungsbereich Straßeninstandhaltung, max. 150 Min. In diesem Prüfungsbereich sind folgende Themen zu prüfen: <ol style="list-style-type: none"> a) Skizzen und Zeichnungen, b) Bau- und Instandhaltung an Straßen, c) Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Bauwerken ■ Prüfungsbereich Sicherheit und Straßenbetrieb, max. 150 Min. In diesem Prüfungsbereich sind folgende Themen zu prüfen: <ol style="list-style-type: none"> a) Einrichten und Sichern und Räumen von Arbeitsstellen, b) Sichern und Räumen von Unfallstellen, c) Grünpflege, d) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, e) Winterdienst ■ Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde, max. 60 Min. In diesem Prüfungsbereich sind folgende Themen zu prüfen: Allgemeine, wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge aus der Berufs- und Arbeitswelt. ■ Programmierte Prüfungen, z. B. „Multiple-Choice“, erleichtern zwar die Arbeit der Prüfungsausschüsse insbesondere bei der Bewertung, lassen sich aber nicht immer mit dem ganzheitlichen und handlungsorientierten Prüfungsansatz in Einklang bringen.
<p>mündliche Ergänzungs- prüfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist nur dann vorgesehen, wenn die Prüfungsleistung im schriftlichen Prüfungsteil insgesamt keine ausreichende Leistung erbracht hat. Die Ergänzungsprüfung wird nach Ermessen des Prüfungsausschusses oder auf Antrag des Prüflings nur für einen Prüfungsbereich durchgeführt, wenn sie für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann, nicht jedoch zur Verbesserung einzelner Prüfungsnoten. ■ Das Ergebnis der mündliche Ergänzungsprüfung hat halbes Gewicht gegenüber dem Ergebnis des entsprechenden schriftlichen Prüfungsbereichs.

Auswertung, Bescheinigung und Information

<p>Bestehen der Abschlussprüfung</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der praktische und der schriftliche Prüfungsteil werden jeweils getrennt Noten/Ergebnisse ermittelt. ■ Wie innerhalb des praktischen Prüfungsteils die Aufgaben und deren Bestandteile gewichtet werden, legt der Prüfungsausschuss entsprechend dem Umfang und der Schwierigkeit der Aufgaben fest. ■ Die Note des schriftlichen Prüfungsteils setzt sich wie folgt zusammen: <ul style="list-style-type: none"> Straßeninstandhaltung 40 % Sicherheit und Straßenbetrieb 40 % Wirtschafts- und Sozialkunde 20 % ■ Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens zwei der Prüfungsbereiche mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. Werden die Prüfungsleistungen in einer der praktischen Aufgaben oder in einem der fachbezogenen Prüfungsbereiche (Straßeninstandhaltung sowie Sicherheit und Straßenbetrieb) mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden. ■ Nach den Richtlinien des Hauptausschusses des BIBB zur Durchführung von Prüfungen kann in den Prüfungsordnungen festgelegt werden, dass bei nicht bestandener Prüfung der Prüfling auf Antrag in einem ggf. bestandenen Teil (theoretischer oder praktischer) bei der Wiederholungsprüfung nicht nochmals geprüft wird.
<p>Mitteilen des Prüfungsergebnisses</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Der Prüfungsausschuss teilt dem Prüfungsteilnehmer nach Ermittlung des Ergebnisses mit, ob er die Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat. Der Prüfungsteilnehmer erhält hierüber eine vom Vorsitzenden unterzeichnete Bescheinigung.
<p>Zeugnis/ Facharbeiterbrief</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Über die erfolgreich abgeschlossene Prüfung erhält der Prüfling von der zuständigen Stelle ein Prüfungszeugnis/ Facharbeiterbrief, das die Bezeichnung des Ausbildungsberufes und die Ergebnisse der schriftlichen und der praktischen Prüfung enthält.



4. Beispielhafte Bewertung einer praktischen Prüfungsaufgabe

Beispielhaft wird hier ein Bewertungsbogen dargestellt, der sich an einer möglichen praktischen Aufgabe für die Abschlussprüfung orientiert. Die Gewichtungen sind ein Vorschlag, die zum Zeitpunkt der Drucklegung dieser Broschüre noch nicht in der Praxis erprobt werden konnten. Hier soll darauf hingewiesen werden, wie sorgfältig eine Prüfungsaufgabe vorbereitet werden muss, damit sie den neuen Prüfungsanforderungen gerecht wird.

Praktische Aufgabe Abschlussprüfung: Baumfällung

Situationsbeschreibung:

Zwei Straßenbäume (Pappeln) sind an der B 51 in Diepholz bei km 44,550 zu fällen, weil nach starkem Eisregen lediglich die Baumstämme stehen geblieben sind. Das herausgebrochene Kopfholz wurde bereits geschreddert. Die Baumstämme mit einem Durchmesser von etwa je 60 cm stehen aufrecht und sind gekennzeichnet mit der Nr. 23 und der Nr. 55. Nach dem Fällen sind die Stämme im Seitenraum zu lagern. Die Stämme sollen später verkauft werden.

Arbeitsauftrag:

Sie führen heute mit Ihrem Kollegen die erforderlichen Arbeiten durch.

Der von Ihnen gewählte Regelplan zur Verkehrssicherung ist lediglich zu dokumentieren.

Sie gehen in folgender Reihenfolge vor:

1. Vor Arbeitsbeginn:

- Erstellen eines Ablaufplanes (stichwortartig)
- Persönliche Schutzausrüstung (PSA), Material- und Geräteliste
- Baumbeurteilung (Fällrichtung, etc.)

2. Führen Sie die erforderlichen Arbeiten durch.

3. Nach Beendigung der Arbeiten:

- schriftliche Beurteilung des Arbeitsablaufes (stichwortartig)
- Selbstbewertung

4. Fachgespräch mit dem Prüfungsausschuss.

Anmerkung:

Die Aufgabenstellung erfordert eine Gruppenarbeit von mindestens zwei Prüflingen (UVV), deshalb sind auch zwei Bäume zu fällen (jeder Prüfling einen). Die vorbereitenden theoretischen Arbeitsschritte und die schriftliche Beurteilung des Arbeitsablaufes sollte/kann jeder Prüfling eigenständig durchführen.

Bewertungsbogen / Qualitätskontrolle Baumfällung			
Prüfling Name, Vorname:			
Kontrollgegenstand	Bemerkungen des Prüfers	Bewertung	max. Punkte
1. Informieren, Planen und Entscheiden		Gesamtpunkte Bereich Informieren,.....:	(20)
Verkehrsregelplan			5
PSA, Materialliste, Werkzeuge und Gerät präzise bezeichnet			5
Chronologische Aufzählung der einzelnen Arbeitsschritte			5
Baumbeurteilung (Fällrichtung, Schadhafftestellen etc.)			5
2. Ausführen		Gesamtpunkte Bereich Ausführen:	(110)
a) Fallkerb anlegen:		Gesamtpunkte Fallkerb anlegen:	(40)
Fällrichtung			15
Fallkerbhöhe (Bodennähe)			5
Fallkerbtiefe (1/5–1/10)			15
Fallkerbwinkel (45°–60°)			5
b) Fällschnittführen		Gesamtpunkte Fällschnitt:	(30)
Bruchstufe (1/10 Ø)			10
Bruchleiste (1/10 Ø; regelmäßige Breite)			15
Keil setzen: Zeitpunkt, Ansatzpunkt, Eintreiben			5
c) Sorgfalt:		Gesamtpunkte Sorgfalt:	(40)
Bei der Baumbeurteilung			10
Überpr. der Fällrichtung nach der Fallkerbanlage			10
Durchführen der einzelnen Schnitte			10
Beim Umgang mit den Werkzeugen u. Geräten			10
3. Fachgespräch		Gesamtpunkte Fachgespräch:	(20)
Auswertung		Gesamtpunkte:	(150)
Gesamtpunkte der Qualitätskontrolle: (:1,5)			100
ermittelte Note:			

Notenschlüssel:					
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
100–92,0	91,9–81,0	80,9–67,0	66,9–50,0	49,9–30,0	29,9–0



Selbstbewertung des Prüflings – Baumfällung (Diese Eigenbeurteilung wird Bestandteil des Fachgesprächs)			
Kontrollgegenstand	Bemerkungen zu Verbesserungsmöglichkeiten oder selbst erkannten Fehler	Bewertung des Prüflings	max. Punkte
3. Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsphase			
Arbeitsplanung (Informieren, Planen), Ist die Material- und Geräteliste vollständig?			10
Kann der Arbeitsplan umgesetzt werden?			10
Arbeitsdurchführung (Entscheiden, Ausführen) Wurden die Arbeitsaufträge fachgerecht und in angemessener Zeit umgesetzt?			10
Konnte der Arbeitsplan wie vorgesehen ausgeführt werden?			10
Wurde wirtschaftlich und sicher gearbeitet? Wenn nein, warum nicht?			10
Arbeitsqualität (Kontrollieren, Bewerten) Haben Sie die Qualität der Arbeit richtig überprüft?			10
Wie ist insgesamt die Qualität der Arbeit zu beurteilen?			10
Wurden selbstständig Mängel und Fehler erkannt und beseitigt? Wenn ja, welche?			10
Arbeitsweise über den gesamten Arbeitsablauf Wurde konzentriert und ausdauernd gearbeitet?			10
Wurden auftretende Arbeitsschwierigkeiten und Fragen bewältigt?			10
Wie funktionierte die Zusammenarbeit?			10
Gesamtpunkte:			110
Gesamtpunkte der Bewertung (: 1,1):			100
ermittelte Note:			

Notenschlüssel:					
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
100–92,0	91,9–81,0	80,9–67,0	66,9–50,0	49,9–30,0	29,9–0

Hilfstabelle für die Punktebewertung

	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
100	100–92,0	91,9–81,0	80,9–67,0	66,9–50,0	49,9–30,0	29,9–0
90	90,0–82,8	82,7–72,9	72,8–60,3	60,2–45,0	44,9–27,0	26,9–0
80	80,0–73,6	73,5–64,8	64,7–53,6	53,5–40,0	39,9–24,0	23,9–0
75	75,0–69,0	68,9–60,8	60,7–50,3	50,2–37,5	37,4–22,5	22,4–0
70	70,0–64,4	64,3–56,7	56,6–46,9	46,8–35,0	34,9–21,0	20,9–0
60	60,0–55,2	55,1–48,6	48,5–40,2	40,1–30,0	29,9–18,0	17,9–0
50	50,0–46,0	45,9–40,5	40,4–33,5	33,4–25,0	24,9–15,0	14,9–0
40	40,0–36,8	36,7–32,4	32,3–26,8	26,7–20,0	19,9–12,0	11,9–0
30	30,0–27,6	27,5–24,3	24,2–20,1	20,0–15,0	14,9–9,0	8,9–0
25	25,0–23,0	22,9–20,3	20,2–16,8	16,7–12,5	12,4–7,5	7,4–0
20	20,0–18,4	18,3–16,2	16,1–13,4	13,3–10,0	9,9–6,0	5,9–0
15	15,0–13,8	13,7–12,2	12,1–10,1	10,0–7,5	7,4–4,5	4,4–0
10	10,0–9,2	9,1–8,1	8,0–6,7	6,6–5,0	4,9–3,0	2,9–0
5	5,0–4,6	4,5–4,1	4,0–3,4	3,3–2,5	2,4–1,5	1,4–0



Rahmenlehrplan



1. Einleitender Teil

Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin¹⁾

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14. Juni 2002)

Vorbemerkungen

Dieser Rahmenlehrplan für den berufsbezogenen Unterricht der Berufsschule ist durch die Ständige Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder (KMK) beschlossen worden.

Der Rahmenlehrplan ist mit der entsprechenden Ausbildungsordnung des Bundes (erlassen vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder dem sonst zuständigen Fachministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung) abgestimmt. Das Abstimmungsverfahren ist durch das „Gemeinsame Ergebnisprotokoll vom 30. Mai 1972“ geregelt. Der Rahmenlehrplan baut grundsätzlich auf dem Hauptschulabschluss auf und beschreibt Mindestanforderungen.

Der Rahmenlehrplan ist bei zugeordneten Berufen in eine berufsfeldbreite Grundbildung und eine darauf aufbauende Fachbildung gegliedert.

Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung und des Rahmenlehrplans, die Ziele und Inhalte der Berufsausbildung regeln, werden die Abschlussqualifikation in einem anerkannten Ausbildungsberuf sowie – in Verbindung mit Unterricht in weiteren Fächern – der Abschluss der Berufsschule vermittelt. Damit werden wesentliche Voraussetzungen für eine qualifizierte Beschäftigung sowie für den Eintritt in schulische und berufliche Fort- und Weiterbildungsgänge geschaffen.

Der Rahmenlehrplan enthält keine methodischen Festlegungen für den Unterricht. Selbstständiges und verantwortungsbewusstes Denken und Handeln als übergreifendes Ziel der Ausbildung wird vorzugsweise in solchen Unterrichtsformen vermittelt, in denen es Teil des methodischen Gesamtkonzeptes ist. Dabei kann grundsätzlich jedes methodische Vorgehen zur Erreichung dieses Zieles beitragen; Methoden, welche die Handlungskompetenz unmittelbar fördern, sind besonders geeignet und sollten deshalb in der Unterrichtsgestaltung angemessen berücksichtigt werden.

Die Länder übernehmen den Rahmenlehrplan unmittelbar oder setzen ihn in eigene Lehrpläne um. Im zweiten Fall achten sie darauf, dass das im Rahmenlehrplan berücksichtigte Ergebnis der fachlichen und zeitlichen Abstimmung mit der jeweiligen Ausbildungsordnung erhalten bleibt.

Bildungsauftrag der Berufsschule

Die Berufsschule und die Ausbildungsbetriebe erfüllen in der dualen Berufsausbildung einen gemeinsamen Bildungsauftrag.

Die Berufsschule ist dabei ein eigenständiger Lernort. Sie arbeitet als gleichberechtigter Partner mit den anderen an der Berufsausbildung Beteiligten zusammen. Sie hat die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern berufliche und allgemeine Lerninhalte unter besonderer Berücksichtigung der Anforderungen der Berufsausbildung zu vermitteln.

Die Berufsschule hat eine berufliche Grund- und Fachbildung zum Ziel und erweitert die vorhererworbene allgemeine Bildung. Damit will sie zur Erfüllung der Aufgaben im Beruf sowie zur Mitgestaltung der Arbeitswelt und Gesellschaft in sozialer und ökologischer Verantwortung befähigen. Sie richtet sich dabei nach den für diese Schulart geltenden Regelungen der Schulgesetze der Länder. Insbesondere der berufsbezogene Unterricht orientiert sich außerdem an den für jeden einzelnen staatlich anerkannten Ausbildungsberuf bundeseinheitlich erlassenen Berufsordnungsmitteln:

- Rahmenlehrplan der Ständigen Konferenz der Kultusminister und -senatoren der Länder(KMK)
- Ausbildungsordnungen des Bundes für die betriebliche Ausbildung.

Nach der Rahmenvereinbarung über die Berufsschule (Beschluss der KMK vom 15. März 1991) hat die Berufsschule zum Ziel,

- „eine Berufsfähigkeit zu vermitteln, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet;
- berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen in Arbeitswelt und Gesellschaft auch im Hinblick auf das Zusammenwachsen Europas zu entwickeln;
- die Bereitschaft zur beruflichen Fort- und Weiterbildung zu wecken;
- die Fähigkeit und Bereitschaft zu fördern, bei der individuellen Lebensgestaltung und im öffentlichen Leben verantwortungsbewusst zu handeln.“

Zur Erreichung dieser Ziele muss die Berufsschule

- den Unterricht an einer für ihre Aufgaben spezifischen Pädagogik ausrichten, die Handlungsorientierung betont;
- unter Berücksichtigung notwendiger beruflicher Spezialisierung berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikationen vermitteln;
- ein differenziertes und flexibles Bildungsangebot gewährleisten, um unterschiedlichen Fähigkeiten und Begabungen sowie den jeweiligen Erfordernissen der Arbeitswelt und Gesellschaft gerecht zu werden;
- im Rahmen ihrer Möglichkeiten Behinderte und Benachteiligte umfassend stützen und fördern;
- auf die mit Berufsausübung und privater Lebensführung verbundenen Umweltbedrohungen und Unfallgefahren hinweisen und Möglichkeiten zu ihrer Vermeidung bzw. Verminderung aufzeigen.

¹⁾ Der Rahmenlehrplan kann auch im Internet unter www.kmk.org eingesehen werden.



Die Berufsschule soll darüber hinaus im allgemeinen Unterricht und soweit es im Rahmenberufsbezogenen Unterrichts möglich ist, auf Kernprobleme unserer Zeit wie z. B.

- Arbeit und Arbeitslosigkeit,
- friedliches Zusammenleben von Menschen, Völkern und Kulturen in einer Welt unter Wahrung kultureller Identität,
- Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage sowie
- Gewährleistung der Menschenrechte

eingehen.

Die aufgeführten Ziele sind auf die Entwicklung von Handlungskompetenz gerichtet. Diese wird hier verstanden als die Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Handlungskompetenz entfaltet sich in den Dimensionen von Fachkompetenz, Personalkompetenz und Sozialkompetenz.

Fachkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert, sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und das Ergebnis zu beurteilen.

Personalkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, als individuelle Persönlichkeit die Entwicklungschancen, Anforderungen und Einschränkungen in Familie, Beruf und öffentlichem Leben zu klären, zu durchdenken und zu beurteilen, eigene Begabungen zu entfalten sowie Lebenspläne zu fassen und fortzuentwickeln. Sie umfasst personale Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein. Zur ihr gehören insbesondere auch die Entwicklung durchdachter Wertvorstellungen und die selbstbestimmte Bindung an Werte.

Sozialkompetenz bezeichnet die Bereitschaft und Fähigkeit, soziale Beziehungen zu leben und zu gestalten, Zuwendungen und Spannungen zu erfassen, zu verstehen sowie sich mit anderen rational und verantwortungsbewusst auseinander zusetzen und zu verständigen. Hierzu gehört insbesondere auch die Entwicklung sozialer Verantwortung und Solidarität.

Methoden- und Lernkompetenz erwachsen aus einer ausgewogenen Entwicklung dieser drei Dimensionen.

Kompetenz bezeichnet den Lernerfolg in Bezug auf den einzelnen Lernenden und seine Befähigung zu eigenverantwortlichem Handeln in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen. Demgegenüber wird unter Qualifikation der Lernerfolg in Bezug auf die Verwertbarkeit, d. h. aus der Sicht der Nachfrage in privaten, beruflichen und gesellschaftlichen Situationen, verstanden (vgl. Deutscher Bildungsrat, Empfehlungen der Bildungskommission zur Neuordnung der Sekundarstufe II).

Didaktische Grundsätze

Die Zielsetzung der Berufsausbildung erfordert es, den Unterricht an einer auf die Aufgaben der Berufsschule zugeschnittenen Pädagogik auszurichten, die Handlungsorientierung betont und junge Menschen

zu selbstständigem Planen, Durchführen und Beurteilen von Arbeitsaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit befähigt.

Lernen in der Berufsschule vollzieht sich grundsätzlich in Beziehung auf konkretes berufliches Handeln sowie in vielfältigen gedanklichen Operationen, auch gedanklichem Nachvollziehen von Handlungen anderer. Dieses Lernen ist vor allem an die Reflexion der Vollzüge des Handelns (des Handlungsplans, des Ablaufs, der Ergebnisse) gebunden. Mit dieser gedanklichen Durchdringung beruflicher Arbeit werden die Voraussetzungen geschaffen für das Lernen in und aus der Arbeit. Dies bedeutet für den Rahmenlehrplan, dass die Beschreibung der Ziele und die Auswahl der Inhalte **berufsbezogen erfolgt**.

Auf der Grundlage lerntheoretischer und didaktischer Erkenntnisse werden in einem pragmatischen Ansatz für die Gestaltung handlungsorientierten Unterrichts folgende Orientierungspunkte genannt:

- Didaktische Bezugspunkte sind Situationen, die für die Berufsausübung bedeutsam sind (Lernen für Handeln).
- Den Ausgangspunkt des Lernens bilden Handlungen, möglichst selbst ausgeführt oder aber gedanklich nachvollzogen (Lernen durch Handeln).
- Handlungen müssen von den Lernenden möglichst selbstständig geplant, durchgeführt, überprüft, ggf. korrigiert und schließlich bewertet werden.
- Handlungen sollten ein ganzheitliches Erfassen der beruflichen Wirklichkeit fördern, z. B. technische, sicherheitstechnische, ökonomische, rechtliche, ökologische, soziale Aspekte einbeziehen.
- Handlungen müssen in die Erfahrungen der Lernenden integriert und in Bezug auf ihre gesellschaftlichen Auswirkungen reflektiert werden.
- Handlungen sollen auch soziale Prozesse, z. B. der Interessenerklärung oder der Konfliktbewältigung, einbeziehen.

Handlungsorientierter Unterricht ist ein didaktisches Konzept, das fach- und handlungssystematische Strukturen miteinander verschränkt. Es lässt sich durch unterschiedliche Unterrichtsmethoden verwirklichen.

Das Unterrichtsangebot der Berufsschule richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die sich nach Vorbildung, kulturellem Hintergrund und Erfahrungen aus den Ausbildungsbetrieben unterscheiden. Die Berufsschule kann ihren Bildungsauftrag nur erfüllen, wenn sie diese Unterschiede beachtet und Schülerinnen und Schüler auch benachteiligte oder besonders begabte ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend fördert.

Berufsbezogene Vorbemerkungen

Der vorliegende Rahmenlehrplan für die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin ist mit der Verordnung über die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin vom 11. Juli 2002 (BGBl. I S. 2604) abgestimmt.

Der Rahmenlehrplan für den Ausbildungsberuf „Straßenwärter“ (Beschluss der KMK vom 23. Juni 1982) wird durch den vorliegenden Rahmenlehrplan aufgehoben.

Für den Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde wesentlicher Lehrstoff der Berufsschule wird auf der Grundlage der „Elemente für den Unterricht der Berufsschule im Bereich Wirtschafts- und Sozial-



kunde gewerblich-technischer Ausbildungsberufe“ (Beschluss der KMK vom 18. Mai 1984) vermittelt.

Der vorliegende Rahmenlehrplan geht von folgenden schulischen Zielen aus:

Die Lernfelder sind in ihrer Gesamtheit verbindliche Vorgaben für den Berufsschulunterricht. Die Zielformulierungen orientieren sich an exemplarischen Beispielen der beruflichen Wirklichkeit. Die Reihenfolge innerhalb eines Ausbildungsjahres erfolgt nach pädagogischen Grundsätzen und schulischen Rahmenbedingungen. Die Anforderungen der Zwischenprüfung sind bei der Festlegung der Reihenfolge der Lernfelder im zweiten Ausbildungsjahr zu berücksichtigen. Die Inhalte beschreiben Mindestanforderungen zum Erreichen der formulierten Ziele in den Lernfeldern.

Der Umgang und die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechniken sind für Straßenwärter und Straßenwärterinnen keine eigenständigen Lernfelder. Diese Techniken sind im Zusammenhang mit den Lernfeldern zu vermitteln. Die ökonomischen und ökologischen Zusammenhänge sind beim Einsatz von Material und Energie durchgängig zu berücksichtigen.

Der verwendete Begriff „Dokumentieren“ beinhaltet auch die zeichnerische und rechnerische Auseinandersetzung mit der Problemstellung sowie das Erstellen von Protokollen. Der Begriff „Instandhalten“ umfasst die straßenwärtertypischen Aufgaben, wie die Zustandskontrolle und die Wartung, sowie die Instandsetzung und bauliche Erneuerung geringen Umfangs.

Die verantwortungsvollen Aufgaben der Streckenwartung, insbesondere das Überprüfen der Straßenbestandteile auf Verkehrssicherheit und das Ergreifen von Verkehrssicherungsmaßnahmen, sind in jedem geeigneten Lernfeld zu berücksichtigen.

Die Schülerinnen und Schüler beachten Grundsätze und Maßnahmen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes. Sie erkennen mögliche Umweltbelastungen im betrieblichen Arbeitsablauf, wenden Maßnahmen des Umweltschutzes an und gehen mit den Ressourcen schonend um. Sie beachten das Abfallvermeidungsgebot, beurteilen Abfälle und führen diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Verwertung oder Beseitigung zu.



2. Lernfelder

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Straßenwärter/Straßenwärterin				
Nr.	Lernfelder	Zeitrictwerte		
		1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr
1	Erfassen der verkehrs- und wegerechtlichen Bestimmungen	40		
2	Instand halten einer Pflasterfläche	80		
3	Herstellen eines Bauteiles aus Stahlbeton	60		
4	Mauern eines Baukörpers	60		
5	Instand halten von Bauteilen aus Holz und Metall	40		
6	Planen einer Straße		80	
7	Beschildern und Markieren von Straßen		40	
8	Absichern von Arbeits- und Gefahrstellen		60	
9	Instand halten eines Erdbauwerkes		60	
10	Anlegen und Pflegen von Grünflächen		40	
11	Instand halten von Entwässerungseinrichtungen			80
12	Instand halten von Verkehrsflächen aus Asphalt			80
13	Instand halten von Bauwerken und Betonfahrbahnen			60
14	Durchführen des Winterdienstes			60
	Summe (insgesamt 840)	280	280	280



Lernfeld 1:

Erfassen der verkehrs- und wegrechtlichen Bestimmungen

1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler wenden die grundlegenden Begriffe aus dem Straßenrecht an. Im Rahmen ihrer straßenwärtertypischen Aufgaben sind sie mit den Strukturen der Straßenbauverwaltung vertraut. Sie kennen ihre Aufgaben und Verantwortung im Arbeitsbereich und setzen in ihrem sozialen Umfeld angemessene Umgangsformen bewusst ein.

Die Schülerinnen und Schüler erkennen die besondere Gefährdung in ihrem Arbeitsbereich und wenden Verhaltensregeln, die ihre persönliche Sicherheit und die Sicherheit ihrer Kollegen sowie der Verkehrsteilnehmer gewährleisten, an.



- Inhalte:**
- Straßenbaulastträger, Zuständigkeiten
 - Einteilung der Straßen, Ortsdurchfahrten
 - Bestandteile der Straße
 - Widmung, Umstufung, Einziehung
 - Gemeingebrauch, Sondernutzung
 - Anbaurecht
 - Sonderrechte nach StVO
 - Streckenwartung
 - Verkehrssicherungspflicht
 - Persönliche Schutzausrüstung
 - Unfallmeldung
 - Textverarbeitung

**Lernfeld 2:****Instandhalten einer Pflasterfläche****1. Ausbildungsjahr**
Zeitrictwert: 80 Stunden**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler planen die Herstellung einer gepflasterten Verkehrsfläche. Sie führen Lage- und Höhenmessungen durch. Sie wählen unter Kenntnis der Bodeneigenschaften einen Schichtenaufbau aus und konstruieren die Randbefestigung. Sie vergleichen und beurteilen Pflastersteine und Platten hinsichtlich Eignung, Kosten und

Gestaltungsmöglichkeiten. Sie analysieren den baulichen Zustand von Pflasterflächen, entscheiden über Instandhaltungsmaßnahmen und planen die Durchführung. Sie berechnen den Materialbedarf, erstellen Zeichnungen und Aufmaßskizzen.



- Inhalte:**
- Längenmessung, Nivellieren
 - Fluchten
 - Rechter Winkel
 - Neigung
 - Bodenarten, Bodenklassen
 - Natursteinpflaster, Pflaster aus künstlichen Steinen, Plattenbeläge
 - Verbände, Pflaster- und Verlegeregeln
 - Fugen
 - Bordsteine
 - Flächen, Volumen
 - Zeichentechnische Grundlagen, geometrische Konstruktionen
 - Tabellenkalkulation
 - Reinigungsschäden



Lernfeld 3:

Herstellen eines Bauteiles aus Stahlbeton

1. Ausbildungsjahr
Zeitrhythmuswert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen zur Durchführung eines kleinen Bauvorhabens in Stahlbeton die Baustelleneinrichtung unter Beachtung rationeller Arbeitsabläufe, der Arbeitsschutzvorschriften, des Umweltschutzes und der Belange Dritter. Sie können Baustelleneinrichtungspläne lesen.

Die Schülerinnen und Schüler führen für das Stahlbetonbauteil die erforderlichen rechnerischen und zeichnerischen Arbeiten aus. Sie konstruieren die Schalung für ein Bauteil. Sie berücksichtigen die Voraussetzungen für das Zusammenwirken von Betonstahl und Beton und kennen die Bedingungen für die Lage der Bewehrung. Sie lesen Bewehrungspläne und fertigen Stahllisten an. Sie wählen unter Berücksichtigung von anstehendem Boden und vorliegender Belastung eine Flachgründung aus und stellen diese zeichnerisch dar.

Inhalte:

- Bauzeitenplan
- Klassifizierung von Beton
- Zemente, Gesteinskörnungen
- Wasserzementwert, Konsistenz, Nachbehandlung
- Betonprüfung
- Betonstahl, Verbundwirkung
- Volumen, Dichte
- Last, Kraft, Spannung
- Schnitte, Ansichten
- Massenermittlung mit EDV



Bewehrungskorb

**Lernfeld 4:****Mauern eines Baukörpers****1. Ausbildungsjahr**
Zeitrictwert: 60 Stunden**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler planen die Herstellung eines einschaligen Mauerwerkskörpers aus klein- oder mittelformatigen künstlichen Mauersteinen. Sie treffen Entscheidungen für Baustoffe und Art des Verbandes. Sie wählen geeignete Materialien für den Putz und zum Abdichten gegen Bodenfeuchtigkeit aus und erarbeiten Lösungen für die Verarbeitung. Sie beachten Aufstellregeln für Leitern, Arbeits- und

Schutzgerüste. Sie fertigen Ausführungszeichnungen an und führen Mengen- und Materialermittlungen durch. Sie nutzen Messwerkzeuge, fertigen Aufmaßskizzen an und beurteilen ihre Arbeitsergebnisse.

Inhalte:

- Künstliche Mauersteine, Dichte, Druckfestigkeit, Luftschall- und Wärmedämmung
- Baukalke
- Mauermörtel, Putzmörtel
- Maßordnung im Hochbau
- Putzgrund
- Estriche
- Baustoffbedarf
- Nichtdrückendes Wasser
- Abdichtungen, Abdichtungsstoffe
- UVV
- Schnitte, räumliche Darstellungsarten
- Internet-Recherche



Lernfeld 5:

Instandhalten von Bauteilen aus Holz und Metall

1. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler beurteilen eine Holzkonstruktion auf Funktionstüchtigkeit und Dauerhaftigkeit. Sie schlagen im Schadensfall Sanierungsmaßnahmen vor, wählen geeignete Hölzer und Bearbeitungswerkzeuge aus und treffen Entscheidungen zum Holzschutz. Sie skizzieren und zeichnen Holzkonstruktionen und ermitteln den

Materialbedarf. Die Schülerinnen und Schüler kennen straßenwärtypische Anwendungsbereiche für Metalle und Kunststoffe. Sie können Maßnahmen zum Korrosionsschutz der Metalle vorschlagen und Verarbeitungshinweise sachgerecht umsetzen. Sie ermitteln den Materialbedarf.

Inhalte:

- Laub- und Nadelhölzer, Wachstum, Aufbau
- Bauschnittholz
- Arbeiten des Holzes
- Holzschädlinge, chemischer und konstruktiver Holzschutz
- Zimmermannsmäßige Holzverbindungen, Nägel, Schrauben
- Holzliste, Verschnitt, Tabellenkalkulation
- Eisen- und Nichteisenmetalle
- Metallverbindungen
- Korrosionsschutz
- Metallerzeugnisse
- Kunststoffe



Lernfeld 6: Planen einer Straße

2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über die Planungsdaten für den Bau einer Straße. Sie vollziehen das Planen einer Straßentrasse nach und wählen unter Berücksichtigung der Straßenfunktion und den Umweltgegebenheiten einen Regelquerschnitt aus. Sie kennen die Verfahren zur Ausschreibung und Vergabe und den Ablauf des Bauvorhabens. Sie unterscheiden die Verantwortungsbe-

reiche bei der Bauplanung, -durchführung und -abnahme. Sie lesen Zeichnungen und fertigen Skizzen und Zeichnungen an. Sie berechnen Längen, Höhen und Neigungen. Die Schülerinnen und Schüler wenden Verfahren zum Abstecken und Einmessen an.

- Inhalte:**
- Verkehrszählung, Straßengruppen, Straßenkategorien, Entwurfsgeschwindigkeit, Bauklassen
 - Lageplan, Höhenplan, Querprofile
 - Längs- und Querneigungen
 - Straßenaufbau
 - Lichtraum
 - Knotenpunkte, Sichtdreieck
 - Fluchten, Winkel, Nivellieren, Bögen abstecken
 - Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abnahme



Nivellieren



Lernfeld 7:

Beschildern und Markieren von Straßen

2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler konzipieren und dokumentieren eine Verkehrsregelung unter Berücksichtigung der Örtlichkeit. Sie wählen Verkehrszeichen, Leit-, Schutz- und Verkehrseinrichtungen aus und sind

mit der Aufstellung vertraut. Sie können eine Straße und einen Knotenpunkt markieren. Sie stellen den Materialbedarf zusammen.

Inhalte:

- Wegweisung
- Form, Größe, Oberfläche und Güteeigenschaften von Verkehrszeichen
- Verkehrszeichenkatalog
- Aufstellregeln
- Aufstell- und Befestigungsvorrichtungen
- Maße, Farben, Materialien und Ausführungsregeln für Markierungen
- Zeichnen von Markierungen



Beschilderung

**Lernfeld 8:****Absichern von Arbeits- und Gefahrstellen****2. Ausbildungsjahr**
Zeitrhythmuswert: 60 Stunden**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler planen die Absicherung einer Arbeitsstelle an Straßen des örtlichen und überörtlichen Verkehrs. Sie konzipieren die Absicherung und beachten dabei den Aufstellort, die Dauer der Absicherung, die Arbeitsstellenlänge und die Verkehrsverhältnisse. Sie entwickeln die Absicherung einer Gefahrstelle unter besonderer Beachtung der eigenen Sicherheit, sowie der Sicherheit von Kollegen

und den Verkehrsteilnehmern. Sie richten eine Umleitung ein. Die Schülerinnen und Schüler stellen die Absicherungen in Skizzen dar. Die Aufgaben der Streckenwartung, insbesondere das Ergreifen von Verkehrssicherungsmaßnahmen werden verantwortungsbewusst durchgeführt.

Inhalte:

- Zuständigkeit für Absicherungen
- Verkehrsrechtliche Anordnung, Verkehrszeichenpläne, Regelpläne
- Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, Leitmale, bauliche Leitelemente, Warnposten
- Schutzeinrichtungen, Sicherheitskennzeichnungen, Beleuchtung
- Materialbedarf, Kosten
- Verhalten bei Unfällen
- Gefahrstoffe





Lernfeld 9:

Instandhalten eines Erdbauwerkes

2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler vollziehen den Bau eines Erdbauwerkes nach. Sie wählen geeignete Methoden zur Baugrunderkundung, bestimmen geeignete Baumaschinen zum Lösen, Laden, Transport, Einbau und Verdichten des Bodens und beurteilen die Verdichtungsqualität. Sie kennen Methoden zum Stabilisieren von Böschungen und entwickeln im Schadensfall Sanierungsmaßnahmen. Die Schülerinnen

und Schüler berücksichtigen die ökologische Bedeutung des Oberbodens und planen das Anlegen einer Oberbodenmiete. Sie zeichnen ein Erdbauwerk und ermitteln die Erdmassen.



Vorbereitung eines Proctorversuchs

Inhalte:

- Bautechnische Eignung der Böden
- Bohrung, Schürfe, Sondierung
- Auflockerung
- Damm, Einschnitt, Anschnitt
- Einbauregeln, Verdichtungsregeln
- Bodenverbesserung, Bodenverfestigung
- Proctorversuch, Lastplattendruckversuch
- Böschungsneigung, Böschungsbefestigung
- Unfallverhütungsvorschriften



Lernfeld 10: Anlegen und Pflegen von Grünflächen

2. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 40 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler planen die Ansaat und die Bepflanzung von Grünflächen. Sie wählen Pflanzen und Saatgut unter Berücksichtigung der Aufgaben, der ökologischen Gesichtspunkte und der Qualitätsanforderungen aus. Sie kennen pflanzliche Sicherungsmaßnahmen

an Böschungen. Sie erstellen aus einem Pflanzplan eine Bestellliste. Sie reinigen und pflegen die Grünflächen, entsorgen den anfallenden Müll und das Schnittgut umweltgerecht.

- Inhalte:**
- Extensivbereich, Intensivbereich
 - Rasenarten
 - Baumkontrolle, Baumkrankheiten
 - Lebendverbau
 - Biotope
 - Naturschutz
 - Sichtweite, Sichtflächen
 - Vergabe von Leistungen, Überwachen von Leistungen



Lernfeld 11:

Instandhalten von Entwässerungseinrichtungen

3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 80 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler verschaffen sich einen Überblick über Entwässerungs-Einrichtungen an Straßen. Sie können deren Betriebsfähigkeit beurteilen, dokumentieren Ergebnisse einer Zustandskontrolle, analysieren aufgetretene Schäden und wählen Instandhaltungsmaßnahmen aus. Die Schülerinnen und Schüler führen Berechnungen

durch, lesen und fertigen Zeichnungen an, kennen die Regeln zum Verlegen von Entwässerungsleitungen und können diese anwenden. Die Schülerinnen und Schüler beachten im Rahmen ihrer Tätigkeit angemessene Umgangsformen.

Inhalte:

- Wasserarten
- Entwässerungssysteme
- Oberirdische und unterirdische Entwässerungseinrichtungen
- Regenrückhaltebecken
- Gefälle
- Material für Rohre und Schächte, Verfüllmaterial, Einbauregeln
- Rohre, Formstücke, Profile
- Versickeranlagen, Sickereinrichtungen
- Baugrubensicherung, Offene Wasserhaltung, Unfallverhütungsvorschriften
- Erdmassenberechnung

**Lernfeld 12:****Instandhalten von Verkehrsflächen aus Asphalt****3. Ausbildungsjahr**
Zeitrichtwert: 80 Stunden**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler ermitteln für die Herstellung einer Verkehrsfläche die erforderliche Oberbaukonstruktion. Sie wählen die Baustoffe aus und machen sich mit Einbauverfahren vertraut. Sie analysieren den baulichen Zustand von Verkehrsflächen, entscheiden über Instandhaltungsmaßnahmen und beschreiben deren Durchführung. Die Schülerinnen und Schüler fertigen Zeichnungen und Skizzen an. Sie

ermitteln die Einbaumengen und überprüfen ihre Arbeit auf Leistung und Qualität. Sie beachten die Unfallverhütungsvorschriften beim Verarbeiten von gesundheitsgefährdenden und brennbaren Stoffen. Die Aufgaben der Streckenwartung, insbesondere das Überprüfen des Straßenkörpers auf Verkehrssicherheit und das Ergreifen von Verkehrssicherungsmaßnahmen werden umsichtig durchgeführt.

Inhalte:

- Tragschicht, Fahrbahndecke
- Standardisierte Bauweisen
- Randausbildung
- Bitumen und bitumenhaltige Bindemittel, Mineralstoffe, Asphalt
- Straßenverkehrssicherungspflicht
- Schadensarten, Schadensursache, Schadensbehebung
- Aufmaß- und Konstruktionsskizzen



Beseitigung von Schäden an Fahrbahnen mit dem „Road-Repair-Patcher“



Lernfeld 13:

Instandhalten von Bauwerken und Betonwerken und Betonfahrbahnen

3. Ausbildungsjahr
Zeitrichtwert: 60 Stunden

Zielformulierung:

Die Schülerinnen und Schüler unterscheiden Bauwerke, kontrollieren und dokumentieren deren Zustand. Die Schülerinnen und Schüler prüfen den Zustand von Verkehrsflächen aus Beton und protokollieren Schäden. Sie wählen Instandhaltungsmaßnahmen aus und führen die-

se unter Beachtung von Herstellervorschriften durch. Die Schülerinnen und Schüler ermitteln den Materialbedarf und beurteilen ihre Arbeit auf Leistung und Qualität.

- Inhalte:**
- Brücken, Durchlässe, Stützwände, Tunnel, Lärmschutzbauten
 - Lager, Fahrbahnübergänge
 - Korrosionsschäden, Korrosionsschutz
 - Betonsanierung
 - Beschichtungen
 - Verblendungen
 - Straßenbaubeton, Oberbaukonstruktion, Fugen
 - Aufmassskizzen, Detailzeichnungen



Auf was muss ich achten?
Schäden an Brücken zu erkennen ist eine verantwortungsvolle Aufgabe!

**Lernfeld 14:****Durchführen des Winterdienstes****3. Ausbildungsjahr**
Zeitrichtwert: 60 Stunden**Zielformulierung:**

Die Schülerinnen und Schüler bereiten den Winterdienst vor und sind mit der Durchführung vertraut. Unter Berücksichtigung der Winterglättearten und der Temperatur wählen sie Stoffe und Einsatzverfahren gegen Glätte aus. Sie planen Vorkehrungen gegen Schneeverwehungen.

In Konfliktsituationen zeigen sie ein umsichtiges, angemessenes Verhalten. Die Schülerinnen und Schüler berechnen die Lademengen unter Berücksichtigung der Streubreite und der Streumenge.

- Inhalte:**
- Abstumpfende und auftauende Stoffe
 - Gefahrzeichen, Schneezeichen
 - Rechtsgrundlagen
 - Wetterdienst, Glättewarnung, Glätteentstehung
 - Internet-Abfrage
 - Streu- und Räumtechnologien
 - Schneeschutzzaun
 - Räum- und Streupläne







Infos



1. Glossar A - Z

1.1 Abstimmung zwischen Ausbildungsbetrieb und Berufsschule

Die berufliche Erstausbildung für den Straßenwärter erfolgt im dualen System der Berufsausbildung.

Charakteristisch für die duale Berufsausbildung ist, dass die Auszubildenden die für die Berufsausübung notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse in einem Ausbildungsbetrieb und in einer Berufsschule erwerben.

Die Dualität zeigt sich auch in unterschiedlichen Ausbildungsvorschriften:

- Grundlage für die betriebliche Berufsausbildung sind die als Rechtsverordnung erlassenen bundeseinheitlich geltenden Ausbildungsordnungen.
- Grundlage für die Lehrpläne der Berufsschulen sind die Rahmenlehrpläne der Kultusministerkonferenz der Bundesländer, die eine Empfehlung darstellen.

Ausbildungsordnungen und Rahmenlehrpläne unterscheiden sich daher sowohl in ihrer Rechtsqualität als auch in ihrem Geltungsbereich.

Ausbildungsbetrieb und Berufsschule müssen sich in der Ausbildung ergänzen und miteinander abstimmen, damit das duale System für alle Beteiligten sinnvoll und hilfreich wirkt. Eine solche Zusammenarbeit kann nicht verordnet werden.

Die Ausbildungspraxis kann für die Berufsausbildung zum Straßenwärter auf einen Ausbildungsrahmenplan zurückgreifen, der mit dem Rahmenlehrplan der Kultusministerkonferenz abgestimmt ist. Damit sind die Voraussetzungen für die Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsbetrieben und Berufsschulen gegeben.

Die erfolgreiche Umsetzung der neuen Ausbildungsordnung wird im wesentlichen von einer konstruktiven Abstimmung zwischen den Lernorten Schule und Betrieb abhängen.

1.2 Ausbildereignung

Nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) darf nur derjenige ausbilden, der persönlich und fachlich dazu geeignet ist. Zur Berufsausbildung ist fachlich geeignet, wer die beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse sowie berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse besitzt (§ 20 [§ 28] BBiG). Weitere Konkretisierung erfolgt in der Ausbildereignungsverordnung (AEVO) vom 21. Januar 2009 (BGBl. I S. 88). Danach hat das Ausbildungspersonal für die Berufsausbildung berufs- und arbeitspädagogische Kenntnisse grundsätzlich in einer besonderen Prüfung nachzuweisen (§ 21 [§ 30 Abs. 5] BBiG).

Die fachliche Eignung wird in § 76 [§ 30] BBiG präzisiert. Hier findet sich auch eine Ausnahmeregelung, die es ermöglicht, Fachkräften ohne anerkannte Abschlussprüfung die fachliche Eignung nach Anhörung der zuständigen Stelle zuzuerkennen.

Der Ausbildungsberuf verlangt vom Ausbilder grundlegende pädagogische Fertigkeiten. Er soll nicht nur „Vormacher“ sein, sondern sich vielmehr als Betreuer und Berater der Auszubildenden verstehen und sie somit zum selbstständigen Lernen anhalten.

1.3 Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

Sind Ausbildungsbetriebe zu spezialisiert, um alle Teile der Ausbildung abdecken zu können, bzw. Betriebe zu klein, um alle sachlichen und personellen Ausbildungsvoraussetzungen sicherzustellen, gibt es Möglichkeiten, solche Defizite durch Ausbildungsmaßnahmen außerhalb des Ausbildungsbetriebes auszugleichen.

Hierzu gehören Ausbildungsmaßnahmen in **überbetrieblichen Ausbildungsstätten** (vgl. § 22 [§ 27 Abs. 2] BBiG) und im **Ausbildungsverbund**.

Überbetriebliche Ausbildungsstätte:

In der Ausbildungsordnung zum Straßenwärter wird in § 3 für bestimmte zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsrahmenplans die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten festgelegt, wenn die Ausbildung nicht in betrieblichen Ausbildungsstätten erfolgen kann.

Hier bestehen in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen, Auskünfte geben die zuständigen Stellen.

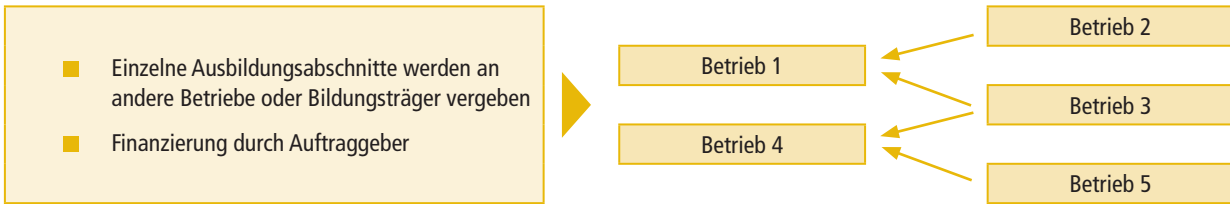
Ausbildungsverbund:

Ein Ausbildungsverbund liegt vor, wenn verschiedene Betriebe sich zusammenschließen, um die Berufsausbildung gemeinsam zu planen und arbeitsteilig durchzuführen. Die Auszubildenden absolvieren dann bestimmte Teile ihrer Ausbildung nicht im Ausbildungsbetrieb, sondern in einem oder mehreren Partnerbetrieben.

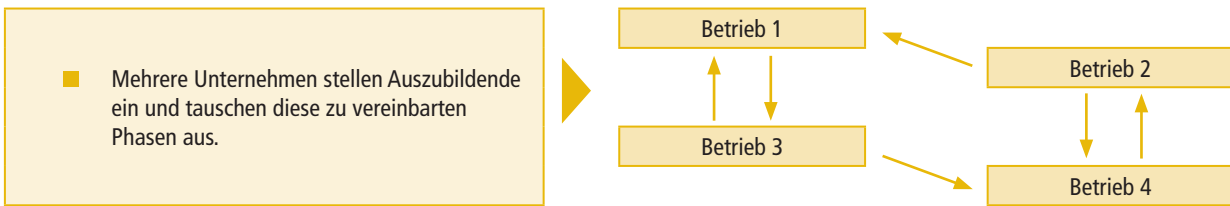
In der Praxis haben sich vier Varianten von Ausbildungsverbänden, auch in Mischformen, herausgebildet:



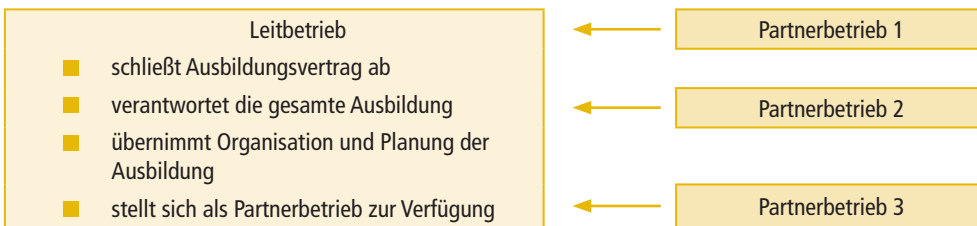
Betriebliche Auftragsausbildung:



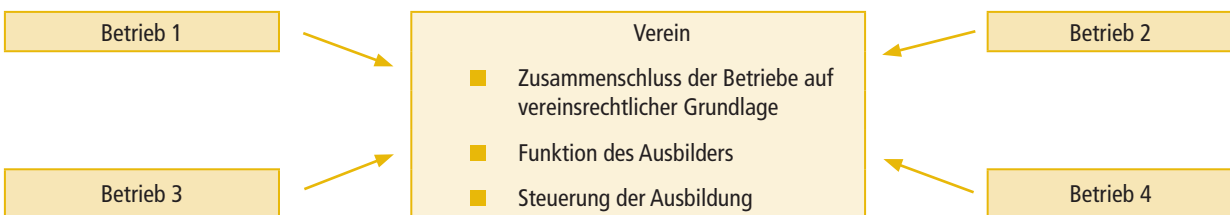
Konsortium von Ausbildungsbetrieben:



Leitbetrieb mit Partnerbetrieben:



Betrieblicher Ausbildungsverein:



Folgende rechtlichen Bedingungen sind bei einem Ausbildungsverbund zu beachten:

- Der Ausbildungsbetrieb, in dessen Verantwortung die Ausbildung durchgeführt wird, muss den überwiegenden Teil des Ausbildungsberufsbildes abdecken.
- Der Auszubildende kann Bestimmungen zur Übernahme von Teilen der Ausbildung nur dann abschließen, wenn er gewährleistet, dass die Qualität der Ausbildung in der anderen Ausbildungsstätte ebenfalls gesichert ist.
- Der auszubildende Betrieb muss auf die Bestellung des Ausbilders Einfluss nehmen können.
- Der Auszubildende muss über den Verlauf der Ausbildung informiert werden und gegenüber dem Ausbilder eine Weisungsbefugnis haben.
- Der Berufsausbildungsvertrag darf keine Beschränkungen der gesetzlichen Rechte und Pflichten des Auszubildenden und des Auszubildenden enthalten. Die Vereinbarungen der Partnerbetriebe betreffen nur deren Verhältnis untereinander.
- Im betrieblichen Ausbildungsplan muss grundsätzlich angegeben werden, welche Ausbildungsinhalte zu welchem Zeitpunkt in welcher Ausbildungsstätte (Verbundbetrieb) vermittelt werden.



Straßenmeisterei Gernrode

1.4 Ausbildungsvergütung

Der Auszubildende muss Auszubildenden eine angemessene Vergütung gewähren (§ 10 [§ 17] BBiG). Die Höhe der Vergütung ist im Berufsausbildungsvertrag zu regeln, Grundlage sind die jeweils gültigen Tarifverträge. Sie muss mit fortschreitender Berufsausbildung mindestens jährlich ansteigen.

1.5 Berufsausbildungsvertrag

Vor Beginn einer Berufsausbildung muss zwischen Auszubildenden und Auszubildenden/Lehrlingen ein Berufsausbildungsvertrag geschlossen werden (§ 3 [§ 10] BBiG).

Der wesentliche Inhalt des Berufsausbildungsvertrages muss vom Auszubildenden unverzüglich nach der Vereinbarung, auf jeden Fall aber vor Beginn der Berufsausbildung schriftlich niedergelegt werden (§ 4 [§ 11] BBiG). Die Niederschrift des Vertrages ist vom Auszubildenden, von den Auszubildenden und (bei Minderjährigen) von dessen gesetzlichem

Vertreter zu unterzeichnen (§ 4 [§ 11] BBiG). Die Vertragsniederschrift muss mindestens Angaben enthalten über:

- Art und Ziel der Berufsausbildung, insbesondere die Berufstätigkeit, für die er ausgebildet werden soll,
- Beginn und Dauer der Berufsausbildung,
- Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte,
- Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit,
- Dauer der Probezeit,
- Zahlung und Höhe der Ausbildungsvergütung,
- Dauer des Urlaubs,
- Voraussetzungen, unter denen der Berufsausbildungsvertrag gekündigt werden kann.

Der Berufsausbildungsvertrag sollte unter Vorbehalt geschlossen werden, wenn die ärztliche Untersuchung zum Erwerb der Fahrerlaubnis C/CE noch nicht stattgefunden hat.

1.6 Betrieblicher Ausbildungsplan

Der Ausbildungsbetrieb ist verpflichtet, für jeden Auszubildenden auf der Grundlage des Ausbildungsrahmenplans einen betrieblichen Ausbildungsplan zu erstellen. Er dient dem Zweck, die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse auf die vorliegenden betrieblichen Verhältnisse zu übertragen. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, wenn betriebspraktische Besonderheiten dies erforderlich machen (Flexibilitätsklausel, § 5 Abs. 1 der Verordnung). Zu beachten ist, dass Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans nicht wegfallen. Im Ausbildungsrahmenplan sind die Mindestanforderungen festgeschrieben. Darüber hinausgehende Fertigkeiten und Kenntnisse können je nach Bedarf zusätzlich vermittelt werden.

Ziel dieses betrieblichen Ausbildungsplans ist es:

- die Berufsausbildung für die drei Jahre planbar zu machen,
- die Vermittlung von Fertigkeiten und Kenntnissen zwischen Ausbildungsbetrieb, überbetrieblicher Ausbildung und Berufsschule abzustimmen,
- eine Kontrolle zu ermöglichen, d. h. sowohl für den Auszubildenden als auch für den Ausbilder die Möglichkeit zu eröffnen, den betrieblichen Ausbildungsplan mit der tatsächlichen Ausbildung abzugleichen, mögliche Defizite zu erkennen und diesen entgegenzuwirken.

Der betriebliche Ausbildungsplan kann nicht für alle Auszubildenden/alle Ausbildungsbetriebe generalisiert werden. Er muss sich vielmehr an den Anforderungen und den Gegebenheiten orientieren, welche sich aus dem Ausbildungsbetrieb, der überbetrieblichen Ausbildungsstätte, der Berufsschule und des jeweiligen Auszubildenden ergeben.

Folgende Inhalte müssen sich im betrieblichen Ausbildungsplan wiederfinden:

- Wer legt den betrieblichen Ausbildungsplan vor?
Hier muss die Ausbildungsstätte, bzw. der Ausbildungsbetrieb benannt werden. Der betriebliche Ausbildungsplan wird durch den Auszubildenden und den zuständigen, direkten Ausbilder unterzeichnet.
- Angaben zum Ausbildungsjahr
Das Ausbildungsjahr ist zu definieren/festzulegen.
- Angaben zum Auszubildenden und zum zuständigen Ausbilder
Der Auszubildende ist mit dessen Namen zu erfassen, der Nennung seines Ausbildungsberufs, dem Beginn seiner Berufsausbildung und dem voraussichtlichen Ende. Der zuständige Ausbilder wird ebenfalls hierin benannt.
- Ausbildungsinhalte
Die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse sind in der Ausbildungsordnung definiert. Diese können differenzierter beschrieben, d. h. Ausbildungsinhalte genauer vorgegeben werden.
- Zeitliche Abfolge
Hier werden die Zeiträume eines Ausbildungsjahres (Jahr/Quartal) festgelegt. Die zeitlichen Richtwerte sind auf die konkreten Belange umzurechnen. Nach Möglichkeit soll eine Zuordnung der Ausbildungsblöcke zu konkreten Zeiten im Ausbildungsjahr erfolgen.

Bei der Ausbildung zum Straßenwärter ist eine präzise Zuordnung kaum möglich, da sich der zeitliche Ablauf der Ausbildung auf Grund verschiedener Umstände (z. B. Witterung) nicht planen lässt. Blockbeschulung, Urlaub und ggf. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte sind zu berücksichtigen.

■ Ausbildungsstätte

Es sind neben den Ausbildungsinhalten und den zeitlichen Abläufen auch die Ausbildungsstätten für den Auszubildenden festzulegen. Diese können sowohl der Ausbildungsbetrieb, die überbetriebliche Ausbildungsstätte als auch die Berufsschule sein. Besteht der Ausbildungsbetrieb aus mehreren Organisationseinheiten (z. B. Arbeitsgruppen, Funktionsträgern), so kann hier auch feingliedriger beschrieben/aufgeteilt werden. Ist ein Ausbildungsbetrieb nicht in der Lage einzelne Fertigkeiten und Kenntnisse zu vermitteln, so besteht die Möglichkeit, hier mit anderen Ausbildungsstätten zu kooperieren. Diese Kooperation muss dann aber auch im betrieblichen Ausbildungsplan festgeschrieben werden.

■ Erfolgskontrollen

Um sowohl für den Auszubildenden, als auch für den Ausbilder den Ausbildungsstand festzustellen, sollten während der Ausbildung Erfolgskontrollen durchgeführt werden. Diese Erfolgskontrollen können Stärken und Schwächen des Auszubildenden aufzeigen und rechtzeitig darauf aufmerksam machen, in welchen Bereichen noch auf Fertigkeiten und Kenntnisse eingegangen werden muss.

Ergibt sich während des Ausbildungsverlaufs eine Verkürzung bzw. Verlängerung der vertraglichen Ausbildungszeit, so ist zu empfehlen, rechtzeitig eine Anpassung des Ausbildungsplanes an den geänderten Ausbildungsverlauf vorzunehmen.

Bei einer größeren Anzahl von Auszubildenden ist zusätzlich die Erarbeitung eines Versetzungsplanes zu empfehlen.

Diesen Erläuterungen ist als Beilage ein Vorschlag für einen betrieblichen Ausbildungsplan beigelegt. Dieser findet sich auch als Kopiervorlage auf den Seiten 132 ff. In Verbindung mit dem Ausbildungsnachweis/Berichtsheft bietet dieser betriebliche Ausbildungsplan eine optimale Möglichkeit, die Vollständigkeit der Ausbildung zu planen und zu überwachen.

1.7 Eignung der Ausbildungsstätte

Auszubildende dürfen nur eingestellt werden, wenn die Ausbildungsstätte nach Art und Einrichtung für die Berufsausbildung geeignet ist, und die Anzahl der Auszubildenden in einem angemessenen Verhältnis zur Zahl der Ausbildungsplätze und der beschäftigten Fachkräfte steht.

Die Eignung einer Ausbildungsstätte, in der die vorgeschriebenen beruflichen Fertigkeiten und Kenntnisse nicht in vollem Umfang vermittelt werden können, ist gegeben, wenn geeignete Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte durchgeführt werden können (§ 22 [§ 27 Abs. 2] BBiG). Die Feststellung der Eignung erfolgt durch die zuständige Stelle (§ 23 [§ 32] BBiG). Ausbildungsverbände und Kooperationen mit anderen Unternehmensgruppen eröffnen hier erweiterte Handlungsmöglichkeiten.

In der Ausbildungsordnung zum Straßenwärter wird in §3 für bestimmte zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse des Ausbildungsrahmenplans die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten festgelegt, wenn die Ausbildung nicht in betrieblichen Ausbildungs-

stätten erfolgen kann. Hier bestehen in den Bundesländern unterschiedliche Regelungen, Auskünfte geben die zuständigen Stellen.



Vermessungsübung in der überbetrieblichen Ausbildung

1.8 Ende der Ausbildung durch Kündigung

Eine Kündigung kann während der Probezeit jederzeit von den Auszubildenden oder vom Ausbildenden erfolgen. Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Gründe müssen während der Probezeit nicht angegeben werden.

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur noch aus wichtigen Gründen gekündigt werden, d.h. wenn es für eine Seite unzumutbar ist, das Ausbildungsverhältnis fortzusetzen. Wann ein wichtiger Grund vorliegt, muss im Einzelfall entschieden werden. Die Gründe sind anzugeben.

Eine zusätzliche Kündigungsmöglichkeit gibt es, wenn sich Auszubildende in einem anderen Ausbildungsberuf ausbilden lassen möchten: Hier kann das Ausbildungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und die Gründe für die Kündigung enthalten.

Wer noch nicht volljährig ist, kann nur kündigen, wenn der gesetzliche Vertreter zustimmt. Wird einem Minderjährigen gekündigt, muss die Kündigung gegenüber dem gesetzlichen Vertreter ausgesprochen werden.

Des Weiteren können Auszubildende und Ausbildender (Betrieb) jederzeit vereinbaren, dass das Ausbildungsverhältnis beendet wird.

Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter der Vereinbarung zustimmen.

1.9 Flexibilitätsklausel

Der betriebliche Ausbildungsplan kann aufgrund betriebspraktischer Besonderheiten hinsichtlich seiner inhaltlichen und zeitlichen Gliederung vom Ausbildungsrahmenplan abweichen. Dieser als Flexibilitätsklausel bezeichnete Sachverhalt ist aus der Verordnung ableitbar.

Bis zur Zwischenprüfung allerdings müssen die im Ausbildungsrahmenplan aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten der ersten 18 Monate der Ausbildung, bis zur Abschlussprüfung alle in ihrer Gesamtheit vermittelt werden.

1.10 Fortbildung

Die berufliche Fortbildung soll ermöglichen, die beruflichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erhalten, zu erweitern, der Entwicklung anzupassen und beruflich aufzusteigen.



Streckenwartung

Zur Aufstiegsfortbildung gehören vor allem Fortbildungsgänge, die von den zuständigen Stellen geregelt sind. Diese bestimmen das Ziel, die Anforderungen, das Verfahren der Prüfung, die Zulassungsvoraussetzungen und die Einrichtung von Prüfungsausschüssen.

1.11 Führerschein

Die gesundheitliche Eignung zum Erwerb des Führerscheins CE ist Voraussetzung für die Einstellung von auszubildenden Straßenwärtern, da der Erwerb dieses Führerscheins fester Bestandteil der Ausbildung ist. Der Berufsausbildungsvertrag sollte deshalb unter Vorbehalt geschlossen werden, wenn die ärztliche Untersuchung zum Erwerb der Fahrerlaubnis C/CE noch nicht stattgefunden hat.

Der Erwerb des Führerscheins CE findet im 3. Ausbildungsjahr statt. Die Kosten dafür trägt der Auszubildende. Wenn der Auszubildende zu diesem Zeitpunkt noch nicht mit der Ausbildung zum Erwerb des Führerscheins B begonnen hat, übernimmt der Auszubildende dafür ebenfalls die Kosten, da der Führerschein B Voraussetzung für den Erwerb der Klasse CE ist. Auch die Kosten für Wiederholungsprüfungen müssen vom Auszubildenden übernommen werden.

In Position 18 g) des Ausbildungsrahmenplans wird das Führen von Fahrzeugkombinationen der Klasse CE „...auf öffentlichen Straßen“ gefordert. Diese Fertigkeiten und Kenntnisse werden von den Fahrschulen vermittelt.

Das Vermitteln der Kenntnisse der Position 17e) setzt jedoch den Führerschein nicht zwingend voraus, da die Ausbildungsinhalte ggf. auch auf nichtöffentlichen Flächen, z. B. Gehöft, vermittelt werden können.

Der Nachweis der Befähigung der Kenntnisse der Position 17e) setzt jedoch den Führerschein zwingend voraus, da die Ausbildungsinhalte

ggf. auch auf nichtöffentlichen Flächen, z. B. in einem Gehöft, vermittelt werden können.

Der Nachweis der Befähigung für das sichere Führen von Fahrzeugen der Klasse CE ist eine wesentliche Voraussetzung für die im Straßenwärterberuf zu erfüllenden Aufgaben. Nach der Ausbildungsordnung sind das Bestehen der Abschlussprüfung und die Aushändigung des Facharbeiterbriefes an das Vorliegen der Fahrerlaubnis geknüpft. Nach EU-Recht ist eine medizinisch-psychologische Untersuchung (MPU) die Voraussetzung für das Führen von Fahrzeugen der Klasse CE. Die Kosten für diese Untersuchung trägt der Arbeitgeber.

Hat der Auszubildende vor der Zulassung zur Abschlussprüfung die Fahrerlaubnis noch nicht erworben, so kann er eine Verlängerung der Ausbildungszeit gemäß § 29 Abs. 3 [§ 8 Abs. 2] BBiG beantragen, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Hierüber entscheidet die zuständige Stelle im Einzelfall.

1.12 Handlungskompetenz

Ziel der Ausbildung ist die berufliche Handlungsfähigkeit. Sie soll Auszubildende zum selbstständigen Planen, Durchführen und Kontrollieren qualifizierter beruflicher Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 2 [§ 1 Abs. 3] BBiG befähigen (vgl. § 5 Abs. 2 der VO).

Um dieses Ziel zu erreichen, werden in der Ausbildung fachbezogene und fachübergreifende Qualifikationen (Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten) vermittelt und in diesem Rahmen Kompetenzen gefördert, die sich in konkreten Handlungen verwirklichen können.

- **Fachkompetenz**
ermöglicht, bestimmte Aufgaben in beruflichen Zusammenhängen zielgerichtet zu bearbeiten.
- **Methodenkompetenz**
umfasst Strategie, Organisation, Aufbau und Anlage einer Handlung.
- **Sozialkompetenz/Personalkompetenz**
ermöglicht, die berufliche Handlung auch in sozialen Zusammenhängen zu bewältigen.



Anbaugerät selbst montiert!

Diese Qualifikationskomponenten und Kompetenzarten werden in der Ausbildung grundsätzlich nicht isoliert, sondern gemeinsam anhand komplexer Aufgabenstellungen vermittelt und gefördert.

Fachkompetenz, Methodenkompetenz und soziale Kompetenz sollen in der Persönlichkeitsentwicklung des Jugendlichen während der Ausbildung gleichberechtigt nebeneinander stehen. Entsprechende Qualifikationen sind im Ausbildungsrahmenplan aufgeführt.

1.13 Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Sie muss mindestens einen Monat und darf höchstens drei Monate betragen (§ 13 [§ 20] BBiG).

Da die Probezeit schon zur Berufsausbildung gehört, bestehen auch die vollen Pflichten des Ausbildenden und der Auszubildenden. Der Auszubildende ist während der Probezeit verpflichtet, die Eignung der Auszubildenden für den zu erlernenden Beruf besonders sorgfältig zu prüfen. Auch die Auszubildenden müssen prüfen, ob sie die richtige Wahl getroffen haben. Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit sowohl vom Ausbildenden als auch von den Auszubildenden ohne Angaben von Gründen und ohne Einhalten einer Frist schriftlich gekündigt werden (§ 15 [§ 22] BBiG).

1.14 Urlaub

Auszubildende haben Anspruch auf bezahlten Urlaub. Der gesetzliche Mindesturlaub ist:

- für Jugendliche im Jugendarbeitsschutzgesetz und
- für Erwachsene im Bundesurlaubsgesetz festgelegt.

Für Jugendliche ist die Dauer des Urlaubs nach dem Lebensalter gestaffelt. Er beträgt jährlich

- mindestens 30 Werktage, wenn Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt sind;
- mindestens 27 Werktage, wenn Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt sind;
- mindestens 25 Werktage, wenn Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt sind (JarbSchG);

Jugendliche erhalten für das Kalenderjahr, in dem sie 18 Jahre alt werden, noch Urlaub nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Wer zu Beginn des Kalenderjahres 18 Jahre alt ist, erhält Erwachsenenurlaub. Der Erwachsenenurlaub beträgt mindestens 24 Werktage im Jahr.

1.15 Zuständige Stellen

Den zuständigen Stellen sind nach dem Berufsbildungsgesetz die Aufgaben übertragen, die Durchführung der Berufsausbildung zu überwachen, sie durch Beratung der Ausbildenden und der Auszubildenden durch die zu diesem Zweck bestellten Ausbildungsberater zu fördern und, soweit Vorschriften nicht bestehen, die Durchführung der Berufsausbildung durch Rechtsvorschriften (z. B. Prüfungsordnungen) zu regeln (vgl. § 45 [§ 76] BBiG).

Der Straßenwärter ist ein Ausbildungsberuf des öffentlichen Dienstes und der gewerblichen Wirtschaft.

Zuständige Stellen für den Bereich des öffentlichen Dienstes sind die auf Seite 122 genannten Institutionen und Behörden.

Findet die Berufsausbildung zum Straßenwärter in der gewerblichen Wirtschaft statt, so übernehmen die Industrie- und Handelskammern die Funktion als zuständige Stelle oder übertragen sie auf die zuständigen Stellen des öffentlichen Dienstes.

Die zuständige Stelle errichtet einen Berufsbildungsausschuss (§ 56 [§ 77] BBiG), dem Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie – mit beratender Stimme – Lehrer der berufsbildenden Schule angehören.

Der Berufsbildungsausschuss hat die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsausbildung zu beschließen (z. B. die Prüfungsordnung) und muss in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung unterrichtet und gehört werden.



2. Handlungsorientierte Ausbildung – Beispielhafter Arbeitsauftrag

Handlungsorientierte Ausbildung – Beispielhafter Arbeitsauftrag

Mit der Bekanntmachung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin vom 11. Juli 2002 hat sich der Bildungsauftrag an die Träger der Beruflichen Bildung (Schule und Betrieb) ganz wesentlich verändert: Ausbildungsbetriebe und mit ihnen die überbetrieblichen Ausbildungsstellen und Berufsschulen haben als gemeinsamen Bildungsauftrag nicht nur die berufliche Grundqualifikation zu vermitteln, sondern eine so genannte „Berufsfähigkeit“, die Fachkompetenz mit allgemeinen Fähigkeiten humaner und sozialer Art verbindet. Im Vordergrund stehen die berufliche Flexibilität zur Bewältigung der sich wandelnden Anforderungen an der Arbeitswelt und Gesellschaft und an vorderster Stelle die Bereitschaft und Motivation zur beruflichen Fort- und Weiterbildung. Diese Ziele umzusetzen, heißt für Betrieb und für die Berufsschule, die „Handlungsorientierung“ in den Vordergrund zu stellen und unter Berücksichtigung notwendiger, beruflicher Spezialisierung letztendlich eine berufs- und berufsfeldübergreifende Qualifikation zu vermitteln.

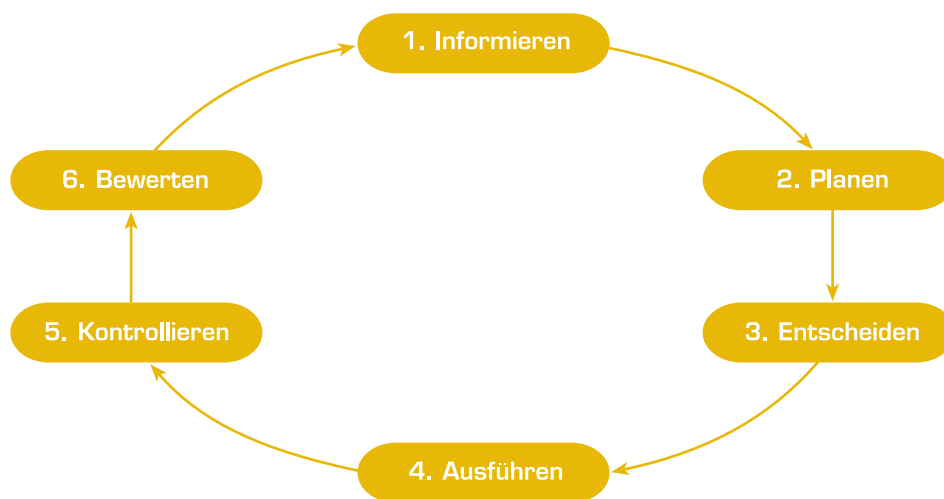
Die Ausbildung in Betrieb und Berufsschule ist auf die Entwicklung von **Handlungskompetenz** gerichtet: Die Bereitschaft und Fähigkeit des Einzelnen, sich in gesellschaftlichen, beruflichen und privaten Situationen sachgerecht, durchdacht sowie individuell und sozial verantwortlich zu verhalten.

Dies bedeutet:

Fachkompetenz, um auf der Grundlage fachlichen Wissens und Könnens Aufgaben und Probleme zielorientiert sachgerecht, methodengeleitet und selbstständig zu lösen und zu bewerten,

Personalkompetenz, um als individuelle Persönlichkeit eigene Begabungen zu entfalten und hier persönliche Eigenschaften wie Selbstständigkeit, Kritikfähigkeit, Selbstvertrauen, Zuverlässigkeit, Verantwortungs- und Pflichtbewusstsein zu entwickeln,

Sozialkompetenz, um innerhalb sozialer Beziehungen verantwortungsbewusst im Team arbeiten zu können und hier soziale Verantwortung und Solidarität aufzubauen.



Das Prinzip der vollständigen Handlung

Umsetzung in die Praxis:

Der Grundgedanke der handlungsorientierten Ausbildung/Handlung wird verdeutlicht am folgenden beispielhaften Arbeitsauftrag:

Beispielhafter Arbeitsauftrag

Situationsbeschreibung:

Sie bekommen morgens zu Dienstbeginn folgenden schriftlichen Arbeitsauftrag:

Straße: B 51 Km: 44,550 Fahrbahnseite: links Datum: 8.4.2003

Baumfällung:

Eine Linde ist zu fällen, weil ein großer abgebrochener Ast in der Baumkrone liegt und große Teile der Baumkrone aus trockenen Zweigen bestehen und damit eine Gefahr für Verkehrsteilnehmer sind. Die Linde ist gekennzeichnet mit der Nr. 23 und hat etwa einen Durchmesser von 75 cm. Das Kopfholz ist vor Ort in die Böschung zu schreddern, das Stammholz ist aufzumessen und im Seitenraum zu lagern.

Der Auftrag ist umgehend eigenverantwortlich durchzuführen!



Handlung:

Handlungsschritte einer vollständigen Handlung	Handlungsinhalte (erwartete Handlung)
<p>1. Informieren, Ausgangssituation analysieren</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Auswählen von Informationen <ul style="list-style-type: none"> - Welche Informationen werden benötigt? - Welche Informationen müssen noch beschafft werden? ■ Erkennen der Rahmenbedingungen (z. B. Zeitbedarf, Witterungseinflüsse etc.) ■ Informationen auswerten
<p>2. Planen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsschritte planen und in die richtige Reihenfolge bringen ■ Erkennen, welcher Fahrzeug- u. Gerätebedarf erforderlich ist ■ Erkennen, welcher Personalbedarf erforderlich ist ■ ggf. Alternativen vergleichend bewerten
<p>3. Entscheiden</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Arbeitsschritte festlegen ■ Auftrag ggf. mit weiteren Aufträgen verbinden



Handlungsschritte einer vollständigen Handlung		Handlungsinhalte (erwartete Handlung)
4. Ausführen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Abarbeiten der geplanten Teilschritte 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Vorbereitende Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Personalbedarf anfordern - Persönliche Schutzausrüstung (PSA) verwenden - Fahrzeug- u. Gerätebedarf zusammenstellen - Verkehrssicherung zusammenstellen - Anfahrt ■ Ausführende Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Verkehrssicherung aufbauen - Fällarbeiten vorbereiten - Rollenspiel einfügen!¹⁾ - Fällarbeiten durchführen - Aufarbeiten des gefällten Baumes ■ Abschließende Maßnahmen <ul style="list-style-type: none"> - Baumstamm im Seitenraum lagern, ggf. sichern - Baumstamm aufmessen - Seitenraum ggf. wieder herstellen - Verkehrssicherung zurücknehmen ■ Arbeitsbericht erstellen
5. Kontrollieren, Selbstkontrolle	<ul style="list-style-type: none"> ■ Beurteilen, ob das Arbeitsziel erreicht wurde ■ Fehler erkennen ■ Fehlerursache finden ■ Fehlerfolgen abschätzen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ War das Personal ausreichend? ■ Wurden Fahrzeuge und Geräte richtig ausgewählt? ■ Wurden die gesetzlichen Bestimmungen beachtet? ■ War der Zeiteinsatz angemessen? ■ Wurde der Auftrag kundenfreundlich durchgeführt? ■ Wurden Fehler gemacht? ■ Wenn ja, <ul style="list-style-type: none"> - warum wurden Fehler gemacht? - was hätte passieren können? - was kann noch passieren? ■ Habe ich als Fachkraft die Aufgabe den Anforderungen entsprechend erledigt?
6. Bewerten	<ul style="list-style-type: none"> ■ Planung und Ausführung im Rückblick analysieren und bewerten ■ Verbesserungsvorschläge aufzeigen 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Planung und Ausführung im Rückblick analysieren und bewerten ■ Verbesserungsvorschläge aufzeigen

1) Bei der Ausführung der Handlung/Arbeiten lässt sich hervorragend ein Rollenspiel/eine Konfliktsituation integrieren, um die Sozialkompetenz des Auszubildenden wiederzuspiegeln:

Beispielsweise könnte ein sich ein Pkw-Fahrer darüber aufregen, dass er wegen der kurzfristig gesperrten Straße seinen Termin nicht mehr einhalten kann, oder seinen Zug nicht mehr pünktlich erreicht. Es könnte sich aber auch jemand unter den Baum stellen und die Fällarbeiten verhindern wollen, weil er meint, dass der Baum schützenswert sei. Mit solchen oder ähnlichen Gegebenheiten werden Straßenwärter immer wieder konfrontiert und müssen in der Lage sein, diese Konfliktsituation mit viel Fingerspitzengefühl zu entschärfen (**Sozialkompetenz**).

In sich geschlossenes Ausbildungssystem

Die handlungsorientierte Ausbildung bildet ein geschlossenes Ausbildungssystem. Nicht die Baumfällung steht im Mittelpunkt, wie in diesem Fall, sondern der handlungsorientierte Arbeitsauftrag an den Auszubildenden. Lerninhalte im Betrieb bzw. in der überbetrieblichen Ausbildung und in der Berufsschule ergänzen sich zu einem geschlossenen Kreislauf: Handlungsorientierte Ausbildung.

Auch die Zwischen- und Abschlussprüfungen sind auf handlungsorientiertes Handeln ausgerichtet, damit auch hier der Kreislauf geschlossen wird.



Vorbereitende Maßnahme: Die Motorsäge wird von der Auszubildenden selbstständig betriebsbereit gemacht.



3. Checklisten für den Ausbildungsbetrieb

Diese Checklisten sollen insbesondere Betrieben, die sich erstmals mit der Ausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin befassen, Hilfestellung bei der Vorbereitung und Durchführung der Ausbildung geben. Die wesentlichen Rahmenbedingungen, die erfüllt sein müssen, wurden hier übersichtlich zusammengefasst und können bei Bedarf überprüft werden.

Checkliste 1:

Was ist vor Ausbildungsbeginn zu tun?

Anerkennung als Ausbildungsbetrieb

- Ist der Betrieb von der zuständigen Stelle als Ausbildungsbetrieb anerkannt?

Rechtliche Voraussetzungen

- Sind die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausbildung vorhanden, d.h. ist die fachliche und persönliche Eignung nach § 20 [§ 28 Abs. 1] gegeben?

Ausbildereignung

- Hat der Auszubildende oder ein von ihm bestimmter Ausbilder die erforderliche Ausbildungseignung erworben?

Ausbildungsplätze

- Sind geeignete betriebliche Ausbildungsplätze vorhanden?

Ausbilder

- Sind neben den verantwortlichen Ausbildern ausreichend Fachkräfte in den einzelnen Ausbildungsorten/-bereichen für die Unterweisung der Auszubildenden vorhanden?
- Ist der zuständigen Stelle ein Ausbilder benannt worden?

Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse

- Ist der Betrieb in der Lage, alle fachlichen Inhalte der Ausbildungsordnung zu vermitteln? Sind dafür alle erforderlichen Ausbildungsorte/-bereiche vorhanden? Kann oder muss auf zusätzliche Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (überbetriebliche Ausbildungsorte, Verbundbetriebe) zurückgegriffen werden?

Werbung um Auszubildende

- Welche Aktionen müssen gestartet werden, um das Unternehmen für Ausbildungsinteressierte als attraktiven Ausbildungsbetrieb zu präsentieren?
(z. B. Kontakt zur zuständigen Arbeitsagentur aufnehmen, Anzeigen in Tageszeitungen oder Jugendzeitschriften schalten, Unternehmen auf Azubitagen präsentieren, Betriebspraktika)

Auswahlverfahren

- Sind konkrete Auswahlverfahren (Einstellungstests) sowie Auswahlkriterien für Auszubildende festgelegt worden?

Vorstellungsgespräch

- Wer führt die Vorstellungsgespräche mit den Bewerbern und entscheidet über die Einstellung?

Gesundheitsuntersuchung

- Ist die gesundheitliche/körperliche Eignung des Auszubildenden vor Abschluss des Ausbildungsvertrages festgestellt worden (→ Jugendarbeitsschutzgesetz)?
Hinweis auf Fahrerlaubnisverordnung zum Führen von LKW.

Steuerunterlagen

- Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor?
Ggf. Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis?

Ausbildungsvertrag, betrieblicher Ausbildungsplan

- Ist der Ausbildungsvertrag formuliert und vom Auszubildenden und Auszubildenden (ggf. seinem gesetzlichem Vertreter) unterschrieben?
- Ist ein betrieblicher Ausbildungsplan erstellt? (sachliche und zeitliche Gliederung als Anlage des Ausbildungsvertrages)
- Ist dem Auszubildenden sowie der zuständigen Stelle der abgeschlossene Ausbildungsvertrag einschließlich des betrieblichen Ausbildungsplans zugestellt worden?

Berufsschule

- Ist der Auszubildende bei der Berufsschule angemeldet worden?

Ausbildungsunterlagen

- Stehen Ausbildungsordnung, Ausbildungsrahmenplan, ggf. Rahmenlehrplan sowie ein Exemplar des Berufsbildungsgesetzes, der Handwerksordnung, des Jugendarbeitsschutzgesetzes, im Betrieb zur Verfügung?
- Ist der erste Tag bereits fertig geplant? → Checkliste 4



Checkliste 2:

Pflichten des ausbildenden Betriebes/des Ausbilders

Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse
• Vermittlung von sämtlichen im Ausbildungsrahmenplan vorgeschriebenen Fertigkeiten und Kenntnissen.

Wer bildet aus?
• Selbst ausbilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit beauftragen.

Rechtliche Rahmenbedingungen
• Beachten der rechtlichen Rahmenbedingungen, z. B. Berufsbildungsgesetz, ggf. Handwerksordnung, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitszeitgesetz, Betriebsvereinbarungen und Ausbildungsvertrag sowie der Bestimmungen zu Arbeitssicherheit und Unfallverhütung.

Abschluss Ausbildungsvertrag
• Abschluss eines Ausbildungsvertrages mit dem Auszubildenden, Eintragung in das Verzeichnis der Auszubildenden bei der zuständigen Stelle.

Freistellen der Auszubildenden
• Freistellen für Berufsschule, angeordnete überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen und Zwischen- und Abschlussprüfungen.

Ausbildungsvergütung
• Zahlen einer Ausbildungsvergütung, ggf. Beachten der tarifvertraglichen Vereinbarungen.

Ausbildungsplan
• Umsetzen von Ausbildungsordnung und Ausbildungsrahmenplan sowie sachlicher und zeitlicher Gliederung in die betriebliche Praxis, vor allem durch Erstellen von betrieblichen Ausbildungs- und Versetzungsplänen.
- rechtzeitige Beendigung erforderlicher Qualifizierungen, wie z.B. Erwerb des Führerscheins der Klasse CE.

Ausbildungsarbeitsplatz, Ausbildungsmittel
• Gestaltung eines „Ausbildungsarbeitsplatzes“ entsprechend der Ausbildungsinhalte
• kostenlose Zurverfügungstellung aller notwendigen Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge und Werkstoffe, auch zur Ablegung der Zwischen- und Abschlussprüfungen.

Berichtsheft/Ausbildungsnachweis
• Berichtshefte dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn kostenlos aushändigen, Zeit zum Führen der Berichtshefte zur Verfügung stellen und die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung überwachen.

Übertragung von Arbeiten
• ausschließliche Übertragung von Arbeiten, die dem Ausbildungszweck dienen.

Charakterliche Förderung
• Charakterliche Förderung, Bewahrung vor sittlichen und körperlichen Gefährdungen, Wahrnehmen der Aufsichtspflicht.

Zeugnis
• Ausstellen eines Ausbildungszeugnisses am Ende der Ausbildung (§ 8 [§ 16] BBiG).

**Checkliste 3:****Pflichten des/der Auszubildenden****Sorgfalt**

- Sorgfältige Ausführung der im Rahmen der Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben.

Aneignung von Fertigkeiten und Kenntnissen

- Aktives Aneignen aller Fertigkeiten und Kenntnisse, die notwendig sind, die Ausbildung erfolgreich abzuschließen.
- Erwerb des Führerscheins der Klasse CE ist vor den Abschlussprüfungen zu leisten.

Weisungen

- Weisungen folgen, die dem Auszubildenden im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbilder oder anderen weisungsberechtigten Personen erteilt werden, soweit ihm diese als weisungsberechtigt bekannt gemacht worden sind.

Anwesenheit

- Anwesenheitspflicht,
Nachweispflicht bei Abwesenheit.

Berufsschule, überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen

- Teilnahme am Berufsschulunterricht sowie an Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte.

Betriebliche Ordnung

- Beachtung der betrieblichen Ordnung, pflegliche Behandlung der Werkzeuge, Maschinen und sonstigen Einrichtungen.

Geschäftsgeheimnisse

- über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen bewahren.

Berichtsheft/Ausbildungsnachweis

- Führung und regelmäßige Vorlage des Berichtshefts/Ausbildungsnachweises.

Prüfungen

- Ablegen von Zwischen- und Abschlussprüfungen.



Checkliste 4:

Der erste Tag der Ausbildung

Planung

- Ist der Tag strukturiert/geplant?

Zuständige Mitarbeiter

- Sind alle zuständigen Mitarbeiter, auch die Fachkräfte, informiert, dass neue Kollegen in den Betrieb kommen?

Aktionen, Räumlichkeiten

- Welche Aktionen sind geplant?
Beispiele: Vorstellung des Betriebes, seiner Organisation und inneren Struktur, der für die Ausbildung verantwortlichen Personen, ggf. eine Betriebsrallye durchführen.
- Kennenlernen der Sozialräume.

Rechte und Pflichten

- Welche Rechte und Pflichten ergeben sich für Auszubildende wie für Ausbilder und Betrieb aus dem
Ausbildungsvertrag?

Unterlagen

- Liegen die Unterlagen zur steuerlichen Veranlagung und zur Sozialversicherung vor?

Anwesenheit/Abwesenheit

- Was ist im Verhinderungs- und Krankheitsfall zu beachten?
- Wurden die betrieblichen Urlaubsregelungen erläutert?

Probezeit

- Wurde die Bedeutung der Probezeit erläutert?

Finanzielle Leistungen

- Wurden die Ausbildungsvergütung und ggf. betriebliche Zusatzleistungen erläutert?

Arbeitssicherheit

- Welche Regelungen zur Arbeitssicherheit und zur Unfallverhütung gelten im Unternehmen?
- Wurde die Arbeitskleidung und Schutzausrüstung übergeben?
- Wurde auf die größten Unfallgefahren im Betrieb hingewiesen?

Arbeitsmittel

- Welche speziellen Arbeitsmittel stehen für die Ausbildung zu Verfügung?

Arbeitszeit

- Welche Arbeitszeitregelungen gelten für die Auszubildenden?

Betrieblicher Ausbildungsplan

- Wurde der betriebliche Ausbildungsplan erläutert?

Berichtsheft/Ausbildungsnachweis

- Wie sind die Ausbildungsnachweise zu führen (Form, zeitliche Abschnitte: Woche, Monat)?
- Wurde die Bedeutung des Berichtsheftes für die Prüfungszulassung erläutert?

Berufsschule

- Welche Berufsschule ist zuständig?
- Wo liegt sie, und wie kommt man dorthin?
- Wird in Blockunterricht oder an einzelnen Tagen in der Woche unterrichtet?
- Müssen die Auszubildenden nach der Schule in den Betrieb?

Prüfungen

- Wurde die Rolle von Zwischen- und Abschlussprüfung erklärt und auf den Zeitpunkt hingewiesen?



Checkliste 5:

Was ist bei der Anmeldung zur Zwischenprüfung zu beachten?

Anmeldung

- Sind die Auszubildenden rechtzeitig bei der zuständigen Stelle zur Zwischenprüfung angemeldet worden?

Ort und Dauer

- Kennen die Auszubildenden Ort, Termin, Ablauf und Dauer der Zwischenprüfung?

Vorbereitung

- Wie werden die Auszubildenden betriebsintern auf die Zwischenprüfung vorbereitet?
- Werden die Ausbildungsinhalte zur Prüfungsvorbereitung wiederholt und vertieft?



Checkliste 6:

Was ist bei der Anmeldung zur Abschlussprüfung zu beachten?

Anmeldung

- Sind die Auszubildenden rechtzeitig bei der zuständigen Stelle zur Abschlussprüfung angemeldet worden?

Ort, Dauer und Struktur

- Kennen die Auszubildenden Ort, Termin und Dauer der Abschlussprüfung?
- Kennen die Auszubildenden die Struktur der Abschlussprüfung (z. B. praktischer, theoretischer Teil)?

Vorbereitung

- Wie werden die Auszubildenden betriebsintern auf die Abschlussprüfung vorbereitet?
- Werden die Ausbildungsinhalte zur Prüfungsvorbereitung wiederholt und vertieft?

Berichtsheft/Ausbildungsnachweis

- Sind die Ausbildungsnachweise (Berichtsheft) kontrolliert, unterschrieben, vollständig?





4. Fortbildung/Weiterbildung – Karrieremöglichkeiten

Die Ausbildung zum Beruf des Straßenwärters wurde bisher vornehmlich im öffentlichen Dienst, bei den Ländern, Landkreisen und Kommunen angeboten und durchgeführt. Erfahrungen zur Weiterqualifizierung liegen nur aus dem öffentlichen Dienst vor, wobei es hier allerdings auch große länderspezifische Unterschiede gibt.

Je nach der Organisation des Straßenunterhaltungsdienstes der Länder besteht Bedarf oder kein Bedarf an den einzelnen Aufgabenbereichen. Von daher können die nun folgenden Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten nur beispielhaft sein und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Verwalter des Gerätehofes

Der Verwalter des Gerätehofes ist für die Überwachung der Liegenschaft und deren technischer Einrichtung einschließlich der Tankanlage zuständig. Es liegt auch in seinem Aufgabenbereich kleinere Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten im Rahmen der Hausverwaltung durchzuführen. Er ist verantwortlich für den Schließdienst im Gehöft sowie für die Reinigung, die Pflege und die laufende Unterhaltung des Betriebshofes und der Außenanlagen. Die Überwachung, Reinigung und Pflege des Maschinenparks (Kraftfahrzeuge, Anbaugeräte, Kleingeräte, Werkzeuge) gehört zu seinem Zuständigkeitsbereich, wie auch das Ausführen kleiner Reparaturen an Werkzeugen und Geräten. Ebenso zählt auch die Ausgabe und Bestandsüberwachung bevorrateter

Materialien zu seinem Aufgabengebiet.

Vom Verwalter des Gerätehofes wird erwartet, dass er handwerkliche Fähigkeiten besitzt und bereit ist, die Arbeitsgestaltung verantwortungsbewusst, sorgfältig und wirtschaftlich durchzuführen.

Kolonnenführer

Der Kolonnenführer ist für die Einteilung und Überwachung der Arbeiten (auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten) einer Kolonne zuständig. Der Kolonnenführer ist direkter Vorgesetzter und weist das Personal ein. In seinem Zuständigkeitsbereich liegt auch die Überwachung des Zustandes und der Funktionsfähigkeit der Arbeitsgeräte. Er prüft die für die Arbeiten benötigten Baustoffe und deren Mengen. Eine seiner weiteren Aufgaben ist es, dass das eingesetzte Personal die Sicherheitsvorschriften für das Arbeiten im Verkehrsraum sowie die Unfallverhütungsvorschriften einhält. Im Zuge der Berufsausbildung zum Straßenwärter ist er als Fachausbilder tätig.

Vom Kolonnenführer wird gründliches Fachwissen und Erfahrung in der Straßenunterhaltung sowie im Straßen- und Verkehrsrecht erwartet. Er sollte bereit sein, durch eine kooperative Führungsbereitschaft die Kolonnen kollegial zu führen. Da sich Arbeitsprozesse stetig weiterentwickeln, wird von ihm auch die Bereitschaft zu persönlichen Fortbildung erwartet. Die Position kann durch die als Straßenwärter in der Berufspraxis gezeigte Fähigkeit erreicht werden. Eine zusätzliche externe Ausbildung ist nicht erforderlich.

Streckenwart/Motorisierter Straßenwärter (Stramot)

Der Streckenwart/Stramot kontrolliert regelmäßig den ihm zugewiesenen Streckenbereich. Hierbei ist es seine Aufgabe den Straßenzustand

zu erfassen und zu beurteilen, Schäden im Verkehrsraum sowie an Verkehrszeichen und Einrichtungen zu erkennen, und diese im Rahmen seiner Möglichkeiten zu beseitigen. Einen weiteren Schwerpunkt seiner Tätigkeit bildet die Absicherung von Unfall- und Gefahrenstellen. Er wird im Zuge der Berufsausbildung zum Straßenwärter als Fachausbilder tätig. Die Mitarbeit im Winterdienst wird von ihm ebenso erwartet, wie auch das Führen eines Streckenwartfahrzeuges.

Gründliches Fachwissen und Erfahrung in der Straßenunterhaltung sowie im Straßen- und Verkehrsrecht sind erforderlich. Er arbeitet überwiegend selbstständig. Die Bereitschaft zur Fortbildung muss vorhanden sein. Wie beim Kolonnenführer kann die Position durch in der Berufspraxis als Straßenwärter gezeigte Fähigkeit erreicht werden. Eine zusätzliche externe Ausbildung ist nicht erforderlich.

Technischer Angestellter/Technischer Mitarbeiter

Der Technische Angestellte/Technische Mitarbeiter unterstützt den Leiter der Meisterei. Er bearbeitet Verkehrszählungen, betreut Lichtsignalanlagen und erfasst Unfall- und Manöverschäden. Er hilft mit bei der Abwicklung von Baumaßnahmen, Gestattungen, Anbauangelegenheiten wie auch bei der Fortführung des Straßenkatasters und der Bestandsdaten. In die Planung des Winterdienstes ist er ebenso eingebunden wie auch bei dessen Durchführung.

Die Voraussetzungen zur Übernahme der Funktion eines Technischen Angestellten/Technischen Mitarbeiters können unterschiedlich festgelegt sein. Eine abgeschlossene Ausbildung als Straßenwärter, Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik bzw. staatlich anerkannter Techniker wird im Allgemeinen erwartet. Voraussetzung kann aber auch die bestandene Straßenwärter-Meisterprüfung sein.

Einschlägige Berufserfahrungen sind ebenso von Vorteil wie die Bereitschaft zur Flexibilität und Teamarbeit. Die Tätigkeit erordert Qualitäts-, Kosten- und Servicebewusstsein, auch unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Der Technische Mitarbeiter leitet in der Regel in Absprache mit dem Leiter den gesamten Unterhaltungsdienst. Er kann im Winterdienst der Vertreter des Leiters der Straßenmeisterei sein. Der Technische Mitarbeiter ist ggf. mitverantwortlich für die Berufsausbildung angehender Straßenwärter.

Leiter einer Straßen- oder Autobahnmeisterei

Der Leiter einer Straßen- oder Autobahnmeisterei ist für die Leitung und Steuerung einer Meisterei zuständig. Für die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht die Organisation der Streckenkontrolle und der Schadensbeseitigung ist er ebenso verantwortlich wie für die Kontrolle, Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Bauwerken. Die Organisation und Koordination des Winterdienstes sowie weiterer Betriebsaufgaben im Straßennetz liegen in seinem Zuständigkeitsbereich. Er steuert und führt die Meisterei nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten. Die Einsatzplanung und Personalführung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird von ihm ebenso wahrgenommen wie die Steuerung der Fahrzeug- und Geräteeinsätze. Nach Absprache nimmt er die Vertretung der Straßenbaulastträger in der Öffentlichkeit wahr und stimmt sich

mit Gebietskörperschaften und Behörden ab. Im Ausbildungsberuf Straßenwärter ist er als Ausbilder tätig.

Vom Leiter einer Straßen- oder Autobahnmeisterei werden vertiefte Fachkenntnisse im Bereich Straßenwesen, insbesondere der Straßenunterhaltung und des -betriebs erwartet. Kenntnisse im Straßen- und Verkehrsrecht, im Natur- und Landschaftsschutz sowie Abfallwesen sind ebenfalls erforderlich.

Führungsqualitäten wie Motivationsfähigkeit, klares Urteils- und Analysevermögen, Vertrags- und Verhandlungsgeschick, gute Ausdrucksfähigkeit, kompetentes Auftreten sind nötige Fähigkeiten.

Die Qualifikationsvoraussetzungen wie auch die Detailkompetenzen sind landesspezifisch unterschiedlich. So ist der Leiter einer Straßen-/Autobahnmeisterei je nach Bundesland im mittleren bzw. gehobenen technischen Dienst eingegliedert. Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Verwaltungsausbildung ist somit entweder eine abgeschlossene Ausbildung zum „staatlich geprüften Techniker“ oder ein abgeschlossenes Ingenieurstudium.

Staatlich geprüfter Techniker

Der erfolgreiche Abschluss der Straßenwärterausbildung und eine einschlägige einjährige Tätigkeit im Beruf ermöglicht die Zulassung zur Ausbildung zum staatlich geprüften Techniker. Die Techniker Ausbildung erfolgt extern an entsprechenden Schulen. Sie dauert im Regelfall zwei Jahre. Das Tätigkeitsfeld eines staatlich geprüften Technikers findet sich in der Bauverwaltung, in Ingenieurbüros wie in der gewerblichen Bauwirtschaft. Der überwiegende Tätigkeitsbereich liegt in der Planung und Bauleitung.

Straßenwärtermeister

Eine Meisterqualifikation nach dem Berufsbildungsgesetz vom Straßenwärter zum Straßenwärtermeister gab es zum Termin der Drucklegung dieser Erläuterungen noch nicht. Einzelne Straßen- und Verkehrsverwaltungen/Straßenbauverwaltungen der Länder haben allerdings im Bereich ihrer internen Weiterqualifizierungsprogramme Stufenausbildungen zum „verwaltungsinternen“ Straßenwärtermeister erarbeitet und führen derartige Weiterqualifizierungen durch.

Die Sozialpartner (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) haben den Willen bekundet, eine Konzeption zur Meisterqualifikation für Straßenwärter nach dem Berufsbildungsgesetz zu erarbeiten.

Der Einsatzbereich richtet sich nach den jeweiligen länderspezifischen Organisationsstrukturen.



5. Ausbildungsmaterialien/ Fachliteratur

■ Ausbildung und Beruf

Rechte und Pflichten während der Berufsausbildung u.a.
Bundesministerium für Bildung und Forschung
www.bmbf.de

■ **KURSNET** – Die Datenbank für Aus- und Weiterbildung
der Bundesagentur für Arbeit:
www.arbeitsagentur.de

■ **BERUFEnet** - Die Datenbank für Ausbildungs- und
Tätigkeitsbeschreibungen der Bundesagentur für Arbeit:
<http://berufenet.arbeitsamt.de>

■ **Das Bundesinstitut für Berufsbildung** gibt jährlich das Hand-
buch „Lieferbare Veröffentlichungen“ heraus, in dem vielfältige
Materialien zu allen Themen der Berufsbildung zu finden sind.
Diese auch als CD-Rom erscheinende Übersicht erhalten sie direkt
beim BIBB.
www.bibb.de

foraus.de: virtuelles BIBB-Forum für das Ausbildungspersonal

Das Bundesinstitut für Berufsbildung hat in Zusammenarbeit mit
der Thinkhouse GmbH ein Forum im Internet unter der Adresse:
www.foraus.de entwickelt.

foraus.de bietet seinen Besuchern nicht nur Informationen, eine
Ausbilderbibliothek und Weiterbildung online an. Mit der Mitglied-
schaft (kostenlose Registrierung) in foraus.de stehen neben einer
personalisierten Kommunikationsplattform viele weitere Funktio-
nen für Diskussionen, Recherche und Erfahrungsaustausch zur Ver-
fügung. Außerdem wird man in regelmäßigen Abständen per E-Mail
über die neuesten Entwicklungen im Bereich Berufsausbildung und
über aktuelle Veranstaltungen in foraus.de informiert.

Das Prüferportal

Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung und Forschung entwickelt und betreibt das Bundesinstitut für Berufsbildung das Prüferportal. Das Prüferportal als bundesweite Plattform für alle am Prüfungsgeschehen in der dualen Ausbildung Beteiligten und Interessierten stellt Informationen zu Theorie und Praxis des Prüfungswesens sowie Nachrichten, Materialien und Veranstaltungshinweise für Prüferinnen und Prüfer bereit. Ziele des Prüferportals sind:

- das Prüfungspersonal bei seiner täglichen Arbeit durch gebündelte Informationen zu unterstützen
- potentielle Prüferinnen und Prüfer für dieses wichtige Ehrenamt zu interessieren und ihnen ggf. den Einstieg zu erleichtern

Die duale Berufsausbildung ist weltweit anerkannt und geschätzt. Dies verdankt sie auch dem ehrenamtlichen Engagement der vielen Prüferinnen und Prüfer, die durch ihren Einsatz eine praxisnahe und qualifizierte Fachkräfteausbildung möglich machen. Zu dieser Arbeit möchte das BIBB mit dem Prüferportal einen Beitrag leisten. (www.prueferportal.org)



„Wir freuen uns auf deine Mitarbeit im Team!“



6. Adressen

■ ver.di

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft e.V.

Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin
Tel.: 030 / 6956-0
Internet: www.verdi.de
E-Mail: info@verdi.de

der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK)

Taubenstr. 10
10117 Berlin
Tel.: 030 / 25418-499
Internet: www.kmk.org
E-Mail: info@kmk.org

■ Verband Deutscher Straßenwärter

Von-der-Wettern-Str. 7
51149 Köln
Tel.: 02203 / 50311-0
Internet: www.strassenwaerter.de
E-Mail: info@vdstra.de

■ Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB)

Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn
Postanschrift:
53142 Bonn
Tel.: 0228 / 107-0
Internet: www.bibb.de
E-Mail: zentrale@bibb.de

■ Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Heinemannstr. 2
53175 Bonn
Postanschrift:
53170 Bonn
Tel.: 0228 / 57-0
Internet: www.bmbf.de
E-Mail: information@bmbf.bund.de

■ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)

Villemombler Str. 76
53123 Bonn
Tel.: 0228 / 615-0
Internet: www.bmwi.de
E-Mail: info@bmwi.bund.de

■ Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI)

Invalidenstraße 44
10115 Berlin
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn
Tel.: 0228 / 300-0
Internet: www.bmvi.de
E-Mail: buerggerinfo@bmvi.bund.de

■ Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister

Zuständige Stellen, überbetriebliche Ausbildungsstellen und Berufsschulstandorte in den Bundesländern

Zuständige Stellen	Überbetriebliche Ausbildungsstellen	Berufsschulstandorte
Baden-Württemberg: Regierungspräsidium Tübingen Abt. 9 Landesstelle für Straßentechnik Heilbronner Straße 300-302 70469 Stuttgart Tel.: 0711 / 904-0 E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de	Ausbildungszentrum der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg Nagold Lange Str. 4 72202 Nagold Tel.: 07452 / 838 40 E-Mail: poststelle@rpt.bwl.de	Berufsschulzentrum Nagold Max-Eyht-Straße 23 72202 Nagold Tel.: 07452 / 83 78 0 Fax: 07452 / 83 78 60
Bayern: Bayerisches Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr Odeonsplatz 3 80539 München Tel.: 089 / 2192 01 E-Mail: poststelle@stmi.bayern.de	Überbetriebliche Ausbildungsstelle Bischwinder Weg 2 97447 Gerolzhofen Tel.: 09721 / 203 173 E-Mail: poststelle@sbasw.bayern.de	Berufsbildungszentrum II Josef-Greising-Schule Tiefe Gasse 6 97084 Würzburg Tel. 0931 / 640150 Fax: 0931 / 613213 E-Mail: bbz2@wuerzburg.de
Berlin: Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt Württembergische Straße 6 Tel. 030 / 90137 3000 E-Mail: post@senstadtum.berlin.de		
Brandenburg: Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Lindenallee 51 15366 Hoppegarten Tel.: 03342 / 4266 0 E-Mail: Poststelle@ls.brandenburg.de	Überbetriebliches Ausbildungszentrum der Bauwirtschaft Brandenburg a. d. Havel Friedrich-Franz-Str. 16 14770 Brandenburg Tel.: 03381 / 3905-0 E-Mail: brandenburg@bfw-bb.de	Oberstufenzentrum Havelland Berliner Allee 6 14662 Friesack Tel.: 033235 / 44-200 Fax: 033235 / 44-222 E-Mail: Sekretariat@osz-havelland.de



Zuständige Stellen	Überbetriebliche Ausbildungsstellen	Berufsschulstandorte
Bremen: Senat für Umwelt, Bau und Verkehr Abt. Verkehr Contrescarpe 72 28195 Bremen Tel.: 0421 / 361 2407 E-Mail: office@umwelt.de		
Hamburg: Baubehörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Alter Steinweg 4 20459 Hamburg Tel.: 040 / 428280 E-Mail: poststelle@bwvi.hamburg.de		
Hessen: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Georinformation Schaperstraße 16 65195 Wiesbaden Tel.: 0611 / 535 5235 Fax: 0611 / 535 5516 E-Mail: info.hlva@hvbhg.hessen.de	Hessen mobil – Aus- und Fortbildungsstätte (Marstall) Schlossgasse 36199 Rotenburg/Fulda Tel.: 06623 / 811200 Fax: 06623 / 811 215 E-Mail: info@mobil.hessen.de	Berufliche Schulen Bebra Austraße 30 36179 Bebra Tel.: 06622 / 7493 E-Mail: poststelle@bs.bebra.schulverwaltung.hessen.de
Mecklenburg-Vorpommern: Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern Erich-Schlesinger Straße 35 18059 Rostock Tel.: 0381 / 122 37 E-Mail: lsmv@sbv.mv-regierung.de	Berufsausbildungsverein e.V. Tribsees Willi-Braun-Straße 17 18465 Tribsees Tel.: 038320 / 60101 E-Mail: info@bbv-tribsees.info	Berufliche Schule des Kreises Mecklenburgische Seenplatte Hittenkofer Straße 28 17235 Neustrehlitz Tel.: 03981 / 461 0 E-Mail: info@bs-mst.de
Niedersachsen: Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Göttinger Chaussee 76 A 30453 Hannover Tel.: 0511 / 3034 0 Fax: 0511 / 3034 399 E-Mail: poststelle@nlstbv.niedersachsen.de	ABZ Mellendorf Schaumburger Straße 14 30900 Wedemark Tel.: 05130 / 9773 0 E-Mail: info@bau-abc-rostrup.de Bau-ABC Rostrup Virchowstraße 5 26160 Bad Zwischenahn Tel.: 04403 / 9795 0 E-Mail: info@bau-abc-rostrup.de	BBS Cadenberge Im Park 4 21781 Cadenberge Tel.: 04777 / 800 30 E-Mail: buero@bbs-cadenberge.de



Zuständige Stellen	Überbetriebliche Ausbildungsstellen	Berufsschulstandorte
<p>Nordrhein Westfalen: Straßen. NRW Landesbetrieb Straßenbau NRW Sachgebiet Personal/Aus- und Fortbildung Wildenbruchplatz 1 45888 Gelsenkirchen Tel.: 0209 / 3808 469 E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de</p>	<p>RHEINLAND: Ausbildungszentrum der Bauindustrie Kerpen Humboldtstr. 30-36 50171 Kerpen Bildungszentrum des Baugewerbes Krefeld Bökendonk 15-17 47809 Krefeld DEULA-Rheinland GmbH Krefelder Weg 41 47906 Kempen WESTFALEN: Handwerksbildungszentrum Brackwede Arnsberger Str. 1-3 33647 Bielefeld Lehrbauhof Münster Daimler Weg 29 48163 Münster Ausbildungszentrum der Deutschen Bauindustrie Bromberger Str. 4-6 59065 Hamm Aus- und Weiterbildungszentrum Bau Heesstr. 47 57223 Fellinghausen DEULA Westfalen-Lippe GmbH Dr.-Rau-Allee 71 48231 Warendorf</p>	<p>RHEINLAND: Berufskolleg Ulrepforte Sekundarstufe II Ulrichgasse 1-3 50678 Köln Rhein-Maas Berufskolleg Kreis Viersen Kleinbahnstr. 61 47906 Kempen WESTFALEN: Carl-Severing-Schulen Bielefeld Städt. Kollegschule für Gestaltung, Ernährung und Technik Heeper Str. 85 33607 Bielefeld Wilhelm-Emanuel-von Ketteler-Berufskolleg Münster Mindener Str. 11 48145 Münster Hellweg Berufskolleg Unna Platanenallee 18 59425 Unna Berufskolleg für Technik Fischbacherbergstr. 2 57072 Siegen</p>



Zuständige Stellen	Überbetriebliche Ausbildungsstellen	Berufsschulstandorte
Rheinland Pfalz: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Referat 12 - Berufsbildung Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier Tel.: 0651 / 9494 0 Fax: 0651 / 9494 170 E-Mail: Poststelle@add.rlp.de	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz Überbetriebliche Ausbildung Kelberger Str. 89 56727 Mayen Tel.: 02651 / 9614 31 E-Mail: ueba-mayen@lbm.rlp.de	Berufsbildende Schulen Mayen Carl-Burger-Schule Gerberstr. 1 56727 Mayen Tel.: 02651 / 98 91 0 E-Mail: info@bbs-mayen.de
Saarland: Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr Referat A/4 Franz-Josef-Röder-Str. 17 66119 Saarbrücken Tel.: 0681 / 501 00 E-Mail: poststelle@wirtschaft.saarland.de	Ausbildungszentrum AGV Bau Saar GmbH Kolbenholz 5 66121 Saarbrücken Tel.: 0681 / 98906 0 E-Mail: info@abz-bau-saar.de SaarForst Dienstleistungszentrum Im Klingelfloß 66571 Eppelborn Tel.: 06881 / 9712 800 E-Mail: dienstleistungszentrum@sfl.saarland.de DEULA Rheinland-Pfalz-GmbH Lehranstalt für Agrar- und Umwelttechnik Hüffelsheimer Straße 55545 Bad Kreuznach Tel.: 0671 / 84420 0 E-Mail: deula-rheinland-pfalz@deula.de	Technisch-gewerbliches Berufsausbildungszentrum Am Mügelsberg 1 66111 Saarbrücken Tel.: 0681 / 933410 E-Mail: info@tgbbz1-sb.de
Sachsen: Landesdirektion Sachsen Dienststelle Leipzig Braustraße 02 04107 Leipzig Tel.: 0341 / 9770 E-Mail: poststelle@ldl.sachsen.de	Landkreis Zwickau Ausbildungszentrum Herschelstraße 19 08060 Zwickau Tel.: 0375 / 50 192 -0 E-Mail: abz.strassenwaerter@landkreis-zwickau.de	Berufliches Schulzentrum Bau- und Oberflächentechnik Werdauer Str. 72 08060 Zwickau Tel.: 0375 / 21183 000 E-Mail: bsz-bau-zwickau@t-online.de

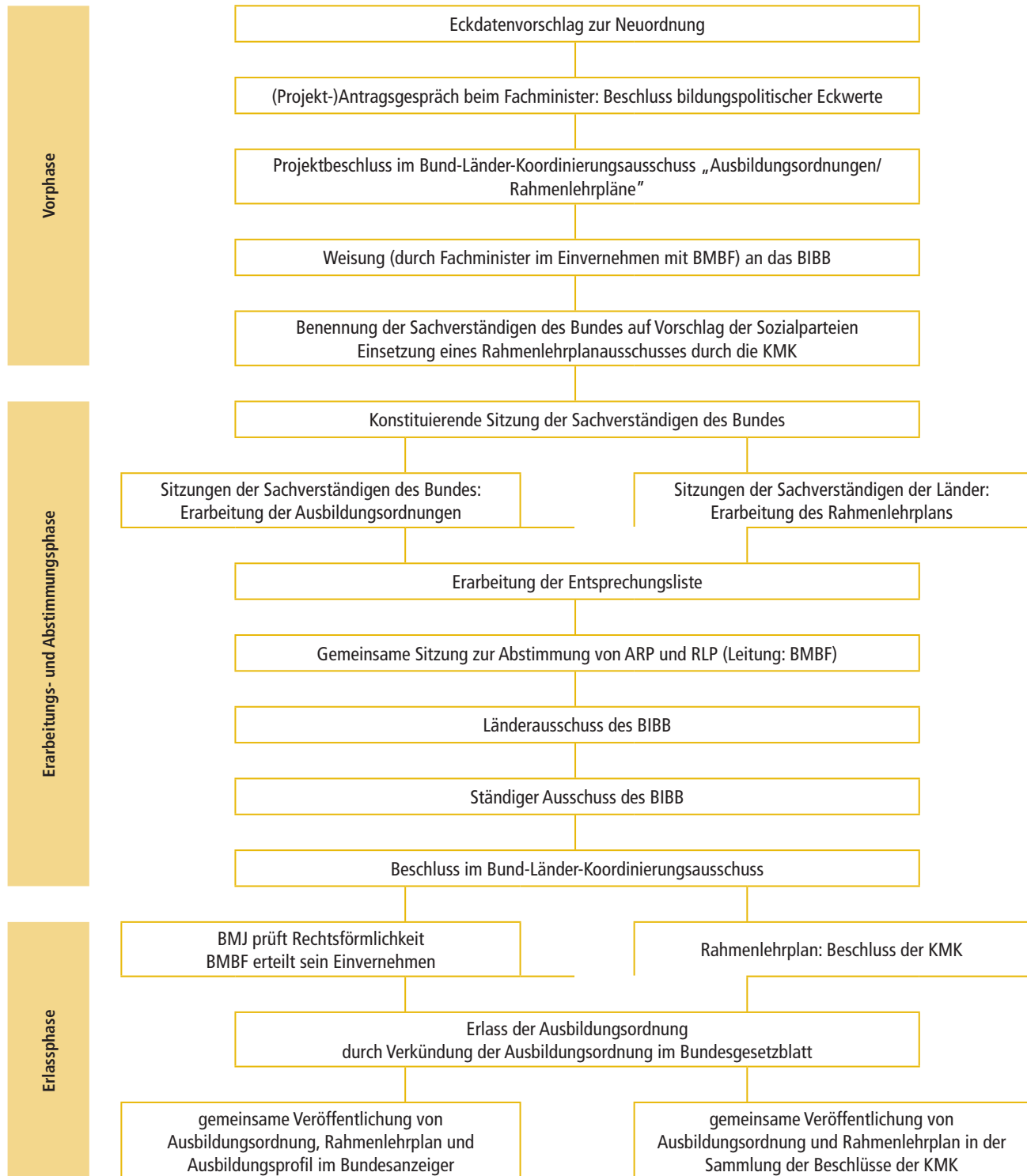


Zuständige Stellen	Überbetriebliche Ausbildungsstellen	Berufsschulstandorte
Sachsen-Anhalt: Landestraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt (LSBB) Zentrale-FB 12 Hasselbachstraße 6 39104 Magdeburg Tel.: 0391-567-0 E-Mail: poststelle@lsbb.sachsen-anhalt.de	Beschäftigungs-, Qualifizierungs- und Innovationsgesellschaft mbH (BQI) Bertold-Brecht-Straße 2a 39 218 Schönebeck Tel.: 03928 4590 E-Mail: sw-ausbildung@bqi-sbk.de	Berufsbildende Schulen des Salzlandkreises Magdeburger Straße 302 39218 Schönebeck Tel.: 03928 / 70895 E-Mail: kontakt@bbs-schoenebeck.bildung-lsa.de
Schleswig-Holstein: Verwaltungsakademie Bordesholm Heintzestr. 13 24582 Bordesholm Tel.: 0 43 22 / 69 3 0 E-Mail: zentrale@vab-sh.de	Kreishandwerkerschaft Rendsburg-Eckernförde - Lehrwerkstätten - Lundener Str. 1 24768 Rendsburg Tel.: 0 43 31 / 4 42029 E-Mail: info@lehrwerkstaetten.de Ausbildungszentrum Ahrensböök Buschool 8 23623 Ahrensböök Tel.: 0 45 25 / 6 06 E-Mail: az@biv-hh-sh.de DEULA Schleswig-Holstein GmbH Grüner Kamp 13 24768 Rendsburg Tel.: 0 43 31 / 84 79 10 E-Mail: deula-sh@deula.de	Landesberufsschule für Straßenbauer, Straßenwärter und Kanalbauer Kieler Str. 35 24768 Rendsburg Tel.: 0 43 31 / 708120 E-Mail: lbs@bbz-nok.de
Thüringen: Landesamt für Bau und Verkehr Thüringen Hallesche Str. 15 99085 Erfurt Tel.: 0361 / 3786 301 E-Mail: poststelle@tlbv.thueringen.de	Bildungswerk Bau Hessen- Thüringen e.V. Aus- und Fortbildungszentrum Walldorf Industriestraße 8 98639 Walldorf/ Werra Tel.: 03693 / 898 0 E-Mail: walldorf@biw-bau.de	Gewerbliche Berufsschule Meiningen Am Drachenberg 4 98617 Meiningen Tel.: 03693 / 8118 0 E-Mail: sekretariat@bbz-meiningen.de



7. Wie entstehen Ausbildungsordnungen?

Verfahren zur Erarbeitung und Abstimmung von Ausbildungsordnung (AO) und Rahmenlehrplan (RLP)





8. Kopiervorlagen: Berichtsheft, betrieblicher Ausbildungsplan



--

Auszubildender/Auszubildende Unterschrift und Datum	Ausbilder/Ausbilderin Unterschrift und Datum	Gesetzliche/r Vertreter/in Unterschrift und Datum

Ausbildungsplan gemäß § 6 der Ausbildungsordnung für die Berufsausbildung zum Straßenwärter/zur Straßenwärterin

Ausbildungsbetrieb: _____
 Auszubildender/Auszubildende: _____
 Ausbilder/Ausbilderin: _____
 Berufsschulstandort: _____
 zuständige Stelle: _____

Beginn der Ausbildung: _____

Voraussichtl. Ende der Ausbildung: _____

Teil des Ausbildungsberufsbildes mit zeitlichen Richtwerten in Wochen	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte		Erlidigungs- vermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
	vermittelt	nicht vermittelt	vermittelt	nicht vermittelt	
<ul style="list-style-type: none"> Die laufende Nummer bezieht sich die entsprechende Position des Ausbildungsrahmenplans Ausbildungsberufsbildpositionen entsprechend dem § 4 der Ausbildungsordnung. Zeitliche Richtwerte entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan 	<p>In dieser Spalte finden sich die aus dem Ausbildungsrahmenplan übernommenen zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse.</p>		<p>Unter „nicht vermittelt“ kann der Auszubildende z. B. verweisen auf</p> <ul style="list-style-type: none"> außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen spätere Vermittlung Gründe, die eine Vermittlung zu einem bestimmten Zeitpunkt nicht ermöglichen <p>Zum Ende der Ausbildungsmüssen alle Ausbildungsinhalte vermittelt worden sein!</p>		<p>In dieser Spalte kann z. B. eingetragen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> betriebliche Ergänzungen zu den zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnissen der voraussichtliche Zeitpunkt der Vermittlung innerhalb des Ausbildungsjahrs (z. B. Monat/Quartal) die Vermittlungsdauer im Betrieb der Betriebsteil der zuständige Ausbilder oder die vom Ausbilder mit der Ausbildung beauftragte Person außerbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen Ausbildungsunterlagen
zeitlicher Abschnitt der Ausbildung					

Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	Erlidigungs- vermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
		vermittelt	nicht vermittelt	
1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Nr. 1) (während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären			
	b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen			
	c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
	d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen			
	e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen			
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Nr. 2) (während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern			
	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Angebot, Beschaffung, Fertigung und Verwaltung erklären			
	c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen			
	d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassung- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Nr. 3) (während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen			
	b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden			
	c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten			
	d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen			
4. Umweltschutz (§ 4 Nr. 4) (während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere			
	a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären			
	b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden			
	c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen			
	d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen			

während der gesamten Ausbildungszeit zu vermitteln

Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
		vermittelt	nicht vermittelt	
5. Auftragsübernahme, Arbeitsplan und Ablaufplanung (§ 4 Nr. 5) 3 Wochen	a) Arbeitsauftrag erfassen und Vorgaben auf Umsetzbarkeit prüfen			
	b) Informationen beschaffen und nutzen, insbesondere Gebrauchsanweisungen, Kataloge, Fachzeitschriften und Fachbücher			
	c) Bedarf an Arbeitsmitteln feststellen, Arbeitsmittel zusammenstellen, Sicherungsmaßnahmen planen			
	d) Arbeitsschritte unter Berücksichtigung ergonomischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte festlegen und vorbereiten			
7. Umgang mit Informations- und Kommunikationstechniken (§ 4 Nr. 7) 4 Wochen	a) Nutzungsmöglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechniken für den Ausbildungsbetrieb unterscheiden			
	b) Informationen erfassen; Daten eingeben, sichern und pflegen			
	c) Arbeitsaufgaben mit Hilfe von Informations- und Kommunikationssystemen bearbeiten			
	d) Vorschriften zum Datenschutz anwenden			
8. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsstellen, Sichern und Räumen von Unfallstellen, sonstige Verkehrssicherung (§ 4 Nr. 8) 5 Wochen	a) Arbeitsplatz sichern, einrichten und räumen			
	b) persönliche Schutzausrüstung verwenden			
	c) Gefahrenstellen erkennen und absichern, Maßnahmen zur Beseitigung von Gefahrenstellen ergreifen			
	d) Maßnahmen der Ersten Hilfe leisten			
	e) Unfälle und Zwischenfälle melden, insbesondere Angaben zu Verletzten, Schäden und Gefahren machen			
9. Auswählen, Prüfen und Lagern von Baumaterialien (§ 4 Nr. 9) 6 Wochen	a) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auswählen, Bedarf ermitteln, Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile anfordern und bereitstellen			
	b) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile transportieren und lagern			
10. Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen (§ 4 Nr. 10) 8 Wochen	a) Skizzen anfertigen, Zeichnungen und Pläne anwenden			
	b) Normen, technische Richtlinien, Sicherheitsregeln, Merkblätter, Handbücher, Montageanleitungen, Betriebs- und Arbeitsanweisungen anwenden			
	c) Messverfahren auswählen, Messgeräte auf Funktionsfähigkeit prüfen			
	d) Aufmessen und Höhen übertragen, Maße dokumentieren			

1. Ausbildungsjahr

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	Erlidigungs- vermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
			vermittelt	nicht vermittelt	
1. Ausbildungsjahr	11. Aufgaben der Straßenbaulastträger, Anwenden der rechtlichen Bestimmungen (§ 4 Nr. 11) 2 Wochen	a) Aufgaben der Straßenbaulastträger unterscheiden			
		b) Verkehrs- und wegerechtliche Bestimmungen anwenden			
	12. Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Bauwerken (§ 4 Nr. 12) 5 Wochen	a) Mauerwerk, Beton- und Stahlbetonbauteile herstellen, Bauteile verarbeiten			
		b) Instandhaltungsarbeiten an Mauerwerk, Putz und Estrich, Beton- und Stahlbetonbauteilen durchführen			
	13. Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Straßen (§ 4 Nr. 13) 7 Wochen	a) Böden hinsichtlich ihrer bautechnischen Eignung beurteilen			
		b) Einfassungen, Pflasterdecken und Pflasterinnen sowie Plattenbeläge herstellen			
	14. Be- und Verarbeiten von Werk- und Hilfsstoffen (§ 4 Nr. 14) 8 Wochen	a) Werk- und Hilfsstoffe, insbesondere Holz, Kunststoffe und Metalle auswählen, auf Fehler und Einsetzbarkeit prüfen, transportieren und lagern			
		b) Holz und Metalle von Hand und mit Maschinen bearbeiten			
		c) Werkstoffverbindungen herstellen			
		d) Untergründe vorbereiten, insbesondere durch Entrosten und Grundieren			
		e) Beschichtungsarbeiten durchführen, insbesondere mit Farben und Lacken			
	18. Handhaben und Warten von Werkzeugen, Geräten, Maschinen und technischen Einrichtungen, Führen und Warten von Fahrzeugen (§ 4 Nr. 18) 4 Wochen	a) Werkzeuge, Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen auswählen			
b) Werkzeuge handhaben und instand setzen					
c) Geräte, Maschinen und technische Einrichtungen einrichten und unter Beachtung der Schutzbestimmungen und Verwendung von Schutzeinrichtungen bedienen					

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
			vermittelt	nicht vermittelt	
2. Ausbildungsjahr, 1. Hälfte (vor der Zwischenprüfung)	8. Einrichten, Sichern und Räumen von Arbeitsstellen, Sichern und Räumen von Unfallstellen, sonstige Verkehrssicherung (§ 4 Nr. 8) 11 Wochen	f) Verkehrswege auf ihre Eignung beurteilen, Maßnahmen zur Nutzung und zur Sicherung veranlassen, insbesondere verkehrssichernde Reinigungsarbeiten durchführen			
		g) Arbeits- und Schutzgerüste auf-, um- und abbauen, Leitern und Gerüste auf Verwendbarkeit prüfen, Betriebssicherheit beurteilen			
		h) Gefahrstoffe, insbesondere bei Unfällen, erkennen und Schutzmaßnahmen ergreifen, Lagerung und Transport von Gefahrstoffen und Abfällen sicherstellen			
		i) Geräte und Maschinen vor Witterungseinflüssen, Beschädigungen und Diebstahl schützen			
		k) Arbeitsstellen einrichten, insbesondere Verkehrszeichen aufstellen und Absperrmaterial aufbauen, Arbeitsstellen betreiben und abbauen			
		l) Absperrungen und Verkehrseinrichtungen zur Sicherung von Unfallstellen aufbauen, instand halten und abbauen			
		c) Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Fertigteile auf Vollständigkeit, Verwendbarkeit, Beschädigungen und Maßhaltigkeit prüfen, Reklamationen veranlassen			
		e) Bauteile, Geraden und Bögen abstecken, Längen-, Richtungs- und Winkelmessungen durchführen			
		f) Längs- und Querprofile abstecken			
		a) Art und Bedeutung von Verkehrszeichen unterscheiden, Bereitstellung veranlassen			
b) Verkehrszeichen und Markierungsmaterialien auswählen					
c) Verkehrszeichen aufstellen, instand halten und abbauen					
d) Fahrbahnmarkierungen aufbringen und ausbessern					
	9. Auswählen, Prüfen und Lagern von Baumaterialien (§ 4 Nr. 9) 2 Wochen				
	10. Anfertigen und Anwenden von technischen Unterlagen, Durchführen von Messungen (§ 4 Nr. 10) 7 Wochen				
	16. Anbringen und Instandhalten von Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrssicherungs- und Telematiksysteme (§ 4 Nr. 16) 6 Wochen				

Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	Erlidigungs- vermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
		vermittelt	nicht vermittelt	
6. Betriebswirtschaftliches Handeln (§ 4 Nr. 6) 4 Wochen	a) Bestandsdaten erheben und pflegen			
	b) Leistungserfassung durchführen			
	c) Kosten ermitteln			
	d) Arbeiten kostenorientiert durchführen			
13. Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Straßen (§ 4 Nr. 13) 9 Wochen	c) Böden lösen, transportieren, lagern, einbauen und verdichten, Planum herstellen			
	d) Baugruben und Gräben ausheben, sichern und schließen, offene Wasserhaltung durchführen			
	e) Rohre, Formstücke und Profile verlegen und verbinden			
	f) Bankette und Entwässerungseinrichtungen, insbesondere Straßengräben, Entwässerungsmulden, Straßenabläufe, Regenwasserleitungen und Regenrückhaltebecken instand halten			
	a) Grünflächen anlegen sowie intensiv und extensiv pflegen			
	b) Gehölze pflanzen und pflegen			
15. Anlegen und Pflegen von Grünflächen (§ 4 Nr. 15) 6 Wochen	c) Lichtraumprofile und Sichtflächen Freihalten			
16. Anbringen und Instandhalten von Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrssicherungs- und Telematiksysteme (§ 4 Nr. 16) 2 Wochen	e) Leit- und Schutzrichtungen anbringen, instand halten und entfernen			
17. Durchführen des Winterdienstes (§ 4 Nr. 17) 5 Wochen	a) Informationen für den Winterdienst beschaffen und auswerten			
	b) Geräte, Maschinen und Fahrzeuge für den Winterdienst zusammenstellen und vorbereiten			
	c) Vorbeugende Maßnahmen des Schneeschutzes ausführen, insbesondere Schneeschutzzäune aufstellen, unterhalten und abbauen			

2. Ausbildungsjahr, 2. Hälfte (nach der Zwischenprüfung)

Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse/ Ausbildungsinhalte	Erledigungsvermerk		Voraussichtliche Zeitplanung/ Eintragungen des Betriebes
		vermittelt	nicht vermittelt	
5. Auftragsübernahme, Arbeitsplan und Ablaufplanung (§ 4 Nr. 5) 3 Wochen	e) Zeitaufwand und personelle Unterstützung abschätzen			
	f) Arbeitsabläufe im Team planen und umsetzen, Ergebnisse auswerten			
	g) Gespräche situationsgerecht führen, Sachverhalte darstellen			
	h) Abstimmungen mit den am Arbeitsvorgang betrieblichen und außerbetrieblichen Beteiligten treffen			
	i) Berichte erstellen			
11. Aufgaben der Straßenbaulastträger, Anwenden der rechtlichen Bestimmungen (§ 4 Nr. 11) 3 Wochen	c) Aufgaben der Streckenwartung durchführen, insbesondere Straßenkörper auf Verkehrssicherheit prüfen, Bauwerksbeobachtung durchführen, Verkehrsicherungsmaßnahmen ergreifen			
	g) Fahrbahnen instand halten, insbesondere Setzungen, Verdrückungen, Abplatzungen und Ausbrüche bei bituminösen Fahrbahnen und Betonfahrbahnen beseitigen, Oberflächenbehandlung durchführen sowie Fugen schneiden, reinigen und vergießen			
13. Durchführen von Bau- und Instandhaltungsarbeiten an Straßen (§ 4 Nr. 13) 12 Wochen	d) Baumkontrolle durchführen			
	e) Bäume fällen und aufarbeiten			
15. Anlegen und Pflegen von Grünflächen (§ 4 Nr. 15) 7 Wochen	f) Verkehrssicherungs- und Telematiksysteme hinsichtlich ihrer Anwendung unterscheiden, Funktionsfähigkeit überwachen, Störungsbeseitigung veranlassen			
	g) Schaltungen an Verkehrsbeeinflussungsanlagen veranlassen, insbesondere bei der Durchführung eigener Maßnahmen			
16. Anbringen und Instandhalten von Verkehrszeichen und -einrichtungen, Verkehrssicherungs- und Telematiksysteme (§ 4 Nr. 16) 2 Wochen	d) Zusammensetzung des Streugutes und der Menge des Streustoffes unter Beachtung ökologischer und ökonomischer Gesichtspunkte festlegen, Fahrzeuge mit Streugut beladen			
	e) Maßnahmen des Winterdienstes durchführen, insbesondere Räumen von Schnee sowie Aufbringen von Streugut mit Fahrzeugen der Klasse CE			
17. Durchführen des Winterdienstes (§ 4 Nr. 17) 7 Wochen				

3. Ausbildungsjahr



Umsetzungshilfen aus der Reihe „AUSBILDUNG GESTALTEN“ unterstützen Ausbilder und Ausbilderinnen, Berufsschullehrer und Berufsschullehrerinnen, Prüfer und Prüferinnen sowie Auszubildende bei einer effizienten und praxisorientierten Planung und Durchführung der Berufsausbildung und der Prüfungen. Die Reihe wird vom Bundesinstitut für Berufsbildung herausgegeben. Die Inhalte werden gemeinsam mit Experten und Expertinnen aus der Ausbildungspraxis erarbeitet.

Diese Veröffentlichung entstand in Zusammenarbeit mit:



Bundesinstitut für Berufsbildung
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

Telefon (0228) 107-0
Telefax (0228) 107-2976/77

Internet: www.bibb.de
E-Mail: zentrale@bibb.de

